Werk

Titel: Literatur

Ort: Leipzig

Jahr: 1884

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0008|LOG_0044

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Literatur.

I. Bücher.

35. **Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien,** Herausgegeben von Dr. Heinrich Marquardsen. I. Bd. 1. Halbbd.: Karl Gareis, Allgemeines Staatsrecht. Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. VIII und 380 S. — II. Bd. 1. Halbbd.: Paul Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. A. Leoni, Das Staatsrecht der Reichslande Elsaß-Lothringen. VIII und 308 S. Freiburg i. B. 1883, Mohr. Lex.-8°.

Es ist in neuester Zeit bei verschiedenen Anlässen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft die Frage nach den Vorzügen und Nachtheilen eines aus Monographien bestehenden Sammelwerkes erörtert worden. Man wird jedenfalls die Nachtheile, unter ihnen insbesondere die bis zu gewissem Grade unvermeidliche Divergenz in den Anschauungen der einzelnen Autoren (Bd. 1 Einl. S. X), sich gern gefallen lassen, wenn, wie im vorliegenden Falle, es sich um die Herstellung eines Werkes handelt, welches, wenngleich ein unzweifelhaftes Bedürfniß, doch die Leistungsfähigkeit selbst der bedeutendsten Einzelkraft übersteigt. Der Plan, eine zusammenfassende Darstellung des Staatsrechts der modernen Kulturstaaten aus der Vereinigung berufenster Kräfte hervorgehen zu lassen, ist hiernach nicht allein unzweifelhaft gerechtfertigt, sondern sogar ein solcher, für dessen Durchführung die gesammte Staatsrechtswissenschaft dem Herausgeber zu hohem Danke verpflichtet ist.

Das Werk ist auf 4 Bände berechnet. Der erste soll diejenigen Lehren enthalten, welche sich über dem positiven Staatsrecht der einzelnen Staaten aufbauen; das allgemeine Staatsrecht und zwei von ihm behufs besonderer Behandlung abgezweigte Theile: die allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, sowie das allgemeine Verwaltungsrecht, ferner die Politik, deren Aufnahme in ein Handbuch des Staatsrechts vom Herausgeber (Einl. S. IX) besonders gerechtfertigt wird, und das Völkerrecht. Der zweite und dritte Band ist für das Staatsrecht des Deutschen Reiches und der in ihm begriffenen Einzelstaaten bestimmt, der vierte für das Recht der außerdeutschen Kulturstaaten.

I. Das „allgemeine Staatsrecht" ist von Gareis bearbeitet. Der Verfasser hat seine Auffassung von Inhalt und Umfang dieser Disziplin klar dargelegt und konsequent durchgeführt. Ihm ist das allgemeine Staatsrecht kein auf die Verhältnisse des Staates bezügliches Naturrecht, keine Staatsrechtsphilosophie (S. 18), sondern durchaus positives Recht. Den Inhalt desselben will er durch eine systematische Zusammenstellung der für die verschiedenen Staaten geltenden Normen, soweit sie harmoniren, durch eine Vergleichung derselben, soweit sie divergiren, gewinnen. Jede philosophische Spekulation aus der Natur des Men-

schen und demnächst aus der Natur des Staates ist ihm ausgeschlossen; der Begriff des Staates (S. 22 Note 1), die Theorie des Staatszweckes (das. Note 2) und zum Theil auch das Wesen und die innere Rechtfertigung der Staatsgewalt, sowie der Begriff der Souveränetät (S. 30) liegen ihm außerhalb und vor jedem Staatsrecht auf dem Gebiete der Staatslehre.

Zweifellos nun ist es das unbestrittene Recht jedes Schriftstellers, sich den Umfang seines Themas nach eigenem Befinden zu setzen. Akzeptirt man so den Standpunkt des Verfassers, so bleibt nur das Anerkenntniß übrig, daß es ihm gelungen ist, einen höchst umfassenden Stoff mit wissenschaftlicher Energie zu bewältigen und unter einheitliche Gesichtspunkte geistreich und originell, wenn auch nicht immer unanfechtbar, zu gruppiren. Mag auch der Verfasser in der Heranziehung des Materials nicht immer gleichmäßig und der Bedeutung desselben entsprechend verfahren sein, hier zu viel, da vielleicht zu wenig geboten haben: so wie sie vorliegt, ist seine Arbeit eine höchst schätzenswerthe Darstellung eines vergleichenden Staatsrechts der Gegenwart.

Eine andere Frage freilich ist, ob das „allgemeine Staatsrecht" im Sinne des Verfassers dasjenige bietet, was man von einer Darstellung desselben in einem Handbuch des öffentlichen Rechts billig erwartet. Eine zusammenstellende und vergleichende Darstellung des positiven Stoffs der einzelnen Staatsrechte, selbst wenn sie nach dem Plane des Verfassers eine systematische, d. h. „prinzipiensuchende und prinzipienverwerthende" sein soll, würde vielleicht ihren Platz besser am Schluß des ganzen Werkes gefunden haben, wo sie auf dem nunmehr vollständig vorliegenden Einzelmaterial hätte fußen können. Von einem propädeutischen „allgemeinen Staatsrechte" dagegen hätte man wohl mit Recht eine zusammenfassende Erörterung gerade derjenigen Begriffe und Lehren gewünscht, welche aller Wissenschaft vom Staate und damit auch der Rechtswissenschaft des Staates zu Grunde liegen, vom Verfasser aber in das Gebiet der Staatslehre verwiesen worden sind. Demzufolge ist der Leser des „Handbuchs", soweit nicht etwa noch die „Politik" des Herausgebers (vergl. S. IX) diesem Mangel abhilft, darauf angewiesen, sich dem Studium des positiven Rechts vom Staate zu widmen, ohne das Wesen dieses Betrachtungsobjektes selbst zu kennen, es werden ihm die Rechte des Staates als geschützte Interessen desselben erklärt, ohne daß ihm der Brennpunkt, in dem alle diese Interessen zusammenlaufen, der Zweck des Staates, verdeutlicht wird, es wird ihm die Staatsgewalt als die rechtlich herrschende Macht vorgeführt, ohne daß er den eigentlichen Grund erfährt, aus dem er die von ihm gefühlte thatsächliche Macht des Staates als eine rechtliche tragen soll und muß.

In der That dürfte auch die Anschauung des Verfassers, welche der Abgrenzung seines Stoffes zu Grunde liegt, daß nämlich jene Grundbegriffe zwar Voraussetzungen, aber nicht Objekte des Rechts, der Rechtswissenschaft selbst nicht angehörig seien, erheblichen Zweifeln gegenüberstehen. Der Begriff des Staates, der Inhalt des Staatszweckes, Wesen und innere Rechtfertigung der Staatsgewalt gehören nicht dem Rechte ausschließlich an, aber sie gehören ihm an. Sie sind voraussetzliche Kategorien alles Wissens vom Staate, aber sie greifen auch in jedes hinein. Können sie auch nicht allseitig erfaßt werden, ohne zugleich andere Elemente der Betrachtung, historische, philosophische und politische mit ins Auge zu fassen, so schadet das der Selbständigkeit der Rechtswissenschaft nichts; denn nicht das Ignoriren jeder anderen Betrachtungsweise, sondern nur die strenge Scheidung der juristischen von allen übrigen ist das erstrebenswerthe Ziel juristischer Methode. Und auch die Gefahr, die in der freilich vorhandenen Nothwendigkeit, mit gewissen aprioristischen Anschauungen an jene Begriffe heranzutreten, für die Objektivität der Darstellung liegt, hat der nicht zu fürchten, der, wie gerade der Verfasser, in seiner reichen Kenntniß des positiven Materials stets die Mittel bei der Hand hat, jene spekulativen Elemente zu prüfen und zu läutern.

In einem ungefähr gleichzeitig mit dem zur Besprechung stehenden Werke erschienenen Aufsatze (Hirths Annalen 1883 Heft 5/6 S. 290) hat Referent ausführlich den Zweck der Gemeinwesen, insbesondere des Staates, als einen Rechtsbegriff und zwar als einen Fundamentalbegriff des Staats- und Verwaltungsrechts in Anspruch genommen. In dieser Auffassung hat er bedeutungsvollste

Unterstützung gefunden (siehe Gierke in diesem Jahrbuch 1883 S. 1195). Gerade in diesem Punkte aber war der Verfasser, wie bereits angedeutet, um so mehr auf denselben Weg verwiesen, als der von ihm in origineller und geistvoller Weise zum Aufbau seines Systems verwendete leitende Gedanke mit gewisser Nothwendigkeit auf ihn hinführt. Im Anschluß an die neuerdings auf dem Gebiete des Rechts vielfach erörterten Begriffe des „Interesses" und der „Norm" geht der Verfasser von dem Begriffe des subjektiven Rechts als des durch die Norm geschützten Interesses aus und meint, durch konsequente Verwerthung dieses Gedankeninhalts das richtige Verhältniß der „atomistischen" und der „organischen" Auffassung im Aufbau des Staatsrechts finden zu können (S. 9). Referent hat bereits in dem obengedachten Aufsatze die Auffassung des subjektiven Rechts als eines rechtlich geschützten Interesses einer prinzipiellen, wenn auch im Rahmen seiner dortigen Aufgabe sich haltenden, Prüfung unterzogen. Er glaubt auch gegenüber den Ausführungen des Verfassers seine Ansicht weiter vertreten zu müssen, daß der fruchtbare Kern der von Ihering zuerst aufgestellten Interessen-Theorie nur darin liegt, daß die Persönlichkeit als solche für das Recht nicht blos als Willens-, sondern zugleich als Zweck-Zentrum anerkannt und demzufolge der Lebenszweck der Gemeinwesen als ein Rechtsbegriff festgehalten werde. Die Parallelisirung dagegen jedes einzelnen subjektiven Rechts mit einem ihm genau korrespondirenden Einzelinteresse, derart, daß man von diesem, indem man es rechtlich geschützt setzt, zum Rechte gelangte, glaubte und glaubt Referent ablehnen zu müssen, wie es ihm denn auch nicht gelingen will, gerade in den vom Verfasser aus diesem Grundgedanken seines Systems gezogenen Konsequenzen wesentliche Förderungen unserer staatsrechtlichen Auffassungen zu erkennen. So glaubt er z. B. nicht, daß die Definition des Staatsrechts als des „Inbegriffs der Rechtsnormen, durch welche Interessen des unabhängigen Einzelwesens als Interessen des Gemeinwesens (öffentliche Rechtsgüter) anerkannt und nach welchen dieselben verwaltet werden" (S. 8), den Vorzug verdiene vor der vom Verfasser selbst (Note 1) zitirten Gierke'schen, welche lautet: „Staatsrecht ist dasjenige Recht, welches den Staat als Allgemeinheit, alle Einzelnen aber und alle Verbände als Glieder des Staates betrifft." Aus der Auflösung des staatlichen Militärhoheitsrechts in das rechtlich anerkannte „Interesse des Gemeinwesens, über die physische Kraft einer zur gewaltsamen Durchführung des Staatswillens erforderlichen Anzahl von Menschen verfügen zu können", oder aus der Reduzirung des Rechts der staatlichen Polizei auf das rechtlich geschützte „Interesse, daß gewisse drohende Gefahren abgewendet, gewisse Unternehmungen ausgeführt werden" (S. 25, 26), dürften juristisch bedeutsame Ergebnisse kaum zu gewinnen sein. Ebensowenig schließlich scheint es dem Verfasser gelungen zu sein, aus der Auffassung der Gesetzgebung als der normirenden Feststellung und Anerkennung der öffentlichen Interessen als Interessen des Gemeinwesens (S. 8, 76, 116) neues Licht auf den Unterschied von Gesetzen im materiellen und formellen Sinne (S. 77) zu werfen.

Die Besprechung des Einzelinhalts der, wie hervorgehoben, aus origineller geistiger Auffassung heraus geschriebenen und daher stets zum Denken, wenn auch oft zum Widerspruch, anregenden Abhandlung kann nur Hauptsächliches berühren. Nach einem einleitenden ersten Buche wird in einem zweiten die Herrschaft des Staates erörtert, wobei zunächst die Interessen des Gemeinwesens und deren Verfolgung, in der bereits oben angedeuteten Weise, danach der Staatswille und die Staatsgewalt (Souveränetät), soweit der Verfasser diese Lehren als in das Staatsrecht gehörig betrachtet, behandelt werden. Hervorgehoben sei, daß der Verfasser unter Berufung auf die Geschichte für die Theilbarkeit resp. Einschränkbarkeit der Souveränetät eintritt (S. 30, 31; vergl. S. 104). Er begründet seine Annahme aber zugleich dadurch, daß er im Anschluß an seine Grundidee die Souveränetät als die wesentliche Eigenschaft eines Staates bezeichnet, nach welcher er „als sein Interesse bezeichnen und zum Rechtsgut erheben kann, welches Interesse er will, und zur Verfolgung dieses Interesses diejenigen Mittel anwenden kann, welche er will" (S. 29). Soweit diese Eigenschaft vorhanden, sei Staatswesen und Souveränetät gegeben. Es ist nach allem Vorbemerkten klar, auch vom Verfasser (S. 30 Zeile 1, 19) implicite ausgesprochen, daß dieser Gedanke nichts anderes sagt, als daß ein Staat soweit souverän sei, als ihm eine eigene Gesetzgebungsgewalt zusteht.

Von besonderer Bedeutung für die Grundbegriffe des allgemeinen Staatsrechts ist der dritte Abschnitt des zweiten Buches, welcher vom Staatshaupte handelt. Staatshaupt ist dem Verfasser dasjenige Organ des Staates, in welchem die Einheit des Staatswillens dadurch ihren sichtbaren Ausdruck findet, daß in ihm die gesammte Staatsgewalt konzentrirt ist. Nach Maßgabe der Gestaltung des Staatshauptes bestimmt Verfasser dann die Verschiedenheit der Staatsformen. Hiernach sind die Staaten entweder Einherrschaften, Monokratien (Staatshaupt: Eine physische Person) oder Mehrherrschaften, Pleonokratien (Staatshaupt: Mehrere vereinte Personen). Die Monokratien sind ihm wiederum entweder Monarchien (Staatshaupt: Eine unverantwortliche physische Person) oder monokratische Republiken z. B. Präsidentschaftsrepubliken (Staatshaupt: Eine verantwortliche physische Person). Innerhalb der Monarchie wird Autarchie, d. h. absolute, und konstitutionelle Monarchie geschieden. Die Pleonokratien sind entsprechend Pleonarchien (Staatshaupt: Vereinigung unverantwortlicher Personen) z. B. Mitregentschaft im römischen Kaiserthum, oder pleonokratische Republiken z. B. Republiken mit zwei Konsuln an der Spitze.

Referent glaubt nicht, daß die vorgeschlagene, wenn auch pointirte, Eintheilung der Staatsformen Aussicht hat, an die Stelle der bisher angewendeten zu treten, welche Monarchie und Republik, in dieser wieder Aristokratie und Demokratie gegenüberstellt. Es soll im einzelnen nicht auf die Unzuträglichkeiten der neuen Gruppirung eingegangen werden, die insbesondere zu der Zusammenfassung monarchischer und republikanischer Gemeinwesen nur aus dem Grunde führt, weil ein einzelner Mensch an der Spitze beider steht resp. stehen kann, es sollen auch nicht weiter die aus dem positiven Staatsrecht der bestehenden Republiken sich ergebenden Zweifel verfolgt werden, ob in der That der Präsident als Staatshaupt derselben im Sinne des Verfassers angesehen werden kann, aber es muß besonders, und zwar zum Theil auch gegenüber der herrschenden Theorie (richtig dagegen Georg Meyer, Staatsrecht S. 8 Note 2) hervorgehoben werden, daß der Schluß von der Einheit des Staatswillens auf die Nothwendigkeit, daß derselbe stets in einem Organe zum Ausdruck kommen müsse, eine petitio principii ist, bei deren Unbeweisbarkeit der vom Verfasser gewählte Eintheilungsgrund hinfällig wird.

Daß der Verfasser aber den Versuch gemacht hat, an Stelle der bisherigen Eintheilung der Staatsformen eine neue zu setzen, erklärt sich allerdings, wie Referent meint, aus der Unklarheit, in welcher sich die herrschende Theorie über das von ihr zu Grunde gelegte Eintheilungsprinzip befindet. Nach der Verschiedenheit des „Trägers der Staatsgewalt" soll, wie meistens gesagt wird, die Eintheilung erfolgen; Träger der Staatsgewalt aber ist jedes Organ des Staates in seiner Sphäre. Gemeint werden die obersten Träger der Staatsgewalt, aber es bleibt unklar, welche Eigenschaft die Stellung als „höchstes, oberstes" Organ charakterisirt. Das Moment der Unverantwortlichkeit kann nicht entscheiden; eine Anknüpfung an die von Gierke in diesem Jahrbuch 1883 S. 1143 unternommene Scheidung der Staatsorgane nach diesem Momente führt bei der anerkannten Unverantwortlichkeit auch des untersten Amtsrichters zu keinem Resultate. Dagegen ist der richtige Gesichtspunkt bereits von Gerber (Grundzüge, 3. Aufl. S. 77, 232) angedeutet, aber weder in der bezeichneten Richtung durchgeführt, noch im einzelnen richtig bestimmt worden. In Ergänzung dieser Mängel geht Referent von folgender Auffassung aus:

Oberste, oder besser unmittelbare Staatsorgane sind diejenigen, welche ihr Recht, Organ des Staates zu sein, von keinem anderen Staatsorgane ableiten, kein anderes Staatsorgan in der Ausübung der Staatsgewalt vertreten, kurz welche unmittelbar ein eigenes Recht auf die Organstellung haben. Sowohl die absolute Monarchie, als die demokratische Republik kennen ein einziges solches Organ, dort den Herrscher, hier die verfassungsmäßige Gesammtheit der vollberechtigten Volksgenossen. In der konstitutionellen Monarchie vereinigen sich beide Richtungen; sie besitzt zwei unmittelbare Staatsorgane, den Monarchen und die Gesammtheit der Volksgenossen. Letztere funktionirt jedoch nur in einer Weise, indem sie aus sich heraus ein mittelbares Staatsorgan hervorgehen läßt, welches als „Volksvertretung" in einer wie auch immer dem Rechte des Monarchen

gegenüber bestimmten Weise direkt an der Thätigkeit des Staates theilnimmt. Letztere Auffassung steht im Gegensatz zu der von Gerber und insbesondere Laband vertretenen, welche gegenüber dem Rechte der Volksvertretung jedes eigene Recht des Volkes selbst verneinen. Aber bei voller Anerkennung ihres Verdienstes, den Begriff der Volksvertretung von den Einwirkungen des privatrechtlichen Mandatsbegriffes befreit zu haben, meint Referent doch, den richtigen staatsrechtlichen Standpunkt einzunehmen, wenn er auch in der konstitutionellen Monarchie, sowie in der Demokratie (vergl. Gierke a. a. O. S. 1145), die verfassungsmäßige Gesammtheit der Volksgenossen, wenn auch nicht als besondere Persönlichkeit in oder neben dem Staate, so doch als unmittelbares Organ der Staatspersönlichkeit ansieht, an dessen Stelle die „Volksvertretung" zu fungiren hat.

Der vierte Abschnitt des zweiten Buches behandelt zunächst die Theilnahme an der Herrschaftsausübung des Staatshauptes in einer für die Struktur der konstitutionellen Monarchie höchst werthvollen Weise. Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Verfasser den einheitlichen Charakter der von ihm sogenannten Theilnahme nationaler Faktoren an der Herrschaftsausübung hervorhebt, welche auf dem Gebiete der Gesetzgebung in der Volksvertretung, auf dem der Verwaltung in der vom Referenten (a. a. O. S. 320) sogenannten bürgerlichen Selbstverwaltung, auf dem Gebiete der Rechtsprechung in der Zuziehung des Laienelements zu Tage tritt. Auch Referent hat bereits a. a. O. in seiner Ausführung über den Begriff der Selbstverwaltung die Betheiligung des genossenschaftlichen Elements im Staate neben dem herrschaftlichen des Monarchen und seiner Beamten in allen drei Beziehungen hervorgehoben.

Weniger gelungen erscheinen die Ausführungen über „die Ersetzung in der Herrschaftsausübung", unter welcher Verfasser insbesondere die kommunale Autonomie und Selbstverwaltung und die Fälle der Vizeherrschaft (S. 88, 89) zusammenfaßt. Namentlich leidet unter dieser Auffassung die Erkenntniß des Wesens der kommunalen Selbstverwaltung, welche dem Verfasser stets „ein Stück Staatsverwaltung", nicht aber Verwaltung eigener Interessen des selbstverwaltenden Gemeinwesens darstellt. „Eigenverwaltung" d. h. Verwaltung eigener Interessen und Rechte ist ihm nur die korporative Vermögensverwaltung. Referent kann sich hiergegen vollständig auf seine Ausführungen a. a. O. S. 311 beziehen.

Von erheblichem Interesse ist ferner der vornehmlich den Staatenverbindungen gewidmete sechste Abschnitt. Indem Verfasser als solche die Personalunion mit Recht noch nicht gelten läßt, faßt er unter den Begriff des Staatenstaates d. h. eines eigenen aus Staaten zusammengesetzten Staatswesens zunächst die Realunion, wohl mit Unrecht, indem Referent auf Grundlage der Ausführungen Jellineks und seiner oben dargelegten eigenen Anschauungen dieselbe nur als die vertragsmäßige Verbindung zweier Staaten behufs Gemeinschaftlichkeit eines unmittelbaren Staatsorganes, insbesondere des Monarchen, ansieht. Zum Staatenstaat gehört dem Verfasser ferner der Bundesstaat, welchen er in den Fürstenbundesstaat, den Staatenbundesstaat und den Volksbundesstaat zerlegt, je nachdem das Staatshaupt im Bundesstaate von der Vereinigung der Staatshäupter in den Gliedstaaten oder von der Gesammtheit der Gliedstaaten selbst als juristischer Person oder aus der gesammten Bevölkerung heraus gebildet wird. Der zweiten Art soll das Deutsche Reich angehören. Der Verfasser rechnet letztens zum Staatenstaat auch den Staatenbund, welcher ihm als völkerrechtliche Persönlichkeit erscheint.

Das dritte Buch behandelt die Gesetzgebung, und zwar hat hier der Verfasser in einer wohl nicht zu empfehlenden Systematik den gesammten Inhalt der staatlichen Rechte, als der durch die Normirung zu Rechten erhobenen Interessen des Gemeinwesens, abgehandelt. Die Lehren von der Staatsangehörigkeit, von den Rechten und Pflichten der Staatsbürger u. s. w. finden hier ihre Stätte. Das vierte Buch, die Verwaltung behandelnd, konnte mit Rücksicht auf das zu erwartende „allgemeine Verwaltungsrecht" besonders kurz ausfallen. Trotzdem enthält es manches Werthvolle. Gegenüber der in neuerer Zeit vielleicht zu einseitig betonten Auffassung, wonach die Verwaltung nicht Vollziehung des Gesetzes sei, in letzterem vielmehr nur ihre Schranke finde, hebt der Verfasser treffend hervor, daß die vom Gesetze der freien Entschließung der Verwaltung gezogene Schranke auch positiven Inhalt haben, in dem Befehle eines Thuns

bestehen könne. In dem entsprechenden positiven Verhalten ist die Verwaltung allerdings Vollziehung des Gesetzes, das letztere nicht blos Schranke, sondern Bestimmungsgrund der ersteren. —

II. Von besonders hervorragender Bedeutung ist die von Hinschius unternommene „Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche". Mit der ausgezeichneten, ihm zu Gebote stehenden Kenntniß des gesammten einschlägigen Materials verbindet der Verfasser in dieser Abhandlung eine so fesselnde Darstellung, daß der Leser seinen Ausführungen von Anfang bis zu Ende mit größtem Interesse zu folgen vermag. Die geschichtliche Entwickelung entrollt zunächst ein Bild, welches im wesentlichen von dem Gedanken der „Einheit von Staat und Kirche" d. h. der Beherrschung beider Gemeinwesen durch denselben einheitlichen Willen, durchzogen wird. Diese Einheit stellt sich entweder in der Gestalt des „Staatskirchenthums" oder der „Theokratie" dar, je nachdem die entscheidende Willenspotenz dem Gebiete des Staates oder dem der Kirche angehört. Das System des Staatskirchenthums herrscht insbesondere im byzantinischen, wie auch im abendländischen Kaiserthum und verwirklicht sich wiederum, wenn auch in veränderter Gestalt, in den evangelischen Territorien Deutschlands vom 16. bis 19. Jahrhundert, das theokratische oder hierokratische System, welches vom 11. bis 13. Jahrhundert auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse des Mittelalters entscheidenden Einfluß gewonnen hatte, stellt der Verfasser als dasjenige hin, welches auch heut noch von der katholischen Kirche, gemildert höchstens durch die Annahme einer bloßen potestas indirecta der Kirche über den Staat, als das rechtlich allein maßgebende erachtet wird.

Für die Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und christlicher Kirche im modernen Staate geht der Verfasser einerseits von der Souveränetät des Staates aus, kraft deren derselbe von sich aus, d. h. durch seine Gesetzgebung, sein Verhältniß zu den Kirchen und Religionsgesellschaften zu bestimmen befugt ist. Andererseits soll die freie Selbstbestimmung des Staates in dem Prinzipe der Gewissens- und Glaubensfreiheit ihre wenigstens materielle Schranke finden, welche in der Emanzipation des Staates von jeder Bestimmtheit durch den Willen, die Lehren und Einrichtungen der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften sich ausdrückt. Innerhalb dieses Rahmens verwirft jedoch der Verfasser das insbesondere in Nordamerika, wenn auch mit Modifikationen, zur Geltung gelangte System der „Trennung von Staat und Kirche" in dem Sinne, daß der erstere auch die christlichen Kirchen lediglich als Privatgesellschaften behandele, ihnen daher keine besonderen Rechte und Privilegien gewähre, aber andererseits auch keine anderen Rechte über sie in Anspruch nehme, als über alle anderen Vereine. Im Gegensatz dazu — aber auch unter Verwerfung der meist unklaren, durch die Idee eines sogenannten christlichen Staates gegebenen Postulate — soll nach der Anschauung des Verfassers der Staat die christlichen Kirchen als „Anstalten des öffentlichen Rechts" behandeln. Das Wesen einer solchen aber soll in dem Besitze einer eigenen obrigkeitlichen Gewalt der Kirche über ihre Mitglieder gegeben sein, durch deren Verwendung dieselbe ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Staatsgesetze unter Ausschluß staatlicher Kontrole verwaltet.

Es mag dem Referenten an dieser Stelle gestattet sein, sich dem auch von anderer Seite (Brie in der deutschen Literaturzeitung Sp. 661) ausgesprochenen Zweifel anzuschließen, ob es dem Verfasser gelungen ist, mit diesem Satze ein festes Prinzip für das moderne Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu gewinnen. Man vermißt in seinen Ausführungen zunächst eine nähere Feststellung des Wesens der von ihm hervorgehobenen obrigkeitlichen Gewalt, welche den Rechten der durch Vertrag d. h. freiwilligen Zusammentritt begründeten Privatkorporationen gegen ihre Mitglieder gegenübergestellt wird. Denn auch diese üben in ihrer durch ihren Zweck bestimmten Sphäre eine wirkliche, der Staatsgewalt analoge Herrschaft über ihre Mitglieder aus, eine Thatsache, deren Anerkennung sich auch der Verfasser nicht entziehen kann, wie er denn auch an anderer Stelle seiner Abhandlung (S. 361) bei jeder Religionsgesellschaft eine „faktische, der obrigkeitlichen gleichkommende Macht über ihre Mitglieder" statuirt (vergl. auch S. 263 Note 2). Was aber das Moment der Unkontrolirtheit seitens des Staates anlangt, welches der Verfasser im Begriffe der öffentlichen Anstalten und Korporationen finden will, so dürfte nicht mit Unrecht behauptet werden,

daß gerade je mehr der Staat ein Gemeinwesen als ein öffentliches, seine Macht „als einen Theil seines öffentlichen Lebens anerkennt“ (S. 261), er um so mehr im eigenen Interesse genöthigt sein wird, ein Recht der Kontrole jenem Gemeinwesen gegenüber in Anspruch zu nehmen, wie ja auch thatsächlich eine politische Gemeinde in unendlich höherem Maße staatlicher Aufsicht und Kontrole untersteht als ein Aktienverein oder eine Ressource.

In der That dürften auch die Ausführungen des Verfassers gerade in diesem Punkte nicht als frei von inneren Widersprüchen zu erachten sein. Einerseits stellt er die Freiheit der christlichen Kirchen innerhalb ihres Wirkungskreises von staatlicher Kontrole in den Vordergrund (S. 255, 256, 257, 258, 261) und zieht daraus gewisse Konsequenzen, unter denen der Ausschluß eines staatlichen Rechtsschutzes der Kirchenglieder in ihrem Verhältniß zu den kirchlichen Leitungsorganen in erster Reihe steht, wobei allerdings, wie dem Referenten scheint, Verfasser den staatlichen Rechtsschutz überhaupt zu sehr mit dem Schutze der Privatrechte durch die Zivilgerichte identifizirt. Andererseits hebt der Verfasser wiederum (S. 264) hervor, daß der Staat gerade darum die Kirchen nicht dem Rechte der Privatvereine unterstellen könne, weil er „eine der seinigen ähnliche obrigkeitliche Macht über diejenigen Kirchenglieder, welche zugleich seine Unterthanen sind, nicht ohne eine besondere Kontrole und ohne bestimmte Schutzwehren gegen Mißbrauch jener Befugnisse ausüben lassen dürfe“ (vergl. auch S. 259). So wird das staatliche Kontrolrecht wiederholt in den allgemeinen Erörterungen hervorgehoben (S. 255, 267), bis wiederum an anderer Stelle der entgegengesetzte Gedankengang hervortritt, indem der Verfasser (S. 336) in Bezug auf die evangelische Kirche erklärt, daß, gerade weil sie nicht wie die katholische dem Staate prinzipiell feindlich gegenüberstehe, es kein Bedenken habe, „ihr die Autonomie und die Stellung als einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu gewähren“, indem der „Staat nicht zu befürchten habe, daß sie ihre obrigkeitliche Macht zu seiner Bekämpfung anwenden“ werde.

In der höchst eingehenden Einzelausführung nehmen naturgemäß die Lehren über das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche besonderes Interesse in Anspruch. Freilich wird hier der Verfasser, vielleicht in Folge seiner Auffassung, daß die katholische Kirche vermöge des in ihr herrschenden theokratischen Prinzips dem Staate prinzipiell feindlich gegenüberstehe, fast vollständig auf dem Boden der preußischen Maigesetzgebung festgehalten. Hervorgehoben sei insbesondere, daß der Verfasser den Abschluß von Konkordaten als unzweckmäßig verwirft. Die auf Grund eines solchen durch Staatsgesetz getroffenen Regelungen sind ihm ihrer rechtlichen Natur nach einseitig widerrufliche staatliche Festsetzungen. Dem Staate wird ein Mitwirkungsrecht bei der kirchlichen Organisation, insbesondere bei der Gründung, Aenderung und Aufhebung kirchlicher Aemter und Einrichtungen, sowie das Recht, die Ausbildung der Geistlichen überwachend zu normiren, eingeräumt. Anzeigepflicht und Einspruchsrecht werden vertheidigt, eine staatliche Kontrole bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt gegen Geistliche wird festgehalten und die Institution des „kirchlichen Gerichtshofes“ warm in Schutz genommen. Strafbestimmungen und staatliche Entfernung von Kirchendienern aus dem Amte werden als nothwendige Mittel für das Aufsichtsrecht des Staates bezeichnet. Dagegen spricht sich aber der Verfasser gegen das Plazet, gegen den staatlichen Eid der Geistlichen, sowie gegen das Nothbesetzungsrecht erledigter kirchlicher Stellen durch den Patron oder die Gemeinde aus. —

III. Das „Staatsrecht des Deutschen Reiches“ ist von Laband bearbeitet. Da das Hauptwerk desselben, an welches sich naturgemäß die vorliegende Bearbeitung anschließt, erst im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 1097 bis 1195) durch Gierke eine umfassende Besprechung erfahren hat, kann sich Referent hier auf wenige Andeutungen beschränken. In wesentlicher Festhaltung der in seinem „Reichsstaatsrecht“ durchgeführten Anschauungen giebt der Verfasser in knapper Zusammenfassung eine Darstellung seines Stoffs, welche nach Inhalt und Form immer wieder von neuem das regste Interesse aller derjenigen zu fesseln im Stande ist, welche in der juristischen Durchdringung des öffentlichen Rechts die Aufgabe der Staatsrechtswissenschaft erblicken. Dabei ist die neueste Gesetzgebung in den Rahmen der Darstellung verflochten, die inzwischen erschienene, in weitem Umfange durch das Laband'sche Hauptwerk angeregte Literatur

eingehend gewürdigt und den neuesten Vorkommnissen des praktischen Staatslebens die regste Aufmerksamkeit gewidmet worden (z. B. S. 75, S. 15 Note 3, S. 205 Note 1: Vorlegung zweier Jahresetats). Auch in der vorliegenden, im wesentlichen reproduzirenden Abhandlung gehören neue geistvolle und anregende Bemerkungen nicht zu den Seltenheiten, z. B. S. 13 Note 1 über die völkerrechtliche Stellung des Staatenbundes, S. 178 Note 1 über die Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. —

IV. Bei Darstellung des „Staatsrechts der Reichslande Elsaß-Lothringen" war dem Verfasser, Landgerichtsrath Leoni, die nicht einfache Aufgabe gestellt, die unfertigen und zum Theil schwankenden Zustände der Reichslande staatsrechtlich zu fixiren. Er hat sich derselben in einer von den wohl als herrschend zu bezeichnenden Auffassungen abweichenden Art entledigt. Nach der Darstellung ist Elsaß-Lothringen nicht blos Provinz des Reiches d. h. ein lediglich von diesem beherrschtes Gebiet, sondern ein eigenes Staatswesen, dessen Staatsgewalt als solche von der Reichsgewalt virtuell verschieden ist. Allein dieses Staatswesen ist unvollkommen, indem die konstitutionelle Ausbildung der Landesverfassung nur dem Reiche, also einem anderen Rechtssubjekte, zusteht, und unselbständig, weil seine Staatsgewalt weitreichend von Faktoren abhängig ist, welche als die Repräsentanten des Reiches, also eines anderen Staatsorganismus erscheinen. „Mit Recht wird daher", schr:ibt hier der Verfasser, „Elsaß-Lothringen die Bezeichnung als Staat verweigert." Indessen sind, so meint er, alle diejenigen Beziehungen eines werdenden Staates, für welche die gleichen Bedingungen wie in dem vollkommenen Staate vorliegen, auch nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen. Dies findet auf die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit Anwendung.

Das Staatswesen Elsaß-Lothringens ist nach dem Verfasser ein monarchisches. Dem Kaiser steht der Inbegriff der Staatsgewalt zu, und zwar herrscht er nicht als Vertreter, Delegatar des Reichs, sondern als höchster Vertreter der Rechte und Interessen des Landes d. h. als Träger einer besonderen elsaß-lothringischen Staatsgewalt, welcher aber durch die Heranziehung der gesetzgebenden Faktoren des Reiches zur Landesgesetzgebung konstitutionell beschränkt ist.

Die Einzelheiten der Ausführung zeichnen sich durch große Beherrschung des Materials aus und sind durch die Verarbeitung des französischen Rechts auch über die Grenzen des ursprünglichen Zwecks der Darstellung hinaus von allgemeinem Interesse.

H. Rosin.

36. Loening, Edgar, Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Rostock: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. XVI u. 859 S. Leipzig 1884, Breitkopf u. Härtel. 16 Mark, geb. 17½ Mark.

Bereits bei der Besprechung von Gumplowicz (Jahrbuch VI 1386) wurde angedeutet, daß sich das nunmehr vorliegende Lehrbuch in Vorbereitung befinde und das lebhafte Bedürfniß nach einem solchen betont. Ohne Bedenken darf Referent der Besprechung das Urtheil voraufschicken, daß die gedachte Lücke in der juristischen Literatur durch das genannte Werk in vollem Maße ausgefüllt ist.

Edgar Loening, früher in Straßburg, sodann längere Zeit in Dorpat und jetzt in Rostock als Lehrer wirkend, hat sich bereits seit etwa drei Lustren durch Schriften aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts einen Namen erworben. Der Verfasser hat nach seiner Geschichte des Kirchenrechts sich insbesondere verwaltungsrechtlichen Fragen zugewendet: die Haftung des Staates für Handlungen der Beamten, die Verwaltung Elsaß-Lothringens fanden durch ihn Darstellung; er betheiligte sich rege an Schönbergs Handbuch Bd. II und an Hartmanns Zeitschrift für das öffentliche Recht; er ist auch den Lesern des Jahrbuchs bekannt (vgl. insbesondere V 801). Hier bietet L. die reife Frucht langer Thätigkeit, ein gleichmäßig durchgearbeitetes Lehrbuch, klar und inhaltsreich. Wenn man unwillkürlich zu einem Vergleiche dieses Lehrbuches mit dem von G. Meyer (vgl. Jahrb. VII 703) herausgefordert wird, so fällt derselbe zu Gunsten des ersteren aus. Man hat die Lehrbücher von G. Meyer (vor allem das staatsrechtliche) häufig mehr „statistisch" genannt: das soll heißen, sie enthalten mehr Rechtskunde als Rechtslehre, sie legen mehr Werth auf die Fülle gewaltigen Materials

als auf die innerliche Erfassung. Freilich ist da das Wort „Statistik“ im alltäglichen Sinne gebraucht — denn der wissenschaftliche Statistiker ist ja auch nicht nur ein Sammler und Sichter, er nähert sich dem Demographen (Rümelin), dem Soziologen, dem Philosophen, er erforscht ursächliche Zusammenhänge, verkettet die massenhaft beobachteten Erscheinungen u. s. w. Nannte man also G. Meyers Buch „statistisch“, so sollte damit die Methode gekennzeichnet sein. Hierin aber zeigt L.s Werk einen großen Fortschritt. Dort die Zeit und Arbeitskraft raubende, mühsame und keineswegs vornehm zu unterschätzende Zusammentragung aller möglichen Gesetzesbestimmungen vom Reiche und Preußen an bis zu Lippe und Waldeck; hier die Klarheit fördernde, weise Ausschließung der Kleinstaaten, die Beschränkung auf das Reich, die Königreiche, Baden und Hessen, außerdem aber die sehr willkommene (bei Meyer nicht stattfindende) Berücksichtigung des in den Reichslanden geltenden französischen Verwaltungsrechtes, — im ganzen also von 92 Prozent unseres Vaterlandes. Damit ist zugleich angedeutet, daß Verf. nicht ein Mosaik zahlloser Gesetze und Paragraphen giebt, es ist sein Bestreben in der Fülle der Einzelbestimmungen die einheitlichen Grundgedanken zu erkennen. Er versucht mit Erfolg darzulegen, wie sich bei uns eine gleiche Rechtsüberzeugung von den dem Staate obliegenden Kulturaufgaben und den Mitteln diese zu erfüllen gebildet hat. Kein *gemeines* Verwaltungsrecht haben wir, aber *nationales, gemeinsames*. Freilich wird der Patriot an manchen Stellen mit Bedauern sehen (und vielleicht mit ebensolchem Bedauern der Kandidat), wie bunt und mannichfaltig Formen und Ausdrücke, man vgl. z. B. S. 104, wie verschieden man den Beamten nennt, der in Preußen „Landrath“ heißt, aber der Kern der Institute ist ein gleicher, die Auffassung des Verhältnisses vom Einzelnen zum Staate ist die nämliche in Nord und Süd. Und diese Einheit hat L. unter vollster Würdigung der Entwickelungseigenthümlichkeiten des großstaatlichen Verwaltungsrechts in hellstes Licht gesetzt.

Das *System* des Verf. zerfällt in drei Theile, deren *erster* die „Organisation der Verwaltung“ überschrieben ist; der *zweite* schildert die Thätigkeit der Verwaltung (d. h. der „inneren Verwaltung“) in §§ 48—198 (S. 225—771), der *dritte* die Verwaltungsrechtspflege. Theil 2 gliedert sich in fünf Abschnitte:

I. Allgemeine Grundsätze (Erzeugung des Staatswillens [Polizeiverordnungen] — Ausführung des Staatswillens). II. Sicherheitspolizei. III. Gesundheitswesen. IV. Der Staat und das wirthschaftliche und V. das geistige Leben.

Im einzelnen läßt sich die Systematik dieses zweiten Theiles vielleicht anfechten — die Gliederung der letzten drei Abschnitte kommt ja im wesentlichen auf Lorenz Steins Scheidung in persönliches, wirthschaftliches und geistiges Leben hinaus. Aber in dem Abschnitt der wirthschaftlichen Verwaltung ist von L. manches aufgenommen, was nur in losem Zusammenhange mit dem Wirthschaftsleben steht, so das ganze Baupolizeirecht, welches sich eher dem Gesundheitswesen anschließt. Es behandeln

Kap. 1—4: Landwirthschaft, Jagd, Fischerei, Forst- und Bergbau. Kap. 5: Baupolizeirecht. Kap. 6: Gewerbe und Handel. Kap. 7: den Staat und die arbeitenden Klassen. Kap. 8—10: öffentlichen Verkehr, Kreditverkehr, Umlaufsverkehr. Kap. 11: den Staat und die wirthschaftliche Noth, a) Versicherungsrecht, b) Schutz gegen elementare Gefahren, c) das öffentliche Armenrecht.

Fraglich kann sein, ob es nicht empfehlenswerther, in diesem Theile ein Kapitel „allgemeine Wohlstandspflege“ voranzuschicken, in welchem Bank- und Kreditwesen, Versicherungsrecht ꝛc. zu behandeln, die allen Wirthschaftsgebieten dienen. Auch würde der erste Abschnitt des 2. Buches vielleicht richtiger mit der allgemeinen Einleitung verbunden worden sein (vgl. hierzu Stengel in der tübinger Zeitschr. Bd. 38 S. 558). Sodann vermißt man in diesem System, mit Ausnahme des Paßwesens, alles das, was z. B. Stein als Bevölkerungswesen behandelt, was man in Oesterreich „die Evidenzhaltung“ nennt. Die Standesregister, das Recht der Namensführung und Namensänderung ꝛc. ist bisher stets in Lehrbüchern des Verwaltungsrechts, wie z. B. auch von G. Meyer im 1. Abschnitt und von Rößler sogar sehr ausführlich, behandelt worden. Auch wo Verfasser von den Thätigkeiten der Verwaltung handelt, gedenkt er der „Beurkundungen“

nicht. Es erscheint doch angemessen, alle diese Lehren, Paß- und Zivilstandswesen ꝛc. in einem — vielleicht dem ersten — Kapitel des besonderen Theiles zu vereinigen, da sie in logischem Zusammenhange stehen, auch die „Kenntniß der Thatsachen" Voraussetzung und erstes Erforderniß aller inneren Verwaltung ist. (Für weiteres vgl. des Referenten im Jahrbuch VI 1387 erwähnten Grundriß.) Doch das sind systematische Fragen, denen man nicht zu hohe Bedeutung beilegen muß — im großen und ganzen kann die Anordnung des Verfassers als eine sehr klare und übersichtliche bezeichnet werden. Inbezug auf die Anordnung des besonderen Theiles wird jedoch das G. Meyersche Lehrbuch mindestens gleichwerthig dastehen.

Der erste und dritte Theil bringen naturgemäß die meisten prinzipiellen Erörterungen. Die Einleitung spricht sich über Verwaltung und Verwaltungsrecht im allgemeinen aus, schält aus dem vieldeutigen Worte Polizei den richtigen Begriff unter Anlehnung an Bluntschli heraus (vgl. auch S. 259) und erörtert die subjektiven öffentlichen Rechte; diese Erörterung ist grundlegend für den dritten Theil, woselbst in §§ 205—207 für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte eine wissenschaftlich erschöpfende Systematisirung nach den Kategorien der subjektiven Rechte versucht und, wenn auch in einiger Abweichung, auf Sarweys epochemachenden Erörterungen (Das öffentl. Recht u. d. Verwaltungsrechtspflege, 1880) weitergebaut wird (vgl. hiermit neuerdings Stengel, die Organisation der preuß. Verwaltung S. 44). Inbezug auf den Begriff des Verwaltungsrechts kommt L. der kürzlich von Ulbrich (Grünhuts Zeitschr. IX 1) gegebenen Definition sehr nahe. Es ist ihm das Gebiet der Verwaltung bezeichnet durch die Thätigkeit des Staates, „welche die Förderung der Kulturentwickelung des Volkes zur unmittelbaren Aufgabe hat". Der Inbegriff der Rechtssätze zur Durchführung dieser Aufgaben ist das innere Verwaltungsrecht (S. 4). Formell enthält das Verwaltungsrecht diejenigen Rechtsnormen, denen gemäß die Organe der Verwaltung ihre Funktionen zu vollziehen haben (S. 794). Diese Normen und Sätze sind es auch, welche der Verfasser darstellt, obwohl er S. 224 (und ähnlich S. 9) den Begriff dahin einschränkt, daß das Verwaltungsrecht lediglich die Normen über die Ausübung staatlicher Herrschaftsrechte enthalte. Letzteres dürfte vielleicht Bedenken unterliegen. Der tägliche wie der juristische Sprachgebrauch nimmt Verwaltungsrecht in jenem weiteren Sinne, welchen L. bei seiner Darstellnng offenbar stets vor Augen hat. Der Staat tritt den Unterthanen einmal herrschend entgegen, sodann aber auch pflegend, dienend — man denke an das Eisenbahnwesen, die landwirthschaftliche Verwaltung u. s. w. Hier ist es nun möglich, daß der Staat sich den Sätzen des Privatrechts fügt — er kann dies überall, z. B. selbst im Militärrecht durch das Werbesystem — oder aber, was häufiger der Fall, er stellt besondere Rechtssätze auf, theils günstigere, theils ungünstigere, z. B. in den Postgesetzen die Pflicht zum Kontrahiren, andererseits den Postzwang. Diese Sätze sind nicht Privat-, sondern Verwaltungsrecht. Hier erscheint der Staat nicht als Gewerbetreibender, Frachtführer u. dgl., er übt auch direkt kein Herrschaftsrecht aus, er ist die höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaft, er fördert allgemeine Kulturinteressen, während er etwa als Zigarrenfabrikant sich den Regeln des Privatrechts fügen wird. Uebrigens ist ja die Begriffsbestimmung des Verwaltungsrechtes, die Grenzscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht von jeher eine sehr schwierige gewesen. Referent verweist hiefür auf die Ansichten von Stengels (Jahrb. V 702), die er durchweg theilt, und möchte nur hervorheben, daß L. in anerkennenswerther Weise für eine möglichst scharfe Abgrenzung des Gebietes unserer jungen Wissenschaft eintritt; daraus erklärt sich auch die im Vorwort begründete Weglassung der Lehre von der Enteignung und vom Patentrecht.

Der Einleitung, in welcher noch eine Notiz über die Quellen des Verwaltungsrechts, insbesondere über die eigenartigen „Instruktionen" und „Reglements" ganz angebracht gewesen wäre, folgt eine gedrängte Auseinandersetzung der Grundbegriffe. Die Staatsämter und die Kommunalverbände und ihre Verwaltung finden in zwei Abschnitten eine gründliche Darstellung. Nicht nur die Entwicklung des preußischen Behördenorganismus und Beamtenthums wird unter geschickter Verwerthung der Forschungen von E. Meier (Leipzig 1881) und Schmoller (Preuß. Jahrb. XXVI) geboten, auch die französische Reorganisation dieses Jahr-

hunderts wird uns in ansprechender Weise vorgeführt. Im Abschnitt „Centralbehörden" erweckt der § 15: „Staatsrath und Volkswirthschaftsrath" das allgemeinere Interesse (L. sagt nur, daß ersterer thatsächlich nicht mehr bestehe), S. 54 wird entgegen dem preuß. Oberverwaltungsgericht die richtige Ansicht vertreten, daß die Aufsichtsinstanz ohne gesetzliche Bestimmung nicht befugt sei, Funktionen der niederen Behörde wahrzunehmen. S. 58 wird der Monarch in seinem Organisationsrecht nur insoweit beschränkt erachtet, als es Gesetze ausdrücklich bestimmen. S. 62 weicht Verf. in der Auffassung des Geheimen Kabinets von H. Schulze ab, der es nur als „großes Privatsekretariat" ansieht. In der großen Streitfrage über die Begründung des Beamtenverhältnisses, welche frühere Jahrhunderte mit verkehrtem Scharfsinn unter Anlehnung an das römische Recht (mandatum, locatio conductio, precarium etc.) zu lösen bestrebt waren, stellt sich L. auf Seite derjenigen, die hier einen Vertrag annehmen (S. 119).

Aus dem in seinem System oben gekennzeichneten zweiten Theile können ebenfalls nur Einzelheiten hervorgehoben werden. Im Kapitel „Gesundheitswesen" wird gegen Steins Begriff der öffentlichen Gesundheit polemisirt; in der That giebt es diesen Begriff nicht, so wenig wie ein Staat die Cholera bekommen kann. S. 606 weicht L. in der Bestimmung der dem Postzeitungsgeschäfte zu Grunde liegenden Verträge vom Reichsoberhandelsgerichte (Entsch. XXII 10) ab. Die Kap. VII: der Staat und die arbeitenden Klassen, und XI: der Staat und die wirthschaftliche Noth, sind mit besonderer Sorgfalt bearbeitet, ohne daß die Verhältnißmäßigkeit vergessen worden ist. Im Versicherungsrecht ist die actio finium regundorum zwischen öffentlichem und Privatrecht ebenfalls glücklich durchgeführt. Das letzte Buch giebt in sieben Abschnitten ein gutes Bild von der Verwaltungsrechtspflege, insbesondere für das preußische Recht.

Die Angaben des Lehrbuches sind, soweit wir sie prüfen konnten, durchweg korrekt, selbst Druckfehler sind äußerst selten, nur ein einziger den Sinn beeinflussender ist uns aufgefallen (S. 98: 75 000 statt 25 000 Einwohner). S. 759 Anm. 1 scheint der preußische Erlaß vom 31. März 1883 nicht berücksichtigt. Der Druck wird denen, welche in typographischer Hinsicht zur Partei Bismarck gehören, willkommen sein — im Verwaltungsrecht hat sich eine Antiqua noch nicht eingebürgert. Durch theilweise Anwendung kleineren Satzes auch im Texte ist die Uebersicht wesentlich gefördert, nicht minder durch die didaktisch zu billigende Numerirung der einzelnen Absätze. Ueber die Auswahl der Literatur darf man mit dem Verf. nicht rechten, der Kritiker kann hier nur ganz subjektive Meinungen äußern. Verf. hat auch hierin meist das Richtige getroffen: er hat viel, aber nicht zu viel aufgeführt. Das ist um so bemerkenswerther, als es manchmal für „wissenschaftlich" gilt, jede Kleinigkeit aufzuführen und Schriftlein zu zitiren, die Niemand nachschlägt. In der Einleitung hätte u. E. Hue de Grais' Handbuch zitirt werden müssen; vielleicht hätte man auch Stöhrs Real-Repertorium (1883) erwähnen können. Daß in den Nachträgen ein speziell akademischen Zwecken gewidmetes und solchen bereits mehrfach dienendes Buch, Kirchenheims Verwaltungsrechtspraktikum, fehlt, erscheint auffällig, und verbietet es die dem deutschen Dozenten bekanntlich angeborene Bescheidenheit nicht, dasselbe hier nachzutragen. § 25 hätte Verf. noch einen Aufsatz von Stengels (in Hirths Annalen 1876 S. 898) für seine Ansicht aufführen können. S. 123 fehlen die Kriminalisten (bes. Hiller); in § 100 hätte Hagen, Forstl. Verhältnisse Preußens Bd. 1, in § 127 die den Handelskammerkonflikt betreffenden Aufsätze von Lewald und Fischer Erwähnung verdient (vgl. Centralblatt f. Rechtsw. I 442, II 75), im Nachtrag zu § 139 die Arbeit von Silberschlag im Arbeiterfreund XXI 3, im § 158 wohl auch Eger, Frachtrecht Bd. 3. Im § 155 fehlen gerade die einzigen monographischen Darstellungen (a. d. Jahrbuch II H. 4 und der Revue de droit international XII)! Die Register endlich (38 Spalten) sind sehr reichhaltig, und ihre Hinzufügung ist bei der Fülle des verwaltungsrechtlichen Materials erwünscht, obwohl vom pädagogischen Standpunkte registerlose Lehrbücher (z. B. Geyer, Strafprozeß) am meisten wirken.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich schon, daß unsere Ausstellungen ganz unerhebliche sind, und daß wir dem Buche volle Anerkennung zollen. Sollen wir Fassung und Begriffsformulirung noch kurz charakterisiren, so sind wir geneigt, das was von Stengel im Jahrbuch V 705, Absatz 2, über Meyer

sagte, zu wiederholen, da es nahezu wörtlich und in erhöhtem Maße auch auf L. paßt. L.s Begriffe sind klar und scharf, überall erfreut uns juristische Knappheit, ohne daß der formalen Logik zu viele Konzessionen gemacht werden. Auch L. gehört nicht zu denen, welche unter dem Vorwande der „juristischen" Methode uns zivilistische Konstruktionen vorsetzen. Zwar wird eine solche Richtung keinen dauernden Einfluß auf unsere Wissenschaft üben, wie Gierke ja so trefflich ausgeführt hat (Jahrbuch 1883 Bd. 4 S. 1) und wie wir dies schon 1880 und dann in diesen Blättern (VI 1388) und in anderen andeuteten: immerhin ist es beachtenswerth, wenn ein angesehener Rechtslehrer offen — und das war bekanntlich bisher selten dieser Richtung entgegen tritt. Gleich im Eingang wird das große Dogma „Freiheitsrechte sind keine Rechte, weil sie kein Objekt haben" zurückgewiesen (S. 13) — ist die Freiheit kein Objekt? Der von Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 101 und von Zorn I 76 aufgestellte funkelnagelneue Begriff der „Selbstverwaltung", der uns richtig sagt, was Laband und Zorn dabei denken, aber nichts gemein hat mit dem, was wir alle in Praxis und Theorie, in Leben und Wissenschaft bisher damit bezeichneten, wird von L. als „juristisch nicht verwerthbar" gekennzeichnet. Daß die Landesbeamten in Elsaß Reichsbeamte, bestreitet L. (S. 79). Wie schon G. Meyer, erklärt sich auch L. mit vollstem Recht gegen jene Auffassung der Disziplinarstrafe, wonach dieselbe an Stelle der Kontraktklage auf Leistung steht! Die Ausführungen über den materiellen und formellen Begriff des Gesetzes in der Schrift von Rosin, welche Laband begreiflicherweise einst als „musterhaft" bezeichnete, nennt L. treffend „spitzfindige Scholastik" (S. 226). Wie verschieden urtheilen doch die Menschen! In diesem neuerdings lebhaft geführten Streit über den Begriff des Gesetzes versäumt L. nicht, eine feste prinzipielle Stellung zu nehmen, er erklärt sich S. 227 Note 2 unbedingt mit v. Martitz und Zorn gegen Laband und G. Meyer. Daß die nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Zentralblatt publizirten Verordnungen keine Rechtskraft haben sollen, wird S. 239 mit Recht bestritten; die Praxis ist hier nie in Zweifel gewesen. Ebenso vertritt L. die richtige Ansicht gegenüber Laband hinsichtlich der Auffassung des Amtes und der Beamten (S. 30, 116), der Gehorsamspflicht (S. 123), der Organisationsgewalt im Reiche (S. 56), des kaiserlichen Verordnungsrechtes (S. 62), des § 17 des Bankgesetzes (S. 643), der Rechtsgiltigkeit der Schiffsvermessungsordnung (S. 651) u. s. w. (2. Bd. S. 229, 235, 237, 621, 623). Der Kernpunkt vieler dieser Divergenzen liegt immer darin, daß die Gegner — wie dies L. S. 242 Note 2 treffend andeutet — verkennen, daß der Staat um seiner selbst willen die Rechtsordnung in der Verwaltung zu verwirklichen hat, und daß das öffentliche Recht nicht dispositives Recht ist, welches der Willkür der Parteien zu weichen hätte. Eine neue Unterstützung findet diese richtige Auffassung in Gneists soeben erschienenem englischen Verwaltungsrecht, Vorwort S. IX.

Im übrigen hat Verfasser mit der Aeußerung von Ansichten, die man politische nennen könnte, zurückgehalten. Es kann fraglich sein, ob in dieser Richtung nicht auch eine wissenschaftliche Darstellung etwas geben soll. An einzelnen Punkten sollte wenigstens kurz das Für und Wider hervorgehoben werden, damit der Anfänger sich eine Ansicht bilden oder dieselbe wenigstens vorbereiten könne, so z. B., um das Nächstliegende zu wählen, über die Bildung der verwaltungsgerichtlichen Mittelinstanz in Preußen und über die Stellung des Regierungspräsidenten in derselben. Dagegen hat Verfasser stets in angemessener Kürze den historischen Entwicklungsgang der einzelnen Institute, oft sehr hübsch, zu schildern unternommen, so vorzüglich beim Amtswesen, Staatsdienst, Gemeindeverwaltung (§ 8, 23, 31), bei Wasser-, Forst-, Gewerbe- und Wegerecht (§ 85, 100, 114, 141), beim Geld-, Armen-, Volksschulwesen (§ 168, 180, 190; vergl. auch die historische Bemerkung über die Krankenversicherung § 137 II).

So hat L. ein wirklich gutes Lehrbuch geschaffen und unsere junge verwaltungswissenschaftliche Literatur bereichert. Dieselbe ist offenbar in erfreulichem Aufschwunge begriffen. Zu Sarweys großem Werke und zu G. Meyers Lehrbuch, das neben L. zu einem Platz in der Literatur berechtigt bleibt, traten erst in diesem Jahre die gründliche Arbeit von Stengels und die geschichtlichen Forschungen von Bornhak über das preußische Verwaltungsrecht. L.s Werk, welches die Kenntniß des partikularen Rechtes nicht ersetzen will, sondern die einzelnen Rechts-

institute in ihren Grundprinzipien juristisch erfaßt, wird Vielen Anregung und Erleichterung bei ihren ersten Studien gewähren. Mit juristischer Schärfe und in lebhafter Darstellung erhebt sich L. über eine bloße Paraphrase von Paragraphen zu einem wissenschaftlichen Systeme. Es wird dem Praktiker recht förderlich sein, wenn er neben seinem lieben Hue de Grais und seinem „kleinen Brauchitsch" auch mal zu diesem Werke greift, und jeder akademische Lehrer wird es mit dem Referenten angenehm empfinden, daß nunmehr ein Lehrbuch vorhanden, welches er mit gutem Gewissen und ohne Einschränkung den Studenten — oder wie man jetzt sagt den Herren „Studirenden" — als Grundlage der Ausbildung empfehlen kann.

von Kirchenheim.

37. **Conrad, Dr. J.**, Professor der Staatswissenschaften zu Halle a. d. S.: Das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre. Statistische Untersuchungen mit Berücksichtigung Preußens. (Auch als Heft 2 Bd. 3 der Sammlung national-ökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. J. Conrad.) Jena 1884, Fischer. VI und 243 S. mit 3 graphischen Darstellungen.

Die vorstehende Arbeit ist, wie Prof. Conrad in dem Vorwort bemerkt, aus gemeinsamer Arbeit des Herausgebers mit Mitgliedern des staatswissenschaftlichen Seminars in Halle hervorgegangen, ähnlich wie Heft 2 des ersten Bandes dieser Sammlung: „Ein Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse." Sie trägt überdies einen mit einer Reihe der in dieser Sammlung erschienenen Abhandlungen so verwandten Charakter an sich, daß es angezeigt erscheint, sie zunächst in diesem größeren Zusammenhang zu betrachten. Denn dieser Charakter ist durch den Einfluß Professor Conrads auf seine Schüler bedingt. Wir möchten sagen, Professor Conrads Eigenthümlichkeit, seine Auffassung von Wissenschaft und Leben dokumentire sich nicht minder an den Arbeiten seiner Schüler als an seinen eigenen.

Alles sogen. Schule-machen beruht auf zweierlei: 1) und vor allem darauf, daß mit einer gewissen moralischen Kraft und psychologischen Geschicklichkeit auf eine Anzahl Studirender so eingewirkt wird, daß sie Lust und Liebe zu Doktordissertationen und eigentlich wissenschaftlicher Arbeit bekommen; und 2) darauf, daß der Lehrer neue berechtigte, aber erst sich durchkämpfende Ideen oder Methoden oder beides zusammen vertritt, in deren Dienst er seine jüngern Freunde zu stellen weiß. In ersterer Beziehung wird man Professor Conrad nachrühmen müssen, daß er auf ein theilweise recht sprödes Material durch seine Pflichttreue und seine Energie in seltener Weise anspornend gewirkt hat. In der zweiten Beziehung ist er durch Betretung des seiner Individualität angemessensten Weges zugleich einem wesentlichen methodologischen Bedürfniß in der Weiterentwickelung unserer Wissenschaft entgegengekommen.

Unsere sogen. klassische Nationalökonomie hatte sich im Manchesterthum und in der steifleinenen Lehrbücherweisheit bis zur Phrase und bis zur vollständigen Mißachtung in der öffentlichen Meinung ausgelebt. In dem Ansatz zu neuer Vertiefung kam es neben neuen Ideen, tieferer historischer und philosophischer Begründung vor allem auf jenen Geist selbstloser Bescheidenheit an, wie er in den Naturwissenschaften lebt, auf eine nüchterne, vorsichtige Prüfung vor allem des Materials, das uns die Statistik als ein direkt brauchbares in sozialer und wirthschaftlicher Beziehung liefert. Unsere Wissenschaft hatte das eigenthümliche Schicksal, daß der geistreichste und hervorragendste wirthschaftliche und soziale deutsche Statistiker gerade diese ruhige Vorsicht und exakte Peinlichkeit nicht besaß. In diese methodologische Lücke, möchten wir sagen, ist Professor Conrad mit seinen Arbeiten und seinem Unterricht eingetreten.

Seine, wie seiner wichtigeren Schüler Arbeiten treten an irgend eine wissenschaftliche oder praktische Frage mit der bescheidenen, aber wissenschaftlich äußerst werthvollen Absicht heran, einmal die Quantitätsverhältnisse derselben so umsichtig, so genau und gewissenhaft zu prüfen und festzustellen, daß darauf dann weiter gebaut werden kann. Das ist nicht alles; aber es ist sehr viel. Es ist

vor allem das, was gelehrt werden kann, während Geist und Ideen rein individuell sind, sich nie lehren lassen; es ist weiter vor allem das, was jeder, der in der Wissenschaft mit sprechen will, gelernt haben muß, wenn er nicht wissenschaftlicher Schwätzer werden soll. Es ist das, was auch dem künftigen Praktiker, der einmal in seiner Jugend in der Form einer Dissertation an wissenschaftlicher Arbeit theilgenommen hat, die rechte Achtung vor der Wissenschaft giebt. Es ist das Gebiet, auf dem auch der Anfänger noch Leidliches leisten kann. Nicht umsonst sagt Lassalle (System der erworbenen Rechte 1, XV): „Der Stoff hat ohne Gedanken immer noch einen relativen Werth, der Gedanke ohne den Stoff nur die Bedeutung einer Chimäre." — Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, dies Conrad gegenüber auszusprechen und anzuerkennen, als ich seiner Zeit in meinem Buche zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe ganz denselben Weg ging und nachher in meinen Versuchen auf jüngere Kräfte zu wirken, zwar weniger auf die Ermittelung statistisch faßbarer Quantitätsverhältnisse ausging, aber doch auf dem Gebiete der historischen und deskriptiven Nationalökonomie methodologisch Aehnliches anstrebte wie er. Ich freue mich in ihm einen Genossen und Mitstreiter auf einem Wege zu haben, der sich gar oft die freundliche Seitenbemerkung gefallen lassen muß, daß auf ihm nur werthlose Stoff- und Materialsammlungen zu Stande kämen. Gewiß ist er nicht der einzige Weg. Alle Wege führen — in ihrer Art recht begangen — nach Rom. Jedes Talent muß den Weg wählen, der für seine Individualität paßt. Aber jedenfalls ist er ein Weg, den die Staatswissenschaften neben anderen gehen müssen, wenn sie der Historie und den Naturwissenschaften ebenbürtig werden wollen. Beide Gebiete des Wissens hätten ohne die genaue und gewissenhafte Stoffsammlung und Prüfung ihre heutige Höhe nicht erreicht. —

In dem vorliegenden Buche stellt Conrad das statistische Material über den deutschen Universitätsbesuch, die akademischen Lehrer, sowie über das ganze höhere, mittlere und niedere Schulwesen in Preußen während der letzten 50 Jahre in einer Vollständigkeit zusammen, er prüft es mit einer sauberen Akribie, mit einer Umsicht, mit einer Kenntniß der betreffenden Schul- und Verwaltungseinrichtungen, daß das große Verdienst und der Fortschritt, der in dieser Behandlung liegt, jedem in die Augen springt, der seine Resultate mit den theilweise recht oberflächlichen und schiefen Schlüssen seiner Vorgänger auf diesem Gebiete vergleicht. Die Untersuchung können wir hier natürlich nicht wiedergeben. Die Resultate sind kurz zusammengedrängt folgende:

Die Zahl der Studirenden in Deutschland ist von großen Wellenbewegungen beherrscht; sie nahm in Preußen z. B. 1820—1831 von 3311 auf 6031 zu, ging dann lange zurück, blieb stabil, erreichte 1871 wieder die Höhe von 1831, um sich von da bis 1883 fast zu verdoppeln:

1830/31	15 751	Studenten in Deutschland
1836/41	11 489	" " "
1866/71	13 592	" " "
1883/84	24 187	" " "

Diese Hochflut der letzten Zeit, ihre Erklärung, die Auflösung in ihre Elemente beschäftigt den Verfasser vor allem. Er zeigt, daß die bedeutendste Zunahme auf die philosophische Fakultät fällt und in ihr auf die Naturwissenschaften und die neueren Sprachen. Der Andrang an klassischen Philologen war nicht so groß, daß es ihnen, so wie den Mathematikern und Lehramtskandidaten für die neueren Sprachen und Naturwissenschaften, an Stellen fehlte. „Dagegen — sagt er — trat aus dem Zahlenmaterial ein ganz außerordentlicher Ueberschuß des Angebotes an Juristen zu Tage. Bei den Medizinern ergab sich bis jetzt noch genügende Verwendung für den Nachwuchs, besonders um den Ausfall der alten Chirurgen I. und II. Klasse zu ersetzen. Auch die evangelischen Theologen fanden bis zur Gegenwart sehr bedeutende Lücken auszufüllen. Bei beiden, den Medizinern wie den evangelischen Theologen, war aber die Zunahme der Studirenden in den letzten Jahren so bedeutend, daß sie die Grenze des Bedarfs wesentlich überschreitet, wenn sie nur noch kurze Zeit so anhält. Die katholische Theologie allein entbehrt noch heutigen Tages des nöthigen Zuspruches,

sie leidet an einem empfindlichen Mangel an Nachwuchs, der jedenfalls noch eine Reihe von Jahren anhalten wird."

In der Beurtheilung der Hochflut betont Conrad zunächst, daß man nicht, wie Dieterici, in jeder Zunahme der Studenten eine Bildungszunahme sehen dürfe, die köstliche Früchte trage. Die Universitäten seien fachliche Lehranstalten, deren vollendete Schüler Stellung suchen; es handele sich um die Größe des Bedarfs, wenn nicht durch Mangel oder Ueberfüllung große Unzukömmlichkeiten entstehen sollen. Bei dem Bedarf sei entscheidend, ob und in wie weit bei größerer Dichtigkeit der Bevölkerung ein und dieselbe Kraft die Geschäfte für mehr Menschen besorgen könne. Er sagt in seinem Schlußwort darüber: „Evangelische Geistliche fielen 1815 noch 87 auf 100 000 Einwohner, 1840 — 65, 1881 — 48; katholische Geistliche 1828 — 110, 1840 — 98, 1881 — 83,6; Juristen 1831 — 43,7, 1851 — 35,3, 1881 — 31,3. Bei den approbirten Aerzten beobachteten wir die entgegengesetzte Erscheinung, 1836 war die Verhältnißzahl 16,6, 1879 dagegen 29,9. Für die Zukunft wird die Vermehrung aber nicht in gleicher Weise vorschreiten können, wenn auch das Publikum bei wachsendem Wohlstand immer allgemeiner Gebrauch von der ärztlichen Hülfe macht und auf dem Lande noch manche Lücke auszufüllen bleibt. Auch die akademisch gebildeten Lehrer sind im Vergleich zur Bevölkerung bedeutend gestiegen, von 10,3 pro 100 000 Einwohner im Jahre 1816 auf 12,6 im Jahre 1846, 13,6 — 1863 und 18,8 im Jahre 1881. Hier ist sicher noch eine weitere Erhöhung des Verhältnisses zu wünschen und zu erstreben, so daß für die Philologen auch für die Zukunft noch ein größerer Spielraum verbleibt, als bei den übrigen Berufsarten. Im großen und ganzen aber wird man daran festhalten müssen, daß auch ein Gleichbleiben des Verhältnisses zwischen Studirenden und Bevölkerung keineswegs ohne weiteres als ein ungünstiges anzusehen ist, dagegen eine Steigerung sehr wohl ein bedenkliches Mißverhältniß involviren kann."

Ein solches Mißverhältniß sieht nun Conrad vor allem in der Zahl der Studirenden der Gegenwart überhaupt und er führt ihre Ueberzahl in erster Linie auf unsere Schulverhältnisse zurück, auf die übermäßige Begünstigung der Gymnasien, die viel stärker als Real- und andere Mittelschulen zugenommen, zu viele junge Leute zum Studiren verleiteten. Er giebt daneben zu, daß die wirthschaftliche Depression der Jahre 1875—1880 die Frequenz der Universitäten gesteigert habe, glaubt aber dann noch eines als allgemeine Ursache hervorheben zu müssen, nämlich den Umstand, daß der Kaufmann, der Industrielle im allgemeinen in Deutschland nicht die gesellschaftliche Stellung einnehme, die ihm gebühre, und die er im Ausland allgemein einnehme.

Ich pflichte Conrad darin unbedingt bei, daß der Staat und die Gemeinden weit mehr für die Schulen der unteren und mittleren Klassen thun sollten im Verhältniß zu dem, was sie für die Schulen der höheren Klassen gethan haben. Ueber die Frage, ob alle Kaufleute, Fabrikanten, ein Theil der mittleren Beamten ꝛc. besser auf lateinlosen Realschulen vorgebildet würden, wie Conrad will, weil diese eine in sich geschlossene Bildung gäben, die Gymnasien nur eine Vorbildung für ein weiteres Studium, will ich mich vorläufig des Urtheils enthalten. Ich erkenne die Gründe, die dafür sprechen, wohl an, kann aber nicht so leichten Herzens dem Ideal entsagen, das darin liegt, den gesammten höheren gebildeten Klassen eines Volkes *dieselbe Bildung* bis zum 18. Jahre zu geben. Daß es nur *eine* wahre Bildung gebe, die immer einheitlich bleibe, auf welchem Wege sie auch erworben werde, scheint mir ein Wahn, den man sofort aufgiebt, wenn man den gebildeten Franzosen, Deutschen, Engländer und Amerikaner, oder wenn man den heutigen deutschen gebildeten Geistlichen und Chemiker mit einander vergleicht. Aber eine *gewisse Einheit der Bildung* und damit der Ideale ist Voraussetzung eines gesunden kräftigen Volkslebens. Und die Einheit wird preisgegeben, wenn man in einen zu frühen Altersabschnitt die Differenzirung der Schulen verlegt.

Was Conrads Beurtheilung der studentischen Hochflut der Gegenwart betrifft, so scheint er mir bei seiner Betonung, daß der Kaufmann und Industrielle keine so hohe gesellschaftliche Stellung einnehme, wie ihm gebühre, übers Ziel hinauszuschießen. Dieser Umstand war jedenfalls früher noch mehr vorhanden, z. B. in der Zeit von 1830—1841, in welcher die Studenten um die Hälfte

abnahmen; seit den letzten 20 Jahren haben wir eher darüber zu klagen, daß die tüchtigsten Beamten dem goldnen Kalbe folgen und kaufmännische Stellungen annehmen. Der gebildete Mittelstand tritt überall dem verletzenden Hochmuth der Geld-, Kapital- und Industriearistokratie gegenüber. Der preußische Domänenpächter und Rittergutsbesitzer, der Fabrikant und Kaufherr in unseren größeren Handelsstädten hält sich für unendlich viel vornehmer als der Oberlehrer, der Landrichter, der Regierungsrath, der Arzt und der Geistliche.

Conrad scheint mir überhaupt in der Beurtheilung der Zahlen den Umstand nicht genug festzuhalten, daß wir es mit einer nothwendig in einem gewissen Wechsel verlaufenden Wellenbewegung zu thun haben, die allerdings in Zusammenhang steht mit der allgemeinen Bevölkerungszunahme. Gerade für die Lehre derartiger sozialer Wellenbewegungen überhaupt scheint mir das Conrad'sche Material sehr werthvoll; man müßte es in Vergleichung bringen mit den Wellenbewegungen der Bevölkerungszunahme, der Kriminalität, der Steuererträge, der Konsumtionsstatistik, der Aus- und Einfuhrstatistik, der Boden- und Häuserpreise ꝛc., der Hausse- und Baissebewegungen überhaupt. Unser ganzes soziales Leben wird erst dann einmal wissenschaftlich richtiger erkannt werden, wenn man alle diese Materialien zusammenstellend erkannt haben wird, in welchem Umfang und in welchen Perioden so alles soziale Leben oszillirt, wie die Erkenntniß von falschen Richtungen der Produktion, des Handels, des sozialen Geschehens überhaupt immer erst nach Jahren allgemeiner werden, die öffentliche Meinung umsteuern, die massenpsychologischen Bewegungen etwas modifiziren kann. Dann wird man endlich aufhören, aus einer bestimmten Zunahme der Kriminalität zu folgern, daß das Volk plötzlich schlecht geworden, aus einer Baisse, daß die ganze wirthschaftliche Organisation nichts tauge ꝛc. Auf unseren Gegenstand übertragen, würde Conrad nur das Resultat seiner Zahlen, das als Gesammtresumé von 1820—1883 sich ergiebt, auf allgemeine Ursachen deutscher gesellschaftlicher Werthschätzung zurückführen dürfen. Die Oszillationen wird er aus dem erklären müssen, was 1830 anders war als 1820, und was sich 1880—1883 geändert hat gegen 1866—1871. Und damit komme ich zu dem Resultat: der wirthschaftliche Aufschwung 1856—1873 erkläre die Studentenzahlen dieser Jahre, ebenso wie die wirthschaftliche Depression von 1875 an die Zahlen seither. Man muß sich nur erinnern, daß jeder solche Umschwung, in bestimmten Kreisen und Generationen fixirt, erst dann einer neuen sichtbaren Aenderung Platz macht, wenn die dieselben vorbereitenden massenpsychologischen Prozesse Jahre lang gedauert haben, wenn die erst bei Einzelnen vorhandene bessere Erkenntniß über die Schwelle des Bewußtseins breiterer Kreise gedrungen ist.

G. Sch.

38. **Ofner**, Dr. **Julius**, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien: „Ueber das Rechts-Prinzip des Arbeitslohnes nach herrschendem Systeme." Wien 1884. (Vortrag, gehalten am 10. Januar 1884 in der juristischen Gesellschaft in Wien, Separatabdruck aus Nr. 3 u. 4 der „Juristischen Blätter" vom Jahre 1884.) 15 S.

Ein ausgezeichnetes kleines Schriftchen, welches auf 15 Druckseiten den Kern der gesammten sozialen Frage — die Frage nach dem gerechten Arbeitslohne — mit seltener logischer Schärfe klar legt. Der Verfasser geht von der Thatsache aus, daß die Gesetzgebung — welche im übrigen mehrfach bemüht ist, den schwächeren Kompaziszenten gegenüber dem stärkeren zu schützen und beispielsweise den Pfandvertrag regelt oder dem geschädigten Theile das Recht einräumt, den Kaufvertrag wegen der laesio enormis anzufechten — daß die Gesetzgebung es unterlassen hat, den Arbeitsvertrag zu regeln und daß sie die Festsetzung der Arbeitsbedingungen vollständig der sogenannten „freien" Vereinbarung der Parteien anheimstellt. Desgleichen hat die Rechtswissenschaft es versäumt, den Arbeitsvertrag wissenschaftlich zu formuliren. „So ist es denn gekommen, daß die Regelung des Arbeitsverhältnisses, welche gar nichts Revolutionäres an sich hat, gar nicht der Gesellschaft widerstrebt, ja eine rein privatrechtliche Frage ist, große Parteien geschaffen hat, weil an Stelle ruhiger nüchterner Männer der Wissenschaft juristisch nicht gebildete, aber stark interessirte und dadurch leidenschaftliche

Laien die Lösung in die Hand genommen haben. . . . . Wir haben (i. e. in der Arbeiterbewegung) nichts anderes vor uns, als ein mächtiges soziales Verhältniß, welches sein Recht verlangt und es noch nicht erhalten hat."

Und nun versucht der Verfasser, die Frage des gerechten Arbeitslohnes zu beantworten. Von der Thatsache ausgehend, daß das geltende Recht den Arbeitsvertrag als einen Miethvertrag auffaßt, und daß der Miether die doppelte Verpflichtung hat, einmal die gemiethete Sache in dem Zustande zurückzustellen, in dem er sie erhalten hat, und zweitens einen Miethzins für die Benutzung der Sache zu zahlen, gelangt der Verfasser zu dem — gewiß unanfechtbaren — Resultate, daß jenen zwei Verpflichtungen des Miethers zwei analoge Rechte des Arbeiters gegenüber stehen. „Der Arbeiter hat erstens das Recht auf Erhaltung seiner Arbeitskraft, diese muß ihm unversehrt wieder zurückgestellt werden; und er hat zweitens ein Recht auf einen Arbeitszins. In dem Rechte auf Erhaltung der Arbeitskraft liegen wiederum zwei Rechte inbegriffen. Erstens das Recht auf Schutz gegen Ueberarbeit, denn diese ist Zerstörung seiner Arbeitskraft — Raubbau; zweitens das Recht auf Subsistenz, wie ja auch der gemiethete Sklave, das gemiethete Lastthier erhalten werden muß. Der Arbeitszins beginnt erst, nachdem die Erhaltung der Arbeitskraft gesichert ist."

In eine ziffermäßige Berechnung des „gerechten" Arbeitslohnes geht der Verfasser — der die ganze Frage nur vom juristischen Standpunkte untersucht — nicht ein. Er begnügt sich, einen Arbeitslohn zu fordern, der „das bürgerliche Fortkommen der Arbeiterfamilie" ermöglicht; der Arbeiter soll ungefähr so gestellt sein wie der Handwerksmeister.

Nur beiläufig sei die Bemerkung gestattet, daß der Verfasser, der nirgends als der Verfechter der gegenwärtig so beliebt gewordenen sogenannten „exakten" Methode auftritt, das Wesen der Unternehmung und des Unternehmergewinnes (vom privatwirthschaftlichen Standpunkte aus betrachtet) in seiner unexakten Herzensunschuld viel schärfer erfaßt und klar legt, als dies zwei kürzlich erschienene „exakte" Untersuchungen über den Unternehmergewinn gethan haben. Ihm ist nämlich die Unternehmung nichts anderes als eine Vereinigung diverser Produktivelemente, die zusammengenommen Güter produziren, deren jedes für sich allein genommen aber nichts hervorzubringen vermag.

Czernowitz. Friedr. Kleinwächter.

39. **Fränkel, Dr. Heinrich**: Die tägliche Arbeitszeit in Industrie und Landwirthschaft mit besonderer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse. Leipzig 1882, Duncker & Humblot. 8°. 76 S.

Fränkel spricht in dieser Schrift über die Nothwendigkeit einer Ermäßigung der Arbeitszeit und fordert zur Erreichung dieses Zieles die Hülfe des Staates. Er weist dabei hin auf die nachtheiligen Folgen der übermäßigen Arbeitszeit (S. 11 bis 25), zu deren Abstellung ein gesetzlicher Normalarbeitstag unbedingt geboten erscheine. Die von verschiedenen Seiten hiegegen vorgebrachten Bedenken und Befürchtungen namentlich betreffs ökonomischer Nachtheile, die eine solche Maßregel nach sich ziehen würde oder könnte, erklärt Fr. für nicht zutreffend (S. 25 bis 31). Vielmehr ist er der Ansicht, daß eine maßvolle Verkürzung der übermäßigen Arbeitszeit eine Steigerung der Produktivität regelmäßig zur Folge habe (S. 31 bis 35), und stützt sich bei dieser Behauptung auf die Erfolge, welche eine Reduktion der bis dahin üblichen Arbeitszeit in England wie zum Theil in der Schweiz und hie und da auch vereinzelt in anderen Ländern erzielt hat (S. 51 bis 59). — Dies der Hauptinhalt jener Dissertation. Daneben streift Fr. noch einige andere Fragen. So äußert er sich noch besonders über die Unfreiheit des Arbeitsvertrages (S. 34 u. 35), er erwähnt die vorläufige Unmöglichkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung (S. 35 u. 36), er plädirt für die Ausschließung der Verhältnisse der Landwirthschaft und anderer den Natureinflüssen ausgesetzten Berufszweige sowie der Hausindustrie von der allgemeinen Beschränkung der Arbeitszeit (S. 38 bis 42) ꝛc.

Diese Arbeit bringt nicht erheblich Neues, ist aber eine fleißige und hübsche Zusammenstellung des über diese Fragen vorhandenen Materials. Was indessen

die vom Verfasser entwickelten Ansichten betrifft, so kann sich Referent weder im wesentlichen noch auch hie und da im speziellen zu der nämlichen Auffassung bekennen und möchte daher etwa Folgendes hervorzuheben sich erlauben.

Es ist jedenfalls zu billigen, wenn der Verfasser die Verhältnisse der Landwirthschaft und der Hausindustrie ꝛc. einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit nicht unterworfen wissen will. Nur verdiente meines Erachtens dieser Gedanke einen größeren Nachdruck und statt der bloßen negativen Aufzählung einiger Ausnahmen von der allgemeinen Regel erscheint mir, wenigstens bei einer praktischen Behandlung dieser Materie, eine positive Formulirung jenes Gedankens, eine genaue Bezeichnung der Verhältnisse, die eine Normirung der Arbeitszeit erfahren sollen, als wünschenswerther. Für alle schwierigen volkswirthschaftlichen Reformen, deren Erfolg nicht handgreiflich ist, ist die Anwendung einer empirischen, langsam fortschreitenden Methode unerläßlich. Denn man wird bei derartigen Maßnahmen, welche einen Faktor in der Lösung der sogenannten „sozialen Frage" bilden sollen, immer vom Einzelnen ausgehen müssen und damit beginnen, dort, wo es am leichtesten möglich ist und wo die relativ sichersten Erfolge winken, einzugreifen und dann, wenn's gelingt, versuchen, auf dieser einmal gewonnenen Basis mit Hülfe der dabei gemachten Erfahrungen fortschreitend die segensreichen Wirkungen einer solchen Maßregel weiter auszubreiten. Daher wird man gut daran thun, mit weiser Mäßigung vorerst etwaige die Regelung der Arbeitszeit betreffende Reformen auf *ein* soziales und wirthschaftliches Gebiet und zwar auf die Fabrikverhältnisse zu beschränken. Denn wenn auch hier nicht einmal die schroffsten Mißstände herrschen mögen, wenn die Fabrikarbeiter auch noch nicht den härtesten Kampf ums Dasein zu führen haben, so tritt uns hier doch das Uebel am deutlichsten und übersichtlichsten entgegen, und es liegt in der Natur des Fabrikbetriebes, daß da am allereheften ein Eingreifen des Staates möglich ist und von Erfolg sein kann.

Wenn man so anerkennen muß, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit nur auf dem Wege der Fabrikgesetzgebung — vorläufig wenigstens — überhaupt in Angriff genommen werden kann, so muß man sich hierbei aber dessen immer bewußt bleiben, daß dieselbe stets nur ein Glied in einer ganzen Kette von Fabrikgesetzen bilden kann und darf, daß sie nur im Zusammenhange mit der gesammten Fabrikgesetzgebung betrachtet, beurtheilt und behandelt werden darf. Und es entsteht die Frage, ob wir im übrigen bezüglich derselben und ihrer Ausführung schon so weit sind, daß als der nächste passende Schritt ein Normalarbeitstag erscheint, ob ein solcher nicht im Verhältniß zu dem, was wir sonst fordern, als ein verfrühtes Experiment erscheint.

Und ferner ist doch zweifelhaft, ob man durch die Einführung eines Normalarbeitstages auch das erreicht, was man vorwiegend von derselben erhofft. Allerdings sprechen sanitäre wie allgemeine kulturelle Gründe für eine Ermäßigung der Arbeitszeit. Jedoch man hegt zweifellos zu sanguinische Hoffnungen, wenn man durch die bloße gesetzliche Normirung einer täglichen Arbeitszeit eine radikale Verbesserung der bestehenden Zustände herbeiführen zu können glaubt. — In gesundheitlicher Hinsicht wird eine Verkürzung der vielfach übermäßigen Arbeitszeit möglicherweise einen Fortschritt bedeuten, aber wird dieselbe allein einen erheblich mindernden Einfluß auf die zahlreichen Krankheitserscheinungen und die große Mortalität unter den Fabrikarbeitern ausüben können? Wohl kaum! Denn es ist zu bedenken, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit zwar vielleicht der primäre, aber keineswegs der einzige, allein Ausschlag gebende Faktor in dem Bestreben ist, die Fabrikarbeit zu einer gesundheitlich unschädlichen zu machen. Es müssen da vielmehr noch Schutzvorkehrungen und Wohlfahrtseinrichtungen der verschiedensten Art hinzutreten, ehe man ein befriedigendes Resultat in dieser Beziehung erzielt. — Viel problematischer sind aber noch die Wirkungen, welche man in kultureller Rücksicht von einem Normalarbeitstage erwartet. Das Familienleben ist vielfach stark zerrüttet, die Sittlichkeit im Fabrikarbeiterstande meist untergraben, die politische Einsicht und Theilnahme der Arbeiter sehr beschränkt. Was kann diesen Thatsachen gegenüber eine so einfache Maßregel wie die Einführung eines Normalarbeitstages für großen Nutzen bringen? Da thut es vielmehr erst noth, dahin zu wirken, daß der Arbeiterstand auf ein sittlich höheres Niveau gehoben wird. Nur dann kann überhaupt ein

Normalarbeitstag günstig wirken. Wo aber diese Vorbedingungen fehlen, ließe sich wenig genug mit einem solchen Gesetze erreichen, ja vielmehr dürften sich eher die von anderer Seite ausgesprochenen Befürchtungen realisiren, daß dasselbe eine größere Frequenz der Wirthshäuser und eine Steigerung der Trunksucht zur Folge haben würde, da die Arbeiter nicht wüßten, wie sie die nunmehr freie Zeit verwenden sollten. —

Diese Gesichtspunkte wären hauptsächlich im Gegensatz zu den Ausführungen Fränkels hervorzuheben. Außerdem bleibt aber noch einiges über die ökonomischen und politischen Wirkungen einer sofortigen zwangsweisen Einführung einer kürzeren Arbeitszeit zu bemerken.

Fränkel geht wohl zu weit, alle Befürchtungen, die man gegen die Einführung eines Normalarbeitstages eingewendet hat und welche dahin gehen, es möchte dadurch die Industrie gefährdet, die Fabrikanten in ihrem Gewinn bedeutend verkürzt, die Konkurrenzfähigkeit des Auslandes erhöht und die Arbeiter in ihrem Lohne gekränkt werden, als unrichtig oder übertrieben kurzweg von der Hand zu weisen. Vor allen Dingen erscheint es unzulässig, die, wenn auch durch verschiedene Beispiele bestätigte Behauptung, daß regelmäßig in der kürzeren Arbeitszeit mehr gearbeitet werde als in der längeren, zu einem Dogma zu stempeln, da jene einzelnen Erscheinungen noch keineswegs als Ausfluß einer allgemeinen Regel aufzufassen sind. Auch hier ist es vielmehr ein Problem — sagt Professor G. Cohn —, welches in dem anspruchsvollen Gewande eines Axioms auftritt. — Wenn Fränkel die Resultate, welche man in England mit der Verkürzung der Arbeitszeit erzielt hat, als Beweis für das Eintreffen derartiger Erfolge in Deutschland heranziehen zu können glaubt, so vergißt er vorzüglich Eines — nämlich den Unterschied des Arbeiterstandes in jenen beiden Ländern; der englische Arbeiter ist technisch weitaus geschulter und scharfsinniger als der deutsche. Und dann haben wir doch hier in Deutschland überhaupt mit ganz anderen Verhältnissen zu rechnen als in England oder in der verhältnißmäßig kleinen Schweiz. Alle jene Erfolge können zur Zeit eher ermuthigend für den deutschen Fabrikanten sein, hier die Initiative zu ergreifen, als maßgebend für den Gesetzgeber.

Die befürchteten ökonomischen Nachtheile eines Normalarbeitstages kann man wohl nicht als von vornherein ausgeschlossen betrachten. Ein so tiefgehender Eingriff in das Fabrikwesen kann unmöglich ohne schwer wiegende, beunruhigende und beeinträchtigende Einwirkung auf die gesammte Industrie bleiben. Und außerdem sind die politischen Schwierigkeiten, die sich einem derartigen Gesetze in Folge der Opposition der Interessenten gegenüberstellen, so groß, daß die Durchführbarkeit desselben mehr als fraglich erscheint.

Zum Schluß sei noch die Bemerkung gestattet, daß selbstverständlich heute noch nicht das letzte Wort über diese Frage geredet worden ist, daß heute sich darüber noch nicht ein definitives Urtheil fällen läßt. Es fehlen uns umfassende statistische Erhebungen über die in den verschiedenen Arbeitszweigen gebräuchliche Arbeitszeit, es fehlen uns Untersuchungen über die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Fragen. Es ist noch viel zu thun, ehe es möglich ist, mit einer bis ins Einzelne gehenden Sachkenntniß an alle diese Fragen heranzutreten.

H. Frommer.

Wir bringen diese etwas hyperkritische Anzeige zum Abdruck, ohne uns mit ihr zu identifiziren; Recht scheint sie uns hauptsächlich in der Betonung des Zusammenhanges zu haben, in welchem der Normalarbeitstag mit den gesammten Zuständen, Einrichtungen, Gesetzen und Sitten innerhalb der Fabrikindustrie und der arbeitenden Klassen steht.

G. Sch.

40. Schraut, M.: System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. Leipzig 1884, Duncker & Humblot. 8°. X u. 121 S.

Im Jahrg. VII Heft 4 S. 277 [1373] habe ich über den neuen italienischen und den spanischen Handelsvertrag im Vergleich mit den deutschen Handelsverträgen der sechziger Jahre berichtet. Die Motive zum spanischen Handelsvertrage, wie sie dem Reichstag vorgelegt wurden, und die Reichstagsverhandlungen bildeten dabei den Ausgangspunkt.

Geh. Rath M. Schraut, der die entsprechenden Fragen im Reichsschatzamte bearbeitet und auch im Reichstage in der Regel die Bundesregierungen bezüglich derselben vertritt, bietet uns nun in dem oben genannten Büchlein gleichsam eine allgemeine Theorie der Handelsverträge und damit eine sehr erwünschte Ergänzung unserer oben erwähnten Ausführungen. Die Schrift ist um so beachtenswerther, als Schraut in dieser Frage nicht nur einer der ersten praktischen Sachkenner ist, sondern auch den gegenwärtigen Standpunkt der deutschen Regierungen unzweifelhaft genau wiedergiebt.

Der Verfasser, der sich schon durch seine Schriften über die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen (2. Aufl.) und die Organisation des Kredits bekannt gemacht hat, geht auch in dieser Schrift von einem gewissen theoretisirend dogmatischen Standpunkt aus, der systematisch belehren will; er zeigt seine großen praktischen Kenntnisse mehr in der Form von Anmerkungen und Beispielen, die er an die vorausgeschickten allgemeinen Grundsätze anknüpft. Indem er das Prinzipielle in den Vordergrund rückt, erhalten alle seine Urtheile und Rathschläge etwas vornehm Gehaltenes, ja oft etwas Abstraktes; selbst wo er Partei ergreift, erwägt er kühl auch die entgegenstehenden Gründe, um sich dann in akademischer Ruhe für die Seite der überwiegenden Motive auszusprechen.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen im ersten Abschnitt kommt er im zweiten zu der Frage der Bindung der Tarife durch Handelsverträge, wie sie besonders die deutsche Freihandelspartei anstrebte; er führt die bezeichnenden Worte von Michaelis aus dem Bericht der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den französischen Handelsvertrag an und widerlegt sie dann mit den Worten:

„In der einseitigen Betonung der Wichtigkeit der fremden Märkte gegenüber der Bedeutung des einheimischen Absatzgebietes liegt die Schwäche dieser Argumentation. Die Wichtigkeit der Förderung der internationalen Handelsbeziehungen ist gewiß ebenso anzuerkennen, wie die Richtigkeit der Annahme, daß sich wechselseitige Tarifermäßigungen für diese Bestrebungen unter Umständen nützlich erweisen können. Aber es ist ein ungesunder Zustand, wenn die Steigerung der äußeren Umsätze auf Kosten des inneren Absatzes stattfindet, und wenn, um die ersteren in jeder Weise zu vermehren, Tarifzugeständnisse gemacht werden, durch welche der Innenhandel mehr geschädigt wird, als der vermehrte Außenhandel Nutzen bringt.“ Weiterhin präzisirt der Verfasser seinen Standpunkt so: „Die Handelsverträge sollen nicht als Aktionsmittel für die Anbahnung eines internationalen Freihandelssystems dienen, unter dessen Herrschaft die Länder, welche in wirthschaftlicher und politischer Beziehung unter ungünstigen Verhältnissen arbeiten müssen, von den in einer günstigeren natürlichen Lage befindlichen Ländern mehr oder minder stark überflügelt werden müssen. Dergleichen Versuche führen erfahrungsmäßig stets über kurz oder lang zu mehr oder minder starken Rückschlägen.“ Die Schutzzölle, meint er, müßten einmal als Erziehungsmittel wirken, dann aber auch als Mittel gegen internationale Schleuderkonkurrenz. Im internationalen Wettstreite zeige sich eine steigende Tendenz zur Ueberhastung der Produktion und Spekulation. „Gegen die Ueberraschungen und schlimmsten Auswüchse dieser Konkurrenz sollen die Zölle einen Damm bilden, hinter welchem sich die heimische Produktion in größerer Ordnung zur Abwehr sammeln kann.“ Nur Tarifvereinbarungen, die sich mit diesem Standpunkt vereinigen, seien daher am Platz.

Weiterhin kommt der Verfasser auf den nothwendig nationalen Charakter der in den Handelsverträgen sich aussprechenden Handelspolitik und polemisirt gegen den Standpunkt, der betone, der mecklenburgische Grundbesitz habe durch seinen Absatz zu England und Belgien nähere Beziehungen, als etwa zu

den rheinischen und sächsischen Industriebezirken. Dieser Standpunkt übersehe den engen Zusammenhang, der doch durch tausenderlei finanzielle und wirthschaftliche Bande zwischen dem Gedeihen der mecklenburgischen Landwirthschaft und der sächsischen Industrie bestehe, zwischen England und Mecklenburg fehle.

Im dritten Abschnitt erörtert der Verfasser die Meistbegünstigungsklausel im Gegensatz zu differentiellen Zollbegünstigungen. Ob das eine oder andere System vorzuziehen sei, meint er, hänge von den konkreten Verhältnissen ab. Bei der gegenwärtigen Lage Europas und den bestehenden Verträgen, hauptsächlich seit der Vereinbarung Frankreichs und Deutschlands über die unkündbare gegenseitige Meistbegünstigung (im Friedensvertrage vom 10. Mai 1871) sei die Richtung der europäischen Handelspolitik fixirt; die Meistbegünstigung habe eine immer weitere Ausdehnung erfahren. Auf die interessanten Erörterungen über den Umfang und die Wirkungen des Anspruchs auf Meistbegünstigung und über die Geltendmachung der Ansprüche auf Grund der Meistbegünstigungsklausel können wir leider aus Raummangel hier nicht eingehen.

Im Weiteren behandelt der Verfasser die Verkehrsverbote (aus sanitären und derartigen Rücksichten), die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle, die Unterscheidungszölle, das Werth- und Gewichtszollsystem, sofern sie sich bei Vertrag schließenden Staaten gegenüberstehen, ferner die Ausfuhrvergütungen, Ausfuhrprämien, die Titres-d'acquits-à-caution, die Heranziehung ausländischer Gegenstände zu den inneren Abgaben, den Veredlungsverkehr, den Grenzverkehr und die Zollkartelle, endlich die Nebenverabredungen in den Handelsverträgen über Märkte, Marken-, Muster-, Modell- und Patentschutz, Schifffahrtsverhältnisse, Eisenbahnwesen, Zollabfertigung, Ursprungszeugnisse und derartiges. Zuletzt werden die Handelsstatistik, Ratifikation der Verträge, Vertragsdauer, Auslegung der Verträge und die Zolleinigung erörtert. Alle diese Fragen sind — bei den 120 Seiten, welche die ganze Schrift umfaßt — natürlich nur kurz, aber immer präzis und übersichtlich behandelt. Die ganze Schrift hat, ähnlich wie die über den Kredit, etwas Lehrbuchartiges, und kann so vor allem Studirenden und jüngeren Beamten nicht dringend genug empfohlen werden.

G. Sch.

41. **Adler, Heinrich**: Der Zentralviehmarkt zu St. Marx in Wien. Wien 1884, Hitschmann. 8°. 37 S.

Die Frage der Organisation des Wiener Zentralviehmarktes hat, wie bekannt, in Oesterreich und Ungarn viel Staub aufgewirbelt, so daß selbst die Ministerien und politischen Körperschaften regen Antheil an der Erörterung dieser Frage genommen haben. Hat auch die Angelegenheit für Deutschland kein direktes, so hat sie doch in hervorragendem Maße ein indirektes Interesse, da vielfach bei uns und namentlich in Berlin ganz ähnliche Mißstände existiren, wie man sie in Oesterreich zu beseitigen strebte.

Für den wiener Viehmarkt bestand ehemals zur Geschäftsvermittelung und Kreditgewährung eine Fleischerkasse, welche den Charakter eines Kredit- und Kasseninstituts der wiener Fleischhauergewerbeinnung trug, und deren Benutzung obligatorisch war. 1869 wurde diese Kasse aufgehoben und über die Leiche derselben hinweg schritten als nunmehrige selbständige Kommissionäre die ehemaligen Agenten derselben. Aber sie führten die Geschäftsvermittelung so schlecht, daß der Marktdirektor sagen konnte, die Hauptschuld, daß der wiener Viehmarkt nicht vertrauenswürdig sei, trage das Institut der Kommissionäre. Sie haben Schuld daran, daß sich mehr spekulative, unsichere und unreelle als sichere und vertrauenswürdige Handelsusanzen herausgebildet haben. In stillschweigender und verabredeter Uebereinstimmung behandelten sie durch Schaffung einer entsprechenden Organisation, sowie durch spekulative und willkürliche Einwirkung auf den Markt, die großen ungarischen Fabrikmäster viel besser, als die ungarischen und namentlich österreichischen Landwirthe und kleinen Mäster; namentlich aber hatten ihre Machinationen die Ausbeutung der Konsumenten, die systematische Fleischvertheuerung in Wien zum Zweck. Gegen solche Mißbräuche trat die Regierung und der Magistrat der Stadt Wien durch Schaffung einer

neuen Marktordnung für den neuerbauten wiener Zentralviehmarkt auf. Man versuchte, den Markt nach pariser Art zu organisiren, allwo in der Regel öffentliche Beamte die Vermittelung zwischen Käufer und Verkäufer übernehmen. Man verjagte die Kommissionäre, indem bestimmt wurde, daß fortan das Vieh und die anderen Marktartikel nur durch die neuerrichtete und unter öffentlicher Kontrole stehende wiener Vieh- und Fleischmarktkasse und deren beeidete Marktagenten sowie durch die Eigenthümer und deren Bestellte verkauft werden dürfen. Und derlei „Bestellte" können immer nur einen Auftraggeber vertreten. Die Vermittelung fällt deshalb bei der seltenen Anwesenheit des Besitzers jener Kasse zu, deren Betrieb an die Allgemeine Depositenbank vergeben wurde. Es war vorauszusehen, daß die inzwischen reich gewordenen und durch Bankkredit stark unterstützten und in Folge dessen sehr einflußreichen Kommissionäre, sowie die ungarischen Großmäster sich dieses nicht gefallen lassen würden; wurde ersteren doch dadurch ihr sehr einträglicher Erwerb abgeschnitten. Die Fleischhauer Wiens traten dem Bunde bei, da sie durch starke Kreditannahme zur Heerfolge bei den Kommissionären veranlaßt und gezwungen sind. Diese Faktoren vereinigten sich dahin, den wiener Markt zu umgehen und in Preßburg, auf ungarischem Boden, einen solchen für die Versorgung Wiens zu errichten. Alles wurde dort von der. preßburger Stadtverwaltung bereit gemacht, da erschien der Erlaß des niederösterreichischen Statthalters, welcher den preßburger Markt formell auf Grund des Viehseuchengesetzes unter streng veterinär-polizeiliche Kontrole für seinen Verkehr nach Wien hin stellte, um auf diese Weise die Beschickung des preßburger Marktes zu hindern. Diese Verfügung sollte am 5. April 1884 in Wirksamkeit treten. Bei dem leicht erregbaren National- und Staatsgefühle Ungarns war es den ungarischen Interessenten und den wiener Kommissionären möglich, in Ungarn die Hülfe mächtiger Faktoren zu erlangen. Man verlangte auf Grund der vereinbarten Handels- und Verkehrsfreiheit die Aufhebung der Verordnung. Das ungarische Ministerium sandte seine Vertreter nach Wien, welche die Aufhebung durchsetzten. Seitdem besteht für die Fleischversorgung der wiener Bevölkerung neben dem wiener Viehmarkte der preßburger Markt, auf dem die Kommissionäre und Großmäster die absolute Herrschaft haben.

Dieser ganze Hergang der Sache wird, wie ausgeführt, vom Verfasser, einem volkswirthschaftlich denkenden jungen Landwirth, welcher den Standpunkt der Regierung vertritt, mit dem Bestreben nach Objektivität vorgetragen. — Es fragt sich nun, was da zu machen sei. Läßt man die Dinge so, wie sie jetzt liegen, so ist es nicht gerade unwahrscheinlich, daß der preßburger den wiener Viehmarkt absorbirt. Die Kommune Wien ist wegen der großen Verluste an Marktgebühren ꝛc. auch schon bereit, kleinmüthig beizugeben und die Kommissionäre wieder auf den städtischen Markt zuzulassen, d. h. ihnen wieder die Herrschaft über den Markt zu überantworten. Der Verfasser dagegen räth der Regierung sowie der Kommune, auszuharren, nicht nachzugeben, vielmehr den preßburger Markt durch andere, durch finanzielle Mittel zu unterdrücken. An Stelle der heutigen Erhebung des Viehmarktstandgeldes auch für die nicht auf dem wiener Viehmarkte gekauften Thiere möge man während der Kampfzeit eine weit höhere Zuschlags-Schlachtgebühr für alle nicht auf dem wiener Viehmarkte erkauften Thiere erheben, sobald sie, wie obligatorisch, in den städtischen Schlachthäusern geschlachtet werden. Und dann solle durch Errichtung von Regieschlachtereien durch den wiener Magistrat, die das Fleisch zum Selbstkostenpreis verkaufen, auf die Fleischhauer Wiens ein Druck ausgeübt werden, bis ihre Genossenschaft erklärt, nicht mehr in Preßburg einkaufen zu wollen.

Auf den übrigen interessanten Inhalt der Schrift, die Klagen über die hohen Eisenbahnviehtarife und namentlich die klägliche Beförderungsart des Viehes im Vergleich z. B. zu Amerika, die hohen Marktgebühren und Futterkosten auf dem wiener Viehhofe, die schwerfällige, unbrauchbare offizielle Marktberichterstattung und die bezüglichen Abhilfsvorschläge, sowie auf die Erörterung der Vortheile und Nachtheile der speziellen Viehverkaufsmethoden (nach Augenschätzung, nach Lebendgewicht mit Prozentabzug, nach Schlachtung eines Probeloses, letzteres

beides zur Ermittelung des Schlachtgewichts, und viertens einfach nach Lebendgewicht) können wir hier nicht näher eingehen.

Th. Laves.

42. **John, V.**: Geschichte der Statistik. Erster Theil: Von dem Ursprung der Statistik bis auf Quetelet. Stuttgart, Enke. 8°. XV und 376 S.

Wenn es im allgemeinen auf allen Gebieten wissenschaftlicher Forschung wünschenswerth erscheint, den Gang der Entwickelung von Zeit zu Zeit in historischen Werken zusammengefaßt zu sehen, so gilt dies ganz besonders für die Statistik, da die Ansichten über Berechtigung, Aufgabe und Grenzen dieser Wissenschaft eben in den letzten Jahren in so großer Veränderung, theilweise in totalem Umschwunge begriffen sind. Eben deshalb genügt heute die ausgezeichnete, aber bereits vor einem Vierteljahrhundert erschienene Monographie Mohls nicht mehr, die übrigens auch bei ihrer Ausschließung alles Folgerns aus der Statistik ein Gefühl der Nichtbefriedigung zurückläßt. Die sonstigen hervorragenden deutschen Arbeiten von Knies, Rümelin, Wagner, Knapp, sowie die in den anerkanntesten Kompendien enthaltenen historischen Rückblicke repräsentiren nur Skizzen. Als ein quellenmäßiges Handbuch der Geschichte der Statistik konnte bisher nur die vortreffliche Arbeit des Italieners Gabaglio dienen, welche sich aber zur größeren Hälfte mit der Methode der Statistik beschäftigt. Das Werk Johns füllt also unbedingt eine Lücke, namentlich in der deutschen Literatur aus, und zwar, wie wir sogleich hinzufügen, in einer für den Verfasser überaus ehrenvollen Weise, da sich bei ihm scharfes Urtheil mit gründlicher Kenntniß und ehrlichem Fleiße verbindet, welchen großen Vorzügen gegenüber um so mehr zu bedauern bleibt, daß die Bearbeitung der verschiedenen Epochen der Statistik keine gleichartige ist.

In dem vorliegenden ersten Theile wird der Entwickelungsgang der Theorie der Statistik von Conring bis Quetelet geschildert. Da die sogenannte „Universitätsstatistik" erst mit Conring in die Erscheinung tritt, ist auch nichts dagegen zu erinnern, wenn die ganze vorconringische Zeit, in der zwar statistischer Stoff, aber keine formale Statistik existirte, nur skizzenhaft berührt wird. Ausnahmsweise werden aber zwei bemerkenswerthe Leistungen dieser Zeit, nämlich das Doomesdaybook Wilhelms des Eroberers und Seckendorffs „Fürstenstaat" in dankenswerther größerer Ausführlichkeit behandelt. Die von Conring bis zu Quetelets Hauptwerk durchmessene Bahn wird dann in drei Hauptklassen eingetheilt, welche durch das Auftreten von Achenwall und Niemann bezeichnet sind. Die Arbeiten dieser „Epochenmänner", sowie von Schlözer und Lüder werden hierbei gründlich besprochen. Hingegen bleibt zu bedauern, daß die übrigen Theoretiker gar zu wenig gewürdigt werden. So hat z. B. Butte s. Z. unbedingt Schule gemacht und sind von den Arbeiten seiner Anhänger namentlich jene Holzpethens bemerkenswerth. Auch Peuchet, Dumont, Zizius, Graberg, Mone, Sinclair u. A. spielen in der Entwickelungsgeschichte der Statistik ihre Rolle, kommen aber, trotz der häufigen Zitirung im Autorenregister, kaum über eine bloße Nennung ihres Namens hinaus, bei welcher Behandlung aus zweiter Hand hie und da auch einige, wenn auch nur unbedeutende Unrichtigkeiten mit unterlaufen[1]). Wenn auch das Verdienst manches dieser Mitläufer nur in der einseitigen und unberechtigten Verfolgung eines speziellen Merkmals der Definition der Statistik besteht, und wenn hierbei mancher Autor auch geradezu auf Irrwege gerathen, ist dies doch kein genügender Grund, seine Ansichten zu ignoriren. Im Gegentheil wird eine kritische Geschichte einer Theorie stets eben in dem Verfolgen der Abwege die meiste Belehrung bieten, wie dies bereits Mohl, eben im Hinblick auf die „Wunderlichkeit" der Literatur über den Begriff der Statistik, betont hatte. Für ein

1) So z. B. heißt der Gegner Giojas, Graf Tammassia, nicht, wie konstant genannt, Tommassia; das Schwergewicht der gewiß allzu spitzfindigen Theorie Mones liegt nicht in dem Momente des Zustandes, sondern in jenem der Gegenwart; Sinclair läßt sich mit Gioja nicht gut in eine Klasse bringen, ist auch von keinem Schriftsteller, der unter Achenwalls Nachfolgern einzelne Gruppen unterscheidet, mit ihm zusammengestellt worden; Graberg gehört der italienischen Literatur an, ist auch von Geburt kein Deutscher, sondern ein Schwede.

geschichtliches Handbuch bleibt es daher auch ein Mangel, den Verlauf der für die alte Universitätsstatistik fundamentalen Ansichten über die Merkmale der Gegenwart und über den Pragmatismus in der Statistik keiner kritischen Bearbeitung gewürdigt zu haben.

Die durch Schlözer zu unverdienter Höhe hinaufgeschraubte, durch Knies in so einschneidender Weise angegriffene Autorität Achenwalls und seine Verdienste um die „szientifische" Gestaltung des Stoffs werden auch durch John auf ihr gebührendes Maß reduzirt und als einfache Nachfolge Conrings hingestellt. Desgleichen wird Achenwall selbst das Verdienst der Namengebung abgesprochen und er auch in dieser Beziehung nur als Nachfolger seines Lehrers, des Deutsch-Ungarn Schmeitzel angesehen. Durchaus gerecht, bei der übermäßigen Verehrung aber, die man Schlözer als Statistiker widmete, auch überaus nöthig erscheint die strenge Beurtheilung, deren dieses Autors vielgepriesene „Theorie" theilhaftig wird. Diese stellt sich bei näherem Zusehen mehr als geistreiche, dabei jedoch oft widersprechende Sophistik, denn als logisch gegliederte Systematik dar, so daß John Schlözers Bedeutung für die Statistik blos auf „Anregung" der Fortentwickelung von Conrings Prinzipien und darauf reduziren zu dürfen meint, schon in seiner Zeit die Bedeutung der amtlichen Statistik nach Gebühr erkannt zu haben. Aber auch nach der anderen Seite giebt der Verfasser einen Beweis seines gesunden, unbeirrten Urtheils, indem er es nicht scheut, den seiner Zeit viel verlästerten und selbst von Mohl als Tollhäusler bezeichneten Lüder mit Recht als „vom Geiste echter Wissenschaftlichkeit beseelt" hinzustellen.

Die zweite Hälfte des vorliegenden Bandes behandelt die Geschichte der politischen Arithmetik von ihrem Entstehen bis Quetelet. Hier sind es denn die Arbeiten von Graunt, Petty, Halley, Kersseboom, Süßmilch, Malthus, Fourier und Quetelet, die dem Leser in ausführlicher Charakteristik vorgeführt werden. In sehr zutreffender Weise wird hierbei die — übrigens schon früher namentlich durch Knapp nachgewiesene — Unsicherheit der philosophischen Standpunkte Quetelets durch die Gegenüberstellung einer „physikalischen" und einer „sozialwissenschaftlichen" Anschauungsweise gekennzeichnet, wo die erstere einen blinden, unerbittlichen Mechanismus, die andere eine Perfektibilität der Menschheit und eine Mitverantwortung der Gesellschaft für die Uebelthaten der Einzelnen involvirt. Bei aller Hochachtung vor den Leistungen und den Erfolgen Quetelets wird man gegenwärtig wohl dennoch unbedingt zugeben, daß in seinem Werke „die oben gezeichneten Auffassungen gänzlich unvermittelt neben einander stehen, als ob der Autor sich dieses Zwiespaltes selbst nicht bewußt worden wäre", so auch dem Ausspruch beipflichten, daß die von Quetelet konsequent durchgeführte Unterscheidung zwischen „natürlichen" und „störenden" Einflüssen sich schließlich nur auf die ganz subjektive Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Einflüssen zurückführen lasse. In diesem falschen Standpunkte findet dann aber der Verfasser auch, hierin wieder mit Knapp übereinstimmend, den Grund der sonst unerklärlichen Ueberschätzung der Wahrscheinlichkeitsrechnung seitens Quetelets.

Solcherart bleibt nur der dritte Theil von Quetelets Werk als Grundstock übrig, an den sich jener Komplex wissenschaftlicher Arbeiten anschließt, die heute unter dem Ausdruck Moralstatistik verstanden werden und als deren Begründer Quetelet angesehen werden muß. Von Quetelet datirt auch nach John der entschiedene Namenswechsel der Disziplin, welche von da ab „die realistische Richtung der neu entstehenden Sozialwissenschaft bezeichnen soll" — wobei freilich nicht zu vergessen wäre, daß dieses Umgießen neuen Weines in alte Schläuche, diese Bezeichnung neuen Inhalts mit altem Namen durchaus nicht unter Zustimmung Quetelets erfolgte, aus dessen Munde zu Gunsten dieser Umtaufe eigentlich nicht mehr als eine beiläufige Phrase seines Vorworts, zu deren Ungunsten aber ganz entschiedene Aussprüche vorliegen.

Den mannichfachen Vorzügen dieses Buches gegenüber hätten wir, wie erwähnt, als Hauptfehler den hervorzuheben, daß die einzelnen Theile nicht gleichmäßig genug gearbeitet wurden, daß die wissenschaftliche Perspektive eine ungleichartige sei. In einem Handbuche der Geschichte der Statistik, wo ganze Schulen absichtlich übergangen werden, darf man das archivarisch-historische

Detail nicht so weit verfolgen, daß man sich darüber in Untersuchungen einläßt, wie denn eigentlich Neumann in Breslau dazu gekommen sei, die mortalitätsstatistischen Daten an Halley in London zu senden, wobei dann bis auf den Inhalt einzelner Briefe (ja bis auf Prüfung des Datums derselben!) eingegangen wird, wie dies S. 214 — 217 geschieht. Desgleichen ist bei einem so eng umgrenzten Terrain die in den Vordergrund tretende Gründungsgeschichte der englischen Akademie, wenngleich dieselbe als die Geburtsstätte der politischen Arithmetik zu betrachten ist, durchaus unperspektivisch. Man sieht eben, daß der Autor an der politischen Arithmetik mit besonderer Liebe hängt. Andererseits sind aber außer den bereits genannten noch zahlreiche andere Vorzüge des Buches anzuerkennen; so namentlich das Bestreben, den Entwickelungsgang der Statistik aus der Geistesströmung der betreffenden Perioden zu erklären, was namentlich das Auftreten der Malthusischen Lehre, ihren Zusammenhang mit der Aufklärungsliteratur und den sozialen Bestrebungen des vorigen Jahrhunderts in ein höchst charakteristisches Licht setzt. Sehr dankenswerthe Beigaben bilden ferner die biographischen Daten. Auch muß mit Anerkennung hervorgehoben werden, daß in jenen Theilen des Buches, denen der Verfasser größere Wichtigkeit beilegt, die Quellen mit solchem Eifer benützt sind, daß auch Spezialisten durch Aufstoßen auf bisher unbekannte Details angenehm überrascht sein werden.

Im ganzen ist die vorliegende, Knapp zugeeignete Arbeit als eine sehr bemerkenswerthe Bereicherung der Fachliteratur zu begrüßen und es darf dem zweiten Theile derselben mit berechtigtem Interesse entgegengesehen werden. Eine Meinung über die Beantwortung der Hauptfrage, nämlich der Frage nach der Möglichkeit und Selbständigkeit einer wissenschaftlichen Statistik, sowie nach der Feststellung ihrer Aufgabe, wollen wir bis zum Erscheinen des zweiten Bandes versparen, da die Lösung dieser Kardinalprobleme im ersten Bande nur angedeutet ist, zu einer motivirten Durchführung derselben sich aber keine Gelegenheit bot.

Budapest.

Josef Körösi.

43. **Statistischer Bericht** über Industrie und Gewerbe des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1880. An das Handelsministerium erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Mit einer Generalkarte von Niederösterreich. Wien 1883, Braumüller & Sohn. 2°. LII u. 706 S.

In Oesterreich wird die Industrie- und Gewerbestatistik nicht wie in anderen Staaten durch die staatlichen statistischen Zentralbureaus gehandhabt, sondern diese wichtige Aufgabe ist den lokalen Handels- und Gewerbekammern zugewiesen worden. Das Gesetz von 1868 verpflichtete dieselben von 5 zu 5 Jahren einen statistischen Bericht „über die gesammten volkswirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks" zu erstatten. Dadurch sehen sich die Handels- und Gewerbekammern Oesterreichs vor eine Aufgabe gestellt, wie sie schwieriger nicht leicht zu finden ist: die Aufstellung einer allgemeinen Statistik der industriellen Betriebe nach den charakteristischen Merkmalen ihrer Motoren und Werkvorrichtungen, Materialien und Erzeugnisse, sowie eine Statistik der Arbeiterverhältnisse soll hier den autonomen Organen des Handels- und Gewerbestandes durch die freiwillige Beihülfe ihrer Mitglieder gelingen, — Aufgaben, die bisher durch statistische Bureaus nur theilweise und höchst mangelhaft gelöst worden sind.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer hat sich für das Jahr 1880 die denkbar größte Mühe gegeben, um diese ihre Aufgabe zu erfüllen, das deutet schon der Umfang des obigen Werkes an. Jenes Organ will auch diesen Bericht nur als einen ernsten Versuch betrachtet wissen, um auf dem dornigen Gebiete der Gewerbestatistik festen Fuß zu fassen. In Wirklichkeit aber haben wir es mit einer der hervorragendsten Arbeiten auf diesem statistischen Gebiete zu thun. Namentlich in den Details für die Großindustrie ist der Werth zu suchen. Der Verfasser dieser ausgezeichneten Arbeit ist Dr. Emanuel Sachs, Beamter jener

Handels- und Gewerbekammer, bekannt durch seine Arbeit über die meininger Hausindustrie.

Dieser statistische Bericht über die Industrie Niederösterreichs beruht in der Hauptsache wie die früheren von 1865, 1870 und 1875 auf einer schriftlichen Enquête. Damit war von vornherein das Kleingewerbe von der Detailbarstellung ausgeschlossen. Da hätte nur eine persönliche Umfrage von Werkstatt zu Werkstatt einen Erfolg bieten können, was der Kostspieligkeit halber nicht angängig sein konnte. Nur die Verhältnisse des Großbetriebes gelangen deshalb im einzelnen im Berichte zur Darstellung. Als Merkmal von großindustriellen Betrieben wurde die Zahlung von mindestens 42 fl. ö. W. an reiner landesfürstlicher Gewerbesteuer (ohne Zuschläge) angesehen. Demzufolge erstreckte sich die Enquête auf 2372 industrielle Anlagen. Eine anderweitige, in Deutschland beliebte Abgrenzung der Großindustrie von den Kleingewerben hätte zur Folge gehabt, daß die Erforschung sich auf wesentlich andere Objekte erstreckt haben würde, denn 420 jener Betriebe hatten nur 5 Gehilfen oder weniger, und 243 der letzteren brauchten nicht einmal eine elementare Hülfskraft zur Herstellung ihrer Produkte. Und außerdem sind viele Hunderte von Betrieben mit elementarer Betriebskraft, welche weniger als 42 fl. Steuern zahlten, ganz außer acht gelassen. Von sämmtlichen Großbetrieben wurde durch Fragebogen Auskunft über ihre Arbeitsmaschinen, die verarbeiteten Materialien, die hervorgebrachten Erzeugnisse sowie über die Arbeitslöhne erbeten. Schließlich ist es auch nach vielen Rückfragen, von Einzelfällen abgesehen, gelungen, sämmtliche Daten zu erhalten.

Für die industriellen Kleinbetriebe, sowie für die nichtindustriellen Gewerbe (Handel, Verkehr u. s. w.) konnten keine selbständigen Erhebungen veranstaltet werden; ihre Tabellen beruhen auf dem weitläufigen Gewerbezählungsoperate, welches aus den zu Steuerzwecken ausgelegten und bei der Kammer geführten Gewerberegistern für die Industriestatistik gewonnen wurde. Für diese war nur ein Moment gegeben, allerdings ein ausdrucksvolles und wesentliches, die Größe der Gewerbesteuerleistung; dieses Merkmal ist für die Charakterisirung der Kleingewerbe denn auch nach Kräften ausgenutzt worden. Man kann aus den Nachweisen in ausgezeichneter Weise entnehmen, welchen Grad der Konzentration jedes Gewerbe der Kleinindustrie sowohl in Wien wie auf dem flachen Lande erfahren hat.

Der Haupttheil der Arbeit (Seite 1—564) beschäftigt sich mit dem statistischen Detail der einzelnen Großindustrien. Unter Zugrundelegung der internationalen Klassifikation, welche von einem Komitee auf der wiener Weltausstellung ausgearbeitet worden war, und welche von dem fertigen Produkt ausgeht und den Produktionsprozeß meist gänzlich außer acht läßt, ergab sich die Eintheilung der im Kammerbezirke betriebenen Großindustrien in 12 Gruppen mit 49 Klassen und 177 Sektionen. Für jede dieser zahlreichen Sektionen werden die Verhältnisse der großindustriellen Betriebe im einzelnen vorgeführt. Ueberall sind die örtlichen Kategorien: Wien, Umgebung von Wien (d. Vorstädte), Viertel unter dem Wiener Wald, Viertel über dem Wiener Wald, Viertel unter dem Manhartsberg und Viertel über dem Manhartsberg in jeder der Haupttabellen der einzelnen Sektionen festgehalten worden. Bei der Sektion „Baumwollspinnerei" erfahren wir beispielsweise, daß sich weder in Wien noch in dessen Vororten ein einziges derartiges Etablissement befindet, dagegen im übrigen Lande 29, wovon 27 im Viertel unter dem Wiener Wald, also südlich von Wien nach dem Semmering zu. Wir erfahren weiter aus der Tabelle — und analog bei allen anderen Gewerben —, daß jene 29 Fabriken durch 42 Dampfmotoren mit 1766 Pferdekraft und 59 Wassermotoren mit 3951 Pferdekraft betrieben werden; jedes Etablissement bedarf demnach 3—4 Motoren mit zusammen 197 Pferdekraft. Beschäftigt wurden 3200 männliche und 3449 weibliche Arbeiter; auf je 1 Unternehmen kommen 229 Arbeiter. Ferner findet man überall den Produktionswerth — hier 12 989 000 Gulden — angegeben, auch ist dieser Werth auf je 1 Etablissement und auf je 1 Arbeiter reduzirt worden. Ganz besonders wichtige Aufschlüsse geben die unter jeder Tabelle stehenden Bemerkungen, die nicht mehr lokal nach obigen Kategorien aufgetheilt sind, sondern summarisch für jede Sektion gegeben werden. Neben dem lokalen Standorte eines jeden Unternehmens ist darin die Größe nach Arbeiterzahl und Gewerbsteuerkategorien, Motoren und sonstigen charakteristischen Werkvorrichtungen verzeichnet. Die einzelnen verarbeiteten Materialien sind nach Gewicht

und gelegentlich auch nach Bezugsländern angegeben, die Erzeugnisse dagegen dem Werthe, vielfach auch der Stückzahl oder dem Gewichte nach. Von sehr großem Interesse ist die durchgehende Angabe der Absatzprovinzen resp. -Länder jener Erzeugnisse. Unter der Rubrik „Arbeiter" sind die Zahl der täglichen Arbeitsstunden und der Arbeitstage im Jahre, sowie die Lohnverhältnisse für die einzelnen Kategorien der Handwerker und Arbeiter genau dargestellt worden. Es ist also eine Fülle von sonst nur zerstreut zu findendem Material, was hier systematisch für jeden Industriezweig geboten wird.

Für jede jener 12 Gruppen, in welche jene 177 Sektionen zusammengefaßt worden sind, sind noch einmal summarisch die Ergebnisse der Sektionen und Klassen wiederholt und die viel weniger eingehenden Tabellen für die betreffenden Kleingewerbe hinzugefügt worden. Die Kleingewerbe sind nur nach ihrer Anzahl in Wien und auf dem flachen Lande, nach dem Gewerbesteuerbetrag und den Steuerstufen charakterisirt. Nur in einem Punkte, den Gewerbezweigen, geht die Beschreibung der Kleingewerbe scheinbar viel weiter als die der Großbetriebe. Es erklärt sich dies daraus, daß in sehr vielen Gewerben die großkapitalistische Betriebsform noch nirgendwie hat eingreifen können, während es umgekehrt sehr wenige Betriebszweige giebt, in denen es der Großindustrie gelungen ist, das Kleingewerbe bis auf den letzten Rest zu verspeisen. Die Beifügung der Resultate für das Jahr 1875 macht diese Tabellen noch brauchbarer.

Seite 581 bis 593 sind den nichtindustriellen Gewerben, die eine Erwerbssteuer entrichten, d. h. den Gewerben für Handel und Verkehr, den Beherbergungs- und Genußanstalten gewidmet. Die Verhältnisse sind da ähnlich wie bei den Kleingewerben summarisch zur Darstellung gelangt. Seinen Abschluß findet das Werk in der Statistik der Bevölkerung, welche von Gewerbe und Handel lebt; hier ist für jede der zahllosen Ortsgemeinden Niederösterreichs, sowie zusammengefaßt für die größeren Verwaltungsgebiete über die Größe der Bevölkerung und den Antheil, den sie an Industrie und Gewerbe sowie Handel und Verkehr nimmt, Aufschluß gegeben. — Wenn wir nun noch erwähnen, daß die gesammten erhaltenen Resultate in einer Anzahl Generaltabellen zu Anfang des Werkes übersichtlich zusammengestellt worden sind, so haben wir damit äußerlich den Inhalt der Arbeit angegeben.

Selbstverständlich müssen wir es uns versagen, den überreichen Inhalt materiell hier mitzutheilen; nachdem wir kurz einige der Hauptzahlen hier genannt haben, wollen wir nur auf einige spezielle Punkte eingehen.

Von jenen 2372 industriellen Großbetrieben, auf welche sich die Enquête erstreckt, entfallen 1729 allein auf Wien und die Vorstädte, auf das flache Land nur die übrig bleibenden 643, obgleich die Bewohnerzahl in der Provinz an Köpfen, allerdings nicht an wirthschaftlich thätigen Menschen größer war als in Wien. Man zählte im Jahre 1880 in Wien und Umgebung eine Zivilbevölkerung von 1 080 640, in der Provinz eine solche von 1 218 750 Bewohnern. Die Zahl der Arbeiter in jenen Etablissements war 115 112, davon 69 944 in Wien und Vororten und 45 468 in der Provinz, so daß auf je eine Anlage in Wien 40,4, auf dem flachen Lande aber 70,7 Arbeiter zu rechnen waren. Damit ist aber nicht gesagt, daß jene Fabriketablissements in Wien im Durchschnitt unbedeutender seien als in der Provinz. Jene Differenz entspricht etwa der Thatsache, daß in Wien ein Arbeiter schwerer wiegt als auf dem Lande; wie überall sind in der Großstadt Arbeitsintensität und Arbeitsqualität und in Folge dessen auch der Verdienst größer als in der Provinz.

Nur 869 jener Anstalten arbeiten mit Elementarkraft, 1503 oder fast zwei Drittel kommen ohne eine solche aus. Selbst unter den 505 Etablissements, die 20 bis 50 Arbeiter beschäftigen, sind 332 ohne Elementarkraft. Erst von dieser Größe ab überwiegen die Fabriken mit Benutzung von Dampf- oder Wasserkraft; von 503 Fabriken mit über 50 Arbeitern fehlt eine solche nur in 180 Fällen. Das mag ein kleiner Beitrag zur Bekämpfung der irrigen Vorstellung sein, als ob die durch Elementarkräfte betriebene Fabrik das industrielle Großkapital ursächlich hervorgerufen habe. Die Sache liegt viel eher umgekehrt. Die Industrie einer Großstadt giebt aber diesem Verhältniß eine eigenthümliche Schärfe. In der Großstadt kann nur selten ein bedeutender Theil der Elementarkraft durch billige Wasserkraft beschafft werden, der Transport von Kohlen aus den Provinzen zur

Hauptstadt, deren Lagerung auf kostbarem Bauterrain verursachen sehr große Kosten; die polizeilichen Maßnahmen zum Schutze der umgebenden Bewohner erschweren den Dampfbetrieb in hohem Maße, die Räumlichkeiten für ausgedehnte maschinelle Werke sind schwer zu beschaffen und es muß wegen der schnellen Abnutzung der thurmhohen Gebäude durch die fortdauernden Erschütterungen sowie wegen anderer Belästigungen hohe Miethe dafür gezahlt werden, endlich bedürfen gerade die Industrien, die große mechanische Kräfte nöthig haben, weniger geübte Arbeitskräfte, welche auch in der Provinz zu finden dort viel billiger angeworben werden können. Das alles wirkt darauf hin, diejenigen Industrien, welche vor allem über große Elementarkräfte verfügen müssen, aus den größten Städten herauszutreiben. Zurück bleiben namentlich die Gewerbszweige mit Elementarkraft, zu denen der Lokalkonsum oder der Großhandel in naher Beziehung steht, und ganz besonders die großen und mittleren Werkstätten ohne oder nur mit geringer Elementarkraft, welche sehr geschickte Arbeitskräfte bedürfen. Von jenen 1503 Fabriken ohne Elementarkraft nimmt das flache Land nur eine geringe Zahl in Anspruch, alles Uebrige ist in Wien zu suchen. Gerade umgekehrt verhält es sich mit den 869 Anstalten mit Elementarkraft. In Wien sind nur 409 Dampfmotoren mit 5870 Pferdekraft, 26 Wassermotoren mit 201 Pferdekraft, 55 Gasmotoren mit 198 Pferdekraft und 6 andere Motoren mit 20 Pferdekraft in Thätigkeit. Die Großindustrie des flachen Landes brauchte hingegen bei Zahlung von gewiß noch nicht der Hälfte Arbeitslohn wie in Wien absolut fünfmal mehr Elementarkraft, nämlich 13 226 Dampfpferdekraft und 19 913 Wasserpferdekraft.

Das Studium der geographischen Vertheilung der Industrien und der gesammten gewerblichen Bevölkerung wird durch die beigefügte Karte wesentlich erleichtert. Die beiden Viertel ober und unter dem Manhartsberge, also nördlich der Donau, sind sehr viel weniger industriell, als die südliche Hälfte des Erzherzogthums. Hier im Ackerbau treibenden Norden geht nirgends, zwei Stellen ausgenommen, die Erzeugung von Gewerbeprodukten über die Befriedigung des Lokalbedarfes hinaus. Nur im äußersten Nordwesten um Waidhofen a. d. Taya hat eine bedeutende Wollweberei als Kleingewerbe ihren Sitz; die industrielle Bevölkerung ist hier verhältnißmäßig dreimal so groß als in der übrigen Nordhälfte. Der zweite, sehr viel kleinere Bezirk geht von Wien aus, erstreckt sich von dort nördlich über die Donau, dieselbe einige Meilen auf- und abwärts, auf mehrere kleine Städte und eine Anzahl Dörfer. In der südlichen Hälfte von Niederösterreich stehen die Gewerbe durchgehends auf viel höherer Stufe; überall nimmt dort die Industrie neben der Beschäftigung des Landmannes eine wichtige Stellung ein. In der größeren westlichen Hälfte arbeiten die Eisengewerbe als Ausläufer der steirischen Industrie für den Bedarf von ganz Oesterreich. Die hervorragendste Rangstellung nimmt aber in Niederösterreich, selbstverständlich von Wien und dessen Vorstädten abgesehen, jenes Industriethal der Leitha ein, welches sich von Glocknitz am Semmeringpaß über Neustadt nach Wien hinzieht. Hier bildet die Industrie, vornehmlich Textilindustrie, den wichtigsten Erwerbszweig der städtischen und ländlichen Bevölkerung.

Ein anderer Punkt, der unser Interesse besonders in Anspruch nahm, war der, in welchem Maße die niederösterreichische resp. wiener Großindustrie in Bezug auf Absatz mit dem Auslande in Verbindung steht. Wie erwähnt, sind ja die Daten über die Absatzverhältnisse in vorliegender Statistik gegeben. Wir heben nur die hervorragendsten Großindustrien des Landes heraus und wählen ohne irgendwelche sonstige Auswahl von den 177 Sektionen diejenigen, welche über 1250 Arbeiter beschäftigen oder aber einen Werth ihrer fertigen Produkte von über 4 Millionen Gulden aufweisen. Die spezialisirten Nachweise über die Richtung des Absatzes haben wir in knappen Bemerkungen, möglichst mit denselben Worten wie im Buche, zusammenzufassen gesucht. Als normal ist der Absatz im österreichisch-ungarischen Gebiete angenommen und in solchem Falle nichts weiter hinzugefügt worden. Es sind 29 solcher Industriezweige, und wir zählen nachfolgend ihre Produkte, das Maß ihrer Ausfuhr über die Zollinien auf und nennen die hauptsächlichsten ausländischen Absatzländer:

Klempnerfabrikate, der Export nahm einen beträchtlichen Theil ein, nach den umgebenden Ländern, besonders nach dem Orient,

Kupferwaaren, ein geringer Export, nach den umgebenden Ländern,

Ordinäre Messing- und Bronzewaaren, der kleinere Theil Export, nach den umgebenden Ländern, besonders nach dem Orient,

Lokomotiven, kein Export,

Reparaturen an Eisenbahnwagen, kein Export,

Mauer- und Dachziegel, kein Export, Absatz nur in der Provinz,

Leder, Export nur ein geringer Theil, nach den umgebenden Ländern und Amerika,

Baumwollgarne, Export nur ein kleiner Bruchtheil, nach dem Orient und Rußland,

Wollgarne, Export ein Fünftel, nach den umgebenden Ländern, besonders dem Orient und nach Amerika,

Jutegarne und Gewebe, kein Export,

Gemischte Gewebe aus Seide und anderen Stoffen, der kleinere Theil Export, nach dem Orient, Rußland u. s. w.,

Gemischte Gewebe aus Woll-, Leinen- und Baumwollgarnen, ein Viertel Export, nach dem Orient, Rußland u. s. w.,

Druckerei von Webwaaren, meist um Lohn, im übrigen der bei weitem kleinere Theil Export, besonders nach dem Orient,

Genähte Leib- und Bettwäsche, der weitaus kleinere Theil Export, besonders nach dem Orient, speziell den Donauländern,

Männer- und Knabenkleider, zwei Fünftel Export, besonders nach dem Orient, im übrigen Absatz in Niederösterreich resp. Wien,

Schuhwaaren, die Hälfte Export, nach dem Orient, Südamerika, Australien, Deutschland u. s. w.

Papier, ein Fünftel Export, nach den umgebenden Ländern, auch nach überseeischen,

Mehlprodukte, ein Vierzigstel Export, besonders nach Deutschland,

Brot, kein Export, Absatz in der Provinz,

Raffinirter Zucker, ein Viertel Export, besonders nach dem Orient und Italien,

Fleisch, kein Export, Absatz in der Provinz,

Fleischwaaren, sehr geringfügiger Export, nach Deutschland,

Bier, Export äußerst gering, nach den südlichen umgebenden Ländern, Absatz vornehmlich in der Provinz,

Spiritus, kein Export,

Tabakfabrikate, kein Export,

Kerzen, Seifen, ein sehr bedeutender Export, nach den umgebenden Ländern, besonders dem Orient und Deutschland,

Leuchtgas, Absatz in der Provinz,

Bauunternehmer-, Baumeister- und Maurerarbeiten, Absatz nur in der Provinz,

Buchdruckereiprodukte, unbedeutender Export.

Versucht man zwecks Ermittlung des ausländischen Absatzes auch jene zum Theil ganz allgemeinen Angaben über die Größe des Absatzes jeder Waarengattung über die Zollgrenze auf einigermaßen ziffermäßigen Fuß zu bringen und führt dieses für die gesammten, auch hier nicht genannten Industriezweige unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung der einzelnen Industrien durch, so erhält man schließlich das auffallende Resultat, daß noch nicht einmal ein Siebentel aller Produkte der Großindustrie von Niederösterreich resp. Wien den Weg in das Ausland finden; sechs Siebentel bleiben in Gemeinde, Kreis, Provinz und Staat. Doch muß man sehr vorsichtig sein, wenn man daraus auf die geringe Bedeutung des Weltmarktes für die wiener Industrie schließen wollte; wir haben es ja hier mit dem Brutto-, nicht mit dem Nettoprodukt der Großindustrie in obigen Angaben zu thun. Nehmen wir z. B. den Fall, daß ein Viertel aller Webwaaren exportirt wird, aber gar keine Garne, so würden wir analog obiger Berechnung im Durchschnitt für diese zwei Waaren nur ein Achtel Ausfuhr rechnen dürfen, während doch in jenem Viertel aller Webwaaren ebensogut ein Viertel aller Garne mit ausgeführt worden ist, also in der That ein Viertel beider Waarengattungen. Immerhin aber darf man wohl aus jenen Angaben schließen, daß die wiener resp. niederösterreichische Großindustrie in auffallend starker Weise

für das Inland arbeitet und vielleicht nicht mehr als ein Viertel ihrer schließlichen Endprodukte an das Ausland absetzt. Für Berlin resp. Brandenburg würde man sicherlich eine höhere Quote für den Export anzunehmen haben. Oesterreich-Ungarn ist in der glücklichen Lage, mehr als andere Länder ein in sich geschlossenes Handelsgebiet zu bilden.

Jene zahllosen Lohnangaben verleiteten uns, einmal speziell für Wien die damalige Durchschnittshöhe des Lohnes so gut wie möglich festzustellen. Wir unterschieden Tagelöhner mit völlig unqualifizirter Arbeit, zweitens Maschinenarbeiter, die genügende Fertigkeit zur Bedienung einer gewöhnlichen Maschine u. dergl. besitzen, ohne gelernte Handwerker zu sein, zu welcher Kategorie man überhaupt alle dauernd angestellten, eingeübten Arbeiter ohne Lehrzeit rechnen kann; drittens gelernte Handwerker gewöhnlicher Art und viertens endlich gelernte qualifizirte Handwerker, wie Monteure, Klaviermacher, Buchdrucker, Setzer, Konditoren ꝛc. Ueberall haben wir nur den erwachsenen, mitteltüchtigen Arbeiter und Handwerker bei unserer Durchschnittsberechnung berücksichtigt, haben also sowohl sogen. jugendliche Arbeiter als Aufsichtspersonal außer acht gelassen. Die Löhne sind durch die Arbeitgeber angegeben, stellen also wohl einen ziemlich guten Durchschnitt dar. Wir erhielten als Wochenlohn für Tagelöhner in Wien (58 Angaben liegen der Berechnung zu Grunde) 7,2 Gulden, oder den Gulden ö. W. zu 17 Silbergroschen gerechnet, 204 Pfennige pro Tag, für Maschinenarbeiter (75 Angaben) 8,9 Gulden, oder 255 Pfennige täglich, für gewöhnliche Handwerker (236 Angaben) 11,0 Gulden, oder 312 Pfennige täglich, und für qualifizirte Handwerker (42 Angaben) 15,7 Gulden, oder 445 Pfennig täglich. Nach dem statistischen Jahrbuche für die Stadt Berlin berechneten wir für die gleiche Zeit in gleicher Weise aus einer ähnlichen Anzahl Fälle die Durchschnittslöhne nach den Angaben der Fabrikanten und Meister. So vieles auch im einzelnen gegen die Grundlagen dieses Verzeichnisses einzuwenden sein dürfte — besonders führt der Sprachgebrauch der Fabrikanten in Berlin, auch den gelernten Arbeiter schlechtweg als Arbeiter, nicht als Handwerker zu bezeichnen, vielfach irre —, so wollen wir doch das schließliche Ergebniß mit allem Vorbehalt hier mittheilen. Die gänzlich unqualifizirten Arbeiter, die Tagelöhner, werden danach in Wien um einige Prozente besser gelohnt als in Berlin, während die Maschinenarbeiter und Handwerker umgekehrt in Berlin um wenige Prozente besser oder doch mindestens gleich gut bezahlt zu werden scheinen. Ersteres würde mit der Thatsache übereinstimmen, daß die landwirthschaftlichen Löhne um Wien bedeutend höher stehen als um Berlin, und von diesen hängt bekanntlich in erster Linie auch in den Großstädten der Lohn des gewöhnlichen Tagelöhners ab. Im großen und ganzen dürfte man also die Löhne als gleich hoch bezeichnen. Ob die gleiche Arbeitsleistung in Wien oder in Berlin im Durchschnitt besser bezahlt wird, oder mit anderen Worten, ob in Wien oder Berlin in der gleichen Zeit mehr geleistet wird, darüber möchten wir nicht einmal eine Muthmaßung aussprechen. Ueber diesen Kardinalpunkt, die Arbeitsleistung in verschiedenen Ländern, herrscht ja überhaupt in der ökonomischen Wissenschaft bis heute ein völliges Dunkel. Gleiche Löhne angenommen, wird indessen in Wien der Arbeiter besser mit seinem Verdienste auskommen, da dort die Lebensmittel im allgemeinen erheblich billiger sind als in Berlin. Daß beispielsweise der Fleischbedarf in Wien ein bedeutend größerer als in Berlin ist, ist bekannt. Sehr auffallend ist, daß bei den weiblichen Löhnen diese Uebereinstimmung nicht herrscht. Eine Arbeiterin ohne weitere Fertigkeiten als die in häuslichen Arbeiten, Nähen u. dergl., erhält in Wien wöchentlich im Durchschnitt 3,9 Gulden (Mittel von 21 Angaben), oder 111 Pfennige pro Tag, eine Arbeiterin mit gewöhnlichen technischen Fertigkeiten (48 Fälle) 5,3 Gulden, oder 150 Pfennige täglich, und endlich diejenigen mit ausgezeichneten technischen Fertigkeiten (15 Angaben) 7,8 Gulden, oder 221 Pfennige pro Tag. In Berlin hingegen scheinen in allen drei Fällen die Löhne um etwa 10 Prozent geringer zu sein. Nirgends ist auch wohl im Verhältniß zum Bedarf das Angebot von weiblichen Arbeitskräften größer als in Berlin. Zehntausende unbemittelter junger Mädchen wandern jährlich aus den Provinzen Ostdeutschlands herein, um, wie sie meinen, das süße, ungebundene, von Vater, Mutter und Bekannten unkontrolirte Leben der Großstadt zu genießen: sie ahnen in den wenigsten Fällen, daß sie alleinstehend ohne Zuschuß von den weiblichen Löhnen

für unqualifizirte Arbeit auf anständige Art nicht leben können; die Folge ist, daß sie größtentheils nach Anschauung anständiger Menschen mehr oder weniger dem moralischen und auch theilweise dem körperlichen Verderben anheimfallen. Vielleicht findet dieses Ueberangebot in Wien bei den mehr patriarchalisch geschlossenen Familiensitten seiner Provinzen nicht in einem solchen Maße statt.

Th. Laves.

44. **Meyer**, Dr. **Robert**, Steuerinspektor und Privatdozent an der Universität in Wien: Die Prinzipien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft. Berlin 1884, Hertz. 8°. VIII und 413 S.

Wie Verfasser in der Vorrede mittheilt, haben ihn seine Studien zu der Ueberzeugung gedrängt, daß eine wichtige Aufgabe der Finanzwissenschaft darin liege, die sogenannten allgemeinen Prinzipien der Besteuerung klarer zu formuliren, als dies bisher geschehen ist. Ermuthigt durch das übereinstimmende Resultat der Studien F. J. Neumanns hat er es unternommen, die Prinzipien der Gerechtigkeit in der Besteuerung im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß des Gebührenprinzips, darzustellen.

Um für seine Untersuchung einen Ausgangspunkt zu gewinnen, schickt Verfasser seiner Arbeit eine verhältnißmäßig umfangreiche (186 S.) Darstellung der Entwickelung der Lehre in der Literatur voraus. Da es sich ihm nicht darum handelt, Belegstellen für eine vorzutragende Ansicht zu sammeln, sondern ein Gesammtbild von den vorhandenen Auffassungen des Steuerwesens zu entwerfen, hat er für seine Darstellung die Form des literaturgeschichtlichen Referats gewählt. Nach einleitenden Bemerkungen über die Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts wendet er sich der Literatur des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland zu, wobei er besonders den Vorschlägen Vaubans eine hervorragende Bedeutung zuerkennt. Das Resultat dieser älteren Entwickelung ist in den Worten zusammengefaßt: „So hat denn auch unsere Lehre schon vor Adam Smith eine reiche Entwickelung durchgemacht, und die Grundlagen bereits festgestellt, auf welchen die Späteren weiter zu bauen berufen waren.“ Der Verfasser behandelt dann die weitere Entwickelung in folgenden Kapiteln: von Adam Smith bis Rau, in welchem Zeitraum er die herrschende Lehre und abweichende Ansichten (Craig, Schön u. A.) unterscheidet, dann von Rau bis zum Jahre 1848, von 1848 bis zu Schäffles Aufsatz in der deutschen Vierteljahrsschrift von 1860: „Der Mensch und die Volkswirthschaft“, und Schmollers Abhandlung in der tübinger Zeitschrift von 1863: „Die Lehre vom Einkommen“ ꝛc. — die Zeit der Herrschaft des Prinzips der Leistung und Gegenleistung —, endlich die neueste Entwickelung der Lehre, von da bis zur Gegenwart. Verfasser findet in dieser Entwickelung eine Parallele zwischen der Reaktion gegen die Smith'sche Lehre in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts und der Reaktion gegen die Manchestertheorie in dem letzterwähnten Zeitabschnitte. Ein Schlußparagraph ist den „Ergebnissen“ der Untersuchung gewidmet, die im wesentlichen dahin zusammenzufassen sind, daß die Schlagworte der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit und der Opfergleichheit einer eingehenden Untersuchung bedürfen, da diese als grundlegend akzeptirten Begriffe einer klaren Fassung entbehren.

Bevor Verfasser an diese Aufgabe herantritt, untersucht er im zweiten Abschnitte „die Wirkungen der Steuer auf die Privatwirthschaft“ als „die thatsächlichen Vorgänge, auf welche sich jedes Urtheil über die Besteuerung bezieht“. Er versucht, von dem Akt der Steuerzahlung ausgehend, die wirthschaftlichen Phänomene zu verfolgen, die, von der Reaktion der auf ihr wirthschaftliches Interesse bedachten Privatwirthschaft bedingt, als Folgen der Steuerzahlung sich darstellen. Nur unter der Voraussetzung dieser wirthschaftlichen Thätigkeit der Steuerzahler sind die Folgen der Steuer überhaupt vorherzusehen und zu berechnen. Wo aus was immer für Gründen, z. B. Unfähigkeit der Wirthschaft, Exekutionsführung und Aehnlichem, diese Reaktion ausbleibt, ist auch die Wirkung der Steuer nicht mehr zu übersehen (§ 33—35).

Als eine ganz besonders wichtige Folge des Steuerzahlens erscheint dem Verfasser die Einschränkung der Bedürfnißbefriedigung in Folge der Verminderung

des Einkommens des Steuerzahlers. Da sich eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Auswahl jener Bedürfnisse, welche in Folge der Steuer unbefriedigt bleiben, erkennen läßt, so kann in der Intensität dieser Bedürfnisse ein Maß der Wirkung der Steuer, des „Opfers" gefunden werden (§ 28, 29).

Die Untersuchung schreitet nun zu den Wirkungen vor, welche die Steuer in Folge des Verkehrs auf andere Wirthschaften als die der Steuerzahler ausübt, d. i. zu den Prozessen der Steuerüberwälzung. Verfasser unterscheidet die Preisveränderungen in Folge der Steuer (in den Waarenpreisen, im Zinsfuße, im Arbeitslohn) von der Erleichterung der Steuerlast, welche der Steuerzahler durch diese Preisveränderungen erfährt, er zeigt insbesondere an einem Beispiele, daß es nicht gleichgültig sei, ob eine wirklich erfolgte Preisveränderung als Verminderung der Steuersumme oder als Vermehrung des Einkommens der Steuerzahler angesehen werde (S. 265).

Die Untersuchung über die Ueberwälzung schließt mit der Erörterung der Frage, ob der Ueberwälzung eine ausgleichende Tendenz innewohne. Die Frage wird prinzipiell verneint, da nur unter ganz bestimmten, von der Gesetzgebung erst zu erfüllenden Voraussetzungen die Ueberwälzung zu einer leidlichen Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung hinführe.

Im dritten Abschnitte gelangt Verfasser zu dem Kernpunkte seiner Untersuchung. Er unterscheidet Grundsätze der Gerechtigkeit, die schon aus dem Verhältniß der Einzelnen zur Staatsgewalt hervorgehen, von den Prinzipien der Steuervertheilung. Unter den ersteren hebt er Gesetzmäßigkeit und Bestimmtheit der Besteuerung und die Steuerfreiheit des Existenzminimums hervor. Von den letzteren behandelt er zuerst den Grundsatz der Allgemeinheit, wobei er fast nur zu negativen Ergebnissen gelangt, da dieser Satz im Prinzipe der Gleichmäßigkeit mit enthalten sei.

Als Prinzipien der Gleichmäßigkeit behandelt Verfasser aus den am Schluß des ersten Abschnitts dargelegten Gründen nur die Grundsätze der Vertheilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit und Gleichheit der Opfer. Nach einer einleitenden Erörterung, welche darlegt, daß beide Grundsätze in gewissem Sinne gleichbedeutend, nämlich der Ausdruck des Begehrens nach möglichster Individualisirung in der Steuervertheilung sind, wendet sich die Untersuchung dem Grundsatze der Opfergleichheit insbesondere zu.

Verfasser sucht zu zeigen, daß bei Zugrundelegung des im vorigen Kapitel aufgestellten Opferbegriffs eine Reihe der in neuerer Zeit ziemlich allgemein aufgestellten und anerkannten Postulate der Steuervertheilung als nothwendig zusammengehörige Konsequenzen des Grundsatzes der Opfergleichheit erscheinen, so die Berücksichtigung der Familienverhältnisse, des Alters, der Krankheit der Steuerpflichtigen, Berücksichtigung der Dauer und Sicherheit des Einkommens, des Vermögensbesitzes und der Schulden, endlich, hauptsächlich als Konsequenz aus diesen Momenten, ein mäßig progressiver Steuersatz.

Trotzdem kann das Prinzip der Opfergleichheit allein nicht ausreichen, weil der Unterschied zwischen Erworbenem und Gewonnenem von diesem Standpunkte aus nicht berücksichtigt werden kann. Dieser Unterschied verlangt aber eine durch die verschiedene Leistungsfähigkeit dieser Erwerbsarten bedingte Unterscheidung, die dann hinsichtlich des Glücksgewinns, der Erbschaft und des Konjunkturengewinns näher durchgeführt wird (§ 57—59).

Innerhalb des wirthschaftlich verdienten Einkommens noch Unterschiede zu machen erscheint dem Verfasser nicht gerechtfertigt (§ 55).

Die Leistungsfähigkeit und die Opfergleichheit sind daher deutlich unterscheidbare Momente, die, sachgemäß kombinirt, Anhaltspunkte für eine befriedigende Steuervertheilung gewähren.

Eine besondere Untersuchung (§ 61—65) ist dem Beweise gewidmet, daß die genannten Prinzipien nicht zu unpraktischen, utopischen Reformvorschlägen führen, sondern im Gegentheile geeignet sind, die Wirksamkeit der bestehenden Steuersysteme in einem milderen Lichte erscheinen zu lassen, als dies irgend ein anderer Grundsatz vermag. Als die nächsten Aufgaben der Reform erscheinen von diesem Standpunkt aus Maßregeln, um überdurchschnittliche und Konjunkturengewinne zu erfassen, „zu dem doppelten Zwecke, um die Einkommensteuer

selbst erst zu ermöglichen, zugleich aber, um sie im Sinne der Anpassung an die Leistungsfähigkeit zu modifiziren" (S. 397).

Das letzte Kapitel handelt von der Stellung der Prinzipien der Gerechtigkeit zur sozialpolitischen Aufgabe der Besteuerung. Es ist zum größten Theile einer eingehenden, zum Theil schon an früheren Punkten, z. B. beim Existenzminimum, bei der Erbsteuer, der Progression u. s. f. vorbereiteten Polemik gegen die Ansicht Wagners gewidmet, daß die Gerechtigkeit der Besteuerung in ihrer sozialpolitisch ausgleichenden Funktion liege. Verfasser lehnt eine solche sozialpolitische Richtung der Besteuerung keineswegs ab, er bestreitet nur, daß darin das Moment der gerechten Steuervertheilung liege. Seine Ansicht über das Verhältniß der sozialpolitischen Forderungen zu dem Gerechtigkeitsproblem ist in den Schlußworten des Buches zusammengefaßt: „Nicht deswegen sind diese Forderungen gerecht, weil durch sie die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung korrigirt wird, sondern weil und insoweit sie gerecht sind, deswegen und insofern, darf an diesen Punkten in die bestehende Einkommens- und Vermögensvertheilung eingegriffen werden."

Dr. Robert Meyer.

II. Zeitschriften:

45. **Statistische Monatsschrift**, herausgegeben von der k. k. Direktion der administrativen Statistik (seit April 1884 nach Aufhebung der Direktion der administrativen Statistik durch die k. k. statistische Zentralkommission). 9. Jahrgang 1883, 6.—12. Heft; 10. Jahrgang 1884, 1.—5. Heft. Wien, Hölder.

Heft 6, 1883. Im österreichischen statistischen Jahrbuche für 1881 hat das k. k. Ackerbauministerium zum ersten Male den Versuch gemacht, den Werth der Erntemengen zu berechnen, um hierin anderen Staaten nachzufolgen. Diese Berechnung wie seine eigenen früheren theilt v. Neumann-Spallart in dem vorliegenden Aufsatze: „Der Werth der Zerealien-Ernten in Oesterreich-Ungarn" mit. — Erst im Jahre 1868 beginnt für die österreichische Ernteстatistik eine neue Aera mit den bahnbrechenden Arbeiten von Lorenz. Nach dem bewährten Vorbilde einiger deutscher Staaten wurden damals die Länder diesseits der Leitha behufs Aufnahme der jährlichen Ernteстatistik in natürliche oder landwirthschaftlich homogene Gebiete eingetheilt, so daß Generalisationen von Ernteschätzungen innerhalb derselben als zulässig erschienen. In jedem dieser Gebiete wird seit 1868 auf Grund möglichst zahlreicher Einzelbeobachtungen die Erhebung der Produktionselemente vorgenommen und dadurch die Grundlage für die Ermittelung der Totalziffern gewonnen. Dieses System hat sich sehr bewährt. In Ungarn ist dieses Verfahren leider noch nicht angenommen worden, man hielt es bisher für zweckmäßiger, ohne spezielle Systematik möglichst zahlreiche Einzelerhebungen zu pflegen. Auf Grund dieser Ernteschätzungen und der Durchschnittspreise auf den wichtigsten Körnermärkten jedes österreichischen Landes berechnete früher der Verfasser den Werth der österreichisch-ungarischen Zerealienernte von 1868 bis 1874 in Normaljahren auf 980 Mill. Gulden ö. W. In ähnlicher Weise wird in diesem Aufsatze von ihm der Werth der Getreideernte von 1877 auf 1093, von 1878 auf 1196, von 1879 auf 794, von 1880 auf 1211 und von 1882 auf 1429 Mill. Gulden berechnet. Die offizielle Berechnung von 1881 geht subtiler vor, indem sie nicht wie Neumann die Marktpreise für alles geerntete Getreide gelten läßt. Ein großer Prozentsatz des in der eigenen Wirthschaft verbrauchten Getreides ist unterwerthig, nicht marktfähig. Sowohl die Prozente der nicht marktfähigen Waare von der Gesammternte — angeblich etwa ein Sechstel — wie den geringeren Werth dieser Waare — etwa fünf Achtel des vollen Werthes — hat man statistisch zu erheben versucht und danach die Berechnung rektifizirt; der endliche Werth ist dadurch auf 5 Prozent geringer veranschlagt. Im übrigen ist die Berechnung mit einigen Verfeinerungen ähnlich wie die von v. Neumann-Spallart ausgeführt. Der Minderwerth des in der eigenen Wirthschaft verbrauchten Getreides, weil weder Transport- noch Handelskosten darauf lasten,

ist aber auch hier nicht in Anschlag gebracht. Jene offizielle Berechnung für 1881 berechnet 1227 Mill. Gulden Werth der Zerealienernte. Der Verfasser möchte diese verfeinerte Berechnungsmethode nicht weiter angewendet sehen, da sie von keiner genügend einfachen und leicht kontrolirbaren Voraussetzung ausgehe, zu kompliziert und zu willkürlich sei.

Am Schluß des Aufsatzes: „Die mittlere Bevölkerungsziffer in Oesterreich 1830 bis 1881", von Professor Dr. Franz v. Juraschek giebt eine ausführliche Tabelle die jährlichen Einwohnerzahlen für diesen langen Zeitraum zu Jahresanfang, Jahresende und im Mittel jedes Jahres an. Die Berechnung und theoretische Erörterung geht mit Recht von der Voraussetzung aus, daß ein schablonenhaftes Vorgehen für die Berechnung der Bevölkerungszahl in Zeitmomenten zwischen zwei Volkszählungen nicht ausreichend und zu verwerfen sei, daß man die Berechnung auch unter Schätzung anderer Momente als unter Berechnung des Ueberschusses der Geborenen über die Gestorbenen und der mittleren Aus- oder Einwanderungsziffer vornehmen müsse, und namentlich für die neueste Zeit eine Rücksichtnahme auf das schwankende Maß der registrirten Auswanderung nothwendig, also die übliche Annahme einer gleichmäßigen Auswanderung unzulässig sei.

Heft 7 enthält die Aufsätze: „Die Statistik der Hypothekarschulden in Oesterreich" von Karl Theodor Inama-Sternegg und „Zur Statistik der österreichischen Vorschußvereine" von Heinrich Ehrenberger. Auszüge aus beiden findet man im Jahrbuch unter den kleineren Mittheilungen.

Doppelheft 8 und 9. In dem ausgezeichneten, durchaus objektiven Aufsatze von Dr. Karl Hugelmann: „Die Ehetrennungen in katholischen Ländern", sollen folgende Fragen durch die Ehelösungsstatistik beantwortet werden. Ist es dem vom Staate anerkannten Rechtsinstitute der Trennbarkeit der Ehe — divorce im Gegensatz zur séparation, Ehescheidung, welche letztere allein die katholische Kirche anerkennt — möglich gewesen, auch dann Wurzel zu fassen, wenn es dem kirchlichen Eherechte des Landes widerspricht, oder erweist sich in solchem Falle die vom Staate gewährte Lizenz zum divorce als eine zwecklose Maßregel? Ferner: liegt wirklich die Gefahr vor, daß viele Angehörige der katholischen Kirche bei Einführung des staatlichen resp. protestantischen Rechtsinstitutes der Ehetrennung die Bande der Ehe trennen werden? Bei Schilderung der historischen Entwickelung des Ehelösungsrechtes erzählt der Verfasser, daß im Gegensatz zum antiken Eherechte das christliche Eherecht durch die Beschlüsse des tridentiner Konzils die Unauflöslichkeit des Ehebandes statuirte. Nur eine Scheidung des ehelichen Zusammenlebens, Scheidung von Tisch und Bett (separatio) kann stattfinden, das Band der Ehe selbst soll aber unauflöslich bleiben, eine Wiederverheirathung ist nicht erlaubt. Die Reformation erschütterte diese Rechtsprinzipien. Die Schmalkaldischen Artikel erkennen die Statthaftigkeit der richterlichen Lösung des Ehebandes an, die protestantische Kirche war bis auf den heutigen Tag unter Beihilfe des Staates der Träger dieser neuen Auffassung, nur die Trennungsgründe sind bei den verschiedenen Landeskirchen etwas verschieden festgesetzt. Eine neue Gefährdung erwuchs jenem katholischen kirchlichen Rechtsprinzip in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als Frucht der naturrechtlichen Lehre der Idee eines von der Kirche unabhängigen staatlichen Eherechtes. Aus dieser Zeit namentlich datirt die Möglichkeit der Ehetrennung in konfessionell gemischten Ländern, ohne daß diese von der katholischen Kirche anerkannt wäre. Die dritte Epoche, in der jenes Recht Gefahr läuft, ganz unterzugehen, ist die unsrige. Frankreich und Italien sind im Begriff, gegen den Willen der Kirche die Möglichkeit der völligen Ehetrennung bei sich einzuführen, in Oesterreich ist die Frage auch schon mehrfach von den gesetzgebenden Faktoren angeregt worden.

Die statistischen Untersuchungen des Verfassers über die obigen Fragen erstrecken sich namentlich auf Belgien, das klassische Land für dieses Thema, sodann auf die Niederlande, die Schweiz und die süddeutschen Staaten, in welchen ganz oder halb katholischen Staaten seit längerer oder kürzerer Zeit das Institut der völligen Ehetrennung (divorce) eingeführt worden ist. In Belgien hat sich die Ehetrennung namentlich erst in neuerer Zeit eingebürgert; noch zu Anfang der sechziger Jahre war dort die Zahl der Ehescheidungen (séparations) eben so groß wie die der Ehetrennungen (divorces), heute überragen letztere die ersteren um das Drei- und Vierfache. Auch ist seit wirklicher Einbürgerung jenes

Institutes die Zahl der Ehetrennungen und Ehescheidungen zusammengenommen ganz rapide angewachsen, wenn Belgien auch heute noch anderen Ländern gegenüber sehr günstig dasteht. Aehnliche Entwickelungsreihen zeigen die anderen Staaten, außerdem wird noch überall bei den konfessionell gemischten Staaten eine zwei- bis zehnfach stärkere Ehelösungstendenz in den protestantischen Landestheilen als in den katholischen gefunden. — Die entscheidende Frage, ob durch die Einführung des divorce in katholischen Ländern die Zahl der Ehelösungen, und zwar in Folge der Gestattung des divorce gewachsen ist, beantwortet schließlich der Aufsatz dahin, daß der divorce unzweifelhaft eine Prämie der Ehelösung statuire, welche die séparation nicht kenne, nämlich die Möglichkeit der Wiederverehelichung. Dort, wo die letztere Möglichkeit nicht gegeben ist, wird von vornherein anzunehmen sein, daß die Selbstverleugnung, ein lästiges Eheband zu ertragen, häufiger geübt werde, als dort, wo es möglich ist, das Band völlig zu zerreißen und ein neues Leben wieder zu beginnen.

Professor Dr. Franz v. Juraschek vergleicht in dem Aufsatze: „Der Einfluß der Ernten und Fruchtpreise auf die Volksbewegung in Oesterreich 1872—1881", die Zahl der Geburten, Trauungen und Sterbefälle mit den Ernteerträgen, den Getreidepreisen und dem Tagelohn in Oesterreich und glaubt zu positiven Daten zu kommen. Uns scheint für eine solche Untersuchung der gewählte Zeitraum viel zu kurz bemessen worden zu sein.

In der statistischen Abhandlung: „Die Irrsinnigen Oesterreichs im Jahre 1880", von Johann Mottl wird die Zahl der Irrsinnigen in Zisleithanien auf 20 223 außerhalb der Irrenanstalten resp. in Privatpflege und 5592 in den Irrenanstalten, Summa 25 815, angegeben. Auf 100 000 Einwohner kämen 118 Irre. Die Blödsinnigen, d. h. die Zahl der geisteskrank Geborenen oder in frühester Jugend geisteskrank Gewordenen, also die Cretins, Idioten, sind in diesen Ziffern nicht mit enthalten. Seit 1873 haben die Physikate jährlich die Zahl der in Privatpflege befindlichen Irren nachzuweisen auf Grund der von den Gemeindevorständen zu liefernden Ausweise. Seit dieser Zeit haben sich die Tabellen sehr gebessert, viele Lücken sind ausgefüllt, nur die Nachweise von Galizien, Bukowina und Dalmatien gelten noch für sehr fehlerhaft. Schließt man diese Länder aus, so resultiren 142 Irre pro 100 000 Bewohner. Tirol zählt 229 (Salzburg sogar 324), Kärnten, Oberösterreich, Steiermark etwa 185, Oberösterreich 141, Böhmen 134, Mähren 95 Irre pro 100 000 Bewohner. Die Alpenländer überragen die hügeligen und ebenen Provinzen demnach um mehr als die Hälfte. Ob indessen wirklich alle Irren gezählt worden sind, auch alle die, welche ihren Geschäften nachgehen können, dürfte man bezweifeln; die sehr sorgfältigen oldenburgischen Zählungen weisen jedenfalls viel mehr als die österreichischen Flachländer auf, und zwar im Jahre 1880 183 Irre pro 100 000 Einwohner.

Heft 10. Ein vortrefflicher, sehr bemerkenswerther Aufsatz von Dr. jur. Ernst Mischler in diesem und in den zwei folgenden Heften behandelt „Die Ansiedlungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich". Die bezüglichen statistischen Ergebnisse der österreichischen Zählung von 1880, bei welcher zum ersten Male amtliche Mittheilungen über die Vertheilung der Ortschaften, bewohnten und unbewohnten Häuser, Wohnparteien und Einwohner nach Ortschaftsgrößengruppen zusammengestellt und veröffentlicht wurden, werden von sachlichen Gesichtspunkten aus betrachtet und verarbeitet. Die Kapitelüberschriften lauten: die Gemeinde; die Ortschaft; die Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern; die Wohnverhältnisse im allgemeinen (Wohnstätte, Wohnintensität und Wohnqualität), und endlich die Wohnverhältnisse in den Ortsgrößengruppen. Auch die Gesetzgebung, so weit sie auf die Zusammenlegung von verschiedenen Ortschaften zu Gemeinden von Einfluß gewesen ist, ist sachlich herangezogen worden.

Wir erfahren aus dem Inhalte, daß die Feststellung des Begriffes Ortschaft in unzähligen Einzelfällen auf die größten Schwierigkeiten stößt; namentlich das in den Gebirgen herrschende Einzelhofsystem giebt in den meisten Fällen zu Zweifeln Anlaß, wo die Ortschaft als eine zur gemeinsamen Befriedigung sozialer und wirthschaftlicher Bedürfnisse geeinte Summe von menschlichen Wohnstätten anfängt und wo sie aufhört. Die hier weiter gegebenen statistischen Daten und Ausführungen über den Unterschied von politischer Gemeinde und Ortschaft sind von prinzipieller Bedeutung. Die Substituirung der politischen Gemeinden an

Stelle der natürlichen Wohnplätze in der Statistik hat es bisher unmöglich gemacht, ein richtiges Bild von den Ansiedlungsverhältnissen zu geben. Um wie viel genauer eine ortschaftsweise Gliederung die Ansiedlungsverhältnisse zur Darstellung bringt, als die sonst beliebte nach Gemeinden, zeigt folgende Tabelle. Es wurden im Jahre 1880 in Oesterreich gezählt:

	unter 2000 Einwohner	d. h. Prozent	über 2000 Einwohner	d. h. Prozent
Gemeinden	25 696	93,67	1 738	6,33
mit Einwohnern	13 636 885	61,59	8 507 359	38,41
dagegen				
Ortschaften	54 112	97,83	1 202	2,17
mit Einwohnern	15 590 336	70,37	6 553 908	29,63

Es sind demnach nicht nur ganz kleine Weiler mit anderen Dörfchen zu einer Gemeinde vereinigt worden; jene Zusammenfassung greift auch vielfach auf größere stadtähnliche Ortschaften hinüber. Nimmt man wie billig eine Einwohnerzahl von 2000 für eine Ortschaft als Abgrenzung der städtischen und ländlichen Bevölkerung an, so weiß man heute, daß kaum drei Zehntel der österreichischen Bevölkerung zur städtischen Bevölkerung zu rechnen sind, während nach den früheren, ausschließlich gemeindeweisen Zählungen die Meinung nur dahin gehen konnte, daß 38 Prozent der Bevölkerung dieser Wohngruppe angehörten. Es liegen zum Glück für Oesterreich etwas exzeptionelle Verhältnisse vor, sonst würde man der gemeindlichen Wohnortsstatistik anderer Länder und auch unseres Vaterlandes jedweden Werth absprechen müssen. Denn das ist ja ohne weiteres klar, daß es nicht auf die Größe der Gemeinden, sondern auf die der Ortschaften für allgemeine Fragen ankommt. Diese ausnahmsweisen Verhältnisse werden durch die Alpenprovinzen hervorgebracht; die Mehrzahl der Höfe liegt hier nur in ganz kleinen Gruppen längs der Thäler beisammen, erst viele solche Gruppen bilden eine politische Gemeinde, und auch größere Ortschaften sind hier vielfach mit anderen desselben Thales zu einer Gemeinde vereinigt. In Oberösterreich giebt es nur 12 Ortschaften über 2000 Einwohner, aber man zählt 99 derartige Gemeinden; ganz ebenso oder ähnlich verhält es sich mit Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Tirol. In den übrigen Provinzen differirt die Zahl der Ortschaften und der Gemeinden über 2000 Einwohner nicht so sehr, z. B. in Galizien nur zwischen 403 und 419, in Mähren zwischen 147 und 161 u. s. w. —

In jenem Kapitel „die Ortschaft" sind die charakteristischen Wohnverhältnisse der einzelnen Provinzen in Zahlen wie in Worten trefflich dargestellt. Es sind jeweils die Ortschaften bis 500 Einwohner, von 500—1000, 1000—2000, 2000—5000, 5000—10 000 und über 10 000 Einwohner unterschieden worden, was gegenüber dem bisher von der Statistik beliebten Zusammenwerfen aller Ortschaften unter 2000 Einwohner einen sehr großen Fortschritt bedeutet; denn die Besiedelungsart eines Landes muß in erster Linie aus den ländlichen Ortschaften erkannt werden. Die einzelnen Provinzen weisen da grundverschiedene Zahlen auf. Im Staat Oesterreich wohnen von je 1000 Einwohnern in kleinen ländlichen Ortschaften (bis 500 Einwohner) 323 Personen, in mittleren und größeren ländlichen Wohnorten (500—1000 und 1000—2000 Einwohner) 206 und 175 Bewohner, in kleineren, mittleren und größeren Städten (2000—5000, 5000 bis 10 000 und über 10 000 Einwohner) 127, 41 und 128 Einwohner. Beispielsweise wohnen nun statt des Durchschnittes von 323 von 1000 Einwohnern in kleinen Ansiedlungen unter 500 Einwohnern in Krain 783, in Kärnten 767, in Oberösterreich 690 Bewohner, während die korrespondirenden Ziffern für Schlesien 163, Galizien 180 und die Bukowina 59 von 1000 Einwohnern sind. Oberösterreich, Kärnten, Krain und Salzburg sind charakterisirt durch das Wohnen in ganz kleinen Siedelungen zerstreut liegender Höfe, ähnlich ist es auch in Steier-

mark und theilweise auch in Niederösterreich. Der durchschnittlichen Vertheilung der Bevölkerung Oesterreichs auf die Wohnortsklassen kommen Böhmen, Mähren, Niederösterreich und Tirol nahe. Schlesien und Vorarlberg weisen viele kleine gewerbliche Städte auf; in Galizien und noch mehr in der Bukowina wohnt die Bevölkerung in großen, häufig sehr großen ländlichen Ortschaften, ähnlich wie in der südrussischen Steppe, beisammen.

Weiter behandelt der Verfasser eingehend speziell die größeren Gemeinden über 2000 Bewohner, um darauf im letzten Theile allgemein auf die Wohnungsverhältnisse überzugehen. Ueberraschend ist die gelegentliche Angabe, daß trotz einiger Großstädte in den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1880 noch 97,7 Prozent aller Wohnungen zu ebener Erde gelegen waren. Ob der statistische Nachweis, daß, nachdem bis 1870 in Oesterreich und den meisten anderen europäischen Staaten die Einwohnerzahl schneller als die Häuserzahl gewachsen sei, diese Bewegung aber seit etwa 1870 sich in die entgegengesetzte umgewandelt habe, gelungen ist, wollen wir dahingestellt sein lassen, jedenfalls stimmt dieses ganz und gar nicht mit der späteren, besser bewiesenen Behauptung, daß „die rechtliche Selbständigkeit der Familie dem Wohnhause immer mehr verloren gehe". Zum Schluß werden die Wohnverhältnisse in den Ortschaftsgrößengruppen länderweise behandelt. Es entfallen in ganz Oesterreich in den Ortschaften bis 500 Einwohner auf ein bewohntes Haus 1,35 Wohnparteien, von 500—1000 und 1000—2000 ähnlich viel, nämlich 1,42 und 1,44, von 2000—5000 Einwohner 1,67, von 5000—6000 2,24 und über 10 000 Einwohner 5,18 Wohnparteien; im ganzen Durchschnitt für alle Ortschaften 1,58 Wohnparteien. Die Steigerung der Ziffer beginnt also eigentlich erst mit den kleineren städtischen Wohnorten, größere Dörfer stehen nicht viel anders da als kleine Weiler. Wünschenswerth wäre in diesem Fall noch eine weitere Gruppirung der Städte über 10 000 Einwohner gewesen; das denkbar Heterogenste ist in jener letzten Kategorie zusammengeworfen. Wäre nur Wien mit seinen 12 Wohnparteien pro Haus ausgesondert worden, so würde obige Zahl sicher schon um einige Einheiten kleiner sein.

Heft 11 enthält außer jener Fortsetzung einen statistischen Nachweis über „Die land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalten Oesterreichs nach dem Stande zu Ende März 1883". Dieser Unterrichtszweig ist in Oesterreich wie alles mittlere und niedere Fachschulwesen in neuerer Zeit liebevoll gepflegt worden, ohne daß aber Oesterreich schon heute mit den Erfolgen zufrieden wäre. Doch ist ein Fortschritt unverkennbar. Von jeder Schule werden die Zahlen der Schuljahrgänge, der Lehrer und Schüler ꝛc. registrirt. Im Jahre 1882 existirte 1 landwirthschaftliche Hochschule in Wien, die staatliche Hochschule für Bodenkultur mit 508 Studirenden, 13 mittlere land- und forstwirthschaftliche Lehranstalten, namentlich für die Heranbildung von Beamten für den Großgrundbesitz, mit 834 Schülern, von welchen Anstalten 1 Staats-, 9 Landes- und 3 Vereinsanstalten waren; sodann 165 niedere Lehranstalten mit 1379 Schülern, von diesen letzteren Schulen waren 4 Staats-, 19 Landes-, 2 Gemeinde-, 28 Vereins- und 2 Privatschulen. Der Kursus der Hochschule und der Mittelschulen ist 3jährig, der niederen Anstalten meist 2jährig. Die Zahl der Schüler aller dieser Anstalten stieg von 2035 im Jahre 1876 ziemlich gleichmäßig auf 2721 im Jahre 1882. Die an anderen Hochschulen bestehenden Lehranstalten für Landwirthschaft, die zahlreichen kürzeren land- und forstwirthschaftlichen Kurse, sowie die Lehranstalten für Thierarzneikunde und Hufbeschlag sind in jene Zusammenstellung nicht mit aufgenommen.

Heft 12. Prof. Dr. Franz von Juraschek sucht in einer kleineren Abhandlung „Die Ernten und die Fruchtpreise in den Jahren 1872—1881" durch Vergleichung der Ernteresultate von Getreide in Oesterreich-Ungarn mit den monatlichen Durchschnittspreisen an der wiener Fruchtbörse nachzuweisen, daß die österreichischen Getreidepreise oder vielmehr die Schwankungen jener Preise auch heute noch in erster Reihe durch den einheimischen Ernteausfall bestimmt werden, was beispielsweise in dem vom Handel umflutheten England nicht mehr der Fall sei. In der That ist auch das Zusammentreffen von hohen Getreidepreisen und geringen Ernteresultaten und umgekehrt in Oesterreich-Ungarn im höchsten Maße auffallend. In 27 von 36 maßgebenden Fällen fand beispielsweise eine solche Gegensätzlichkeit statt, nur 9 Fälle fielen aus der Regel. Interessant ist auch, daß von 40 vergleichbaren Fällen 34 mal das Ernteergebniß von Ungarn mit dem Oesterreichs

übereinstimmte; die Gegensätzlichkeit vieler Gegenden Oesterreichs, die an Nässe für den Getreidebau leiden, mit der allzutrockenen Steppe Ungarns kommt in keiner Weise in den Zahlen zum Ausdruck.

Die monatlichen wiener Durchschnittspreise der Getreidearten von 1872 bis 1881 lehren, daß die Getreidepreise, sobald man den Durchschnitt längerer Zeiträume ins Auge faßt, ganz regelmäßigen Schwankungen nach der Jahreszeit unterliegen, und zwar die Preise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer ziemlich gleichartig, während die von Mais stark von diesen Oszillationen abweichen. Während und kurz nach der Ernte stehen die Preise am tiefsten, so betrugen sie für Roggen vom Juli bis September im Durchschnitt 9,63 Gulden pro 100 Kilo. Darauf steigt der Preis an und zwar zu Ende des Jahres langsam, zu Anfang des folgenden etwas rascher, bis in den letzten Monaten vor der Ernte der höchste Stand erreicht wird, bei Roggen in obigem Falle gerade 10,00 Gulden pro 100 Kilo. Einige Wochen vor Beginn der Ernte beginnt dann wieder das Herabgehen des Preises. Im auffälligen Gegensatz dazu treten in England die Preismaxima beim Weizen und Hafer während und nach der Ernte ein (Juli bis September), worauf der Preis bis zu Ende des Jahres herabsinkt, um allmählich wieder bis zum Maximum anzusteigen. Ganz so verhält es sich mit den Maispreisen in Oesterreich. Die Gerste hingegen macht in England eine Ausnahme, ihre Preisschwankungen stimmen mit denen der österreichischen Getreidepreise überein. Der Verfasser sucht die Erklärung dieser Verschiedenheit darin, daß die Getreidepreise Oesterreichs von der einheimischen Produktion abhängen, während in England der Importhandel maßgebend sei. Der einheimische Getreidebauer bringe sein Getreide womöglich gleich nach der Ernte auf den Markt, durch diesen Zudrang ginge der Preis auf jenes Minimum herab, der Einfuhrhandel hingegen könne erst Monate nach der Ernte den Markt mit Getreide überführen, und daher das um mehrere Monate später fallende Preisminimum in England.

Scheinbar ist diese Erklärung jener Schwankungen richtig, und doch ist sie nach unserer Meinung falsch, mindestens gänzlich schief formulirt. Ein Getreidehändler, der kurz nach der Ernte, sagen wir am 1. September, Getreide von Bauern und Gutsbesitzern kauft, muß folgendermaßen rechnen, im Falle er sein Getreide etwa im April nächsten Jahres verkaufen will. Sein Handelskapital darf sich mit nicht weniger als 6% p. a. verzinsen, für jenen Aufspeicherungszeitraum von $7^1/_2$ Monaten erfordert das $3^3/_4$% der Einkaufssumme. Speicherlokalitäten für jene Zeitdauer sind in Handelsstädten kaum unter $2—2^1/_2$% des Getreidewerthes zu beschaffen, zusammen wird er also 6% sowie einige Prozente für Eintrocknung auf den Einkaufspreis schlagen müssen, sobald er zu seiner Rechnung kommen will. Die Differenzen zwischen den Preisen von August bis September und den höheren von März bis Mai, auch $7^1/_2$ Monate, sind nun in Wirklichkeit nach der berechneten Tabelle viel geringer; sie erreichen bei Roggen nur 2,7%, bei Gerste 3,4% und bei Hafer 5,4%, nur bei Weizen, 7,5%, entspricht die Steigerung den Erwartungen, die wir nach obiger Berechnung hegen mußten. Was folgt daraus? Daß kapitalistisch, kaufmännisch betrachtet auch in Oesterreich die Preise zu Ende des Erntejahres trotz der äußeren Steigerung entschieden niedriger stehen als unmittelbar nach der Ernte. Mit jenem starken Preisdruck nach der Ernte des starken Zudranges wegen kann es also nicht so schlimm bestellt sein, im Gegentheil, für den kreditwirthschaftlich, kapitalistisch arbeitenden Landwirth liegt auch in jenem Preisminimum noch eine Prämie für frühen Ausdrusch, der mit Dampfdreschmaschine ausgeführt in der Regel höhere Kosten verursacht und dafür eine Vorzugsrente gewährt. Und wie erklärt es sich, daß die Steigerung im Laufe des Fruchtjahres nicht den Grad erreicht, der uns wirthschaftlich nothwendig scheint? Weil der größte Theil der bäuerlichen Wirthe nicht voll kapitalistisch rechnet: sie verkaufen ihr Getreide, nachdem sie es bequem und gemächlich während des Winters ausgedroschen haben und selbst dann erst oft in den späteren Monaten, wenn sie auch weniger als obigen Zinssatz für die Zögerung vergütet erhalten, auch Speichermiethe brauchen sie nicht anzurechnen. So erklärt sich denn die ganz allgemeine Erfahrung, daß mit fremden Kapitalien arbeitende Landwirthe ihr Getreide so früh wie möglich auf den Markt bringen, um von ihrer Rechnungsart aus noch eine Prämie zu erhalten. Nicht die Getreidehändler halten in der Regel den größeren Theil der ganzen Jahresernte

auf Lager, sondern die Produzenten, einfach weil es für erstere, wie oben nachgewiesen, im allgemeinen nicht rentirt. Nur Weizen, der schon in allgemeinerer Weise für den Handelsstand ein Stapelartikel geworden ist, vielleicht weil derselbe insbesondere von größeren Landwirthen gebaut wird, macht eine Ausnahme.

Heft 1, 1884. Ein ganz neues Gebiet für die Statistik betritt von Inama-Sternegg mit seinem lehrreichen Aufsatze: „Die k. k. österreichisch-ungarischen Konsularämter und ihre Geschäftsthätigkeit." Die geographische Lage und die Geschäftsthätigkeit der österreichischen Konsularämter wird einer eingehenden statistischen Betrachtung unterzogen. Im Februar 1875 sind die Konsularämter angewiesen worden, jährlich einen genauen Ausweis über ihre gesammte Amtsthätigkeit vorzulegen, aus welchem die Zahl der Amtshandlungen in Schifffahrtsangelegenheiten, Handelsangelegenheiten, Angelegenheiten des konsularamtlichen Schutzes, der Legalisationen und amtlichen Zertifikate, der Paßvisa und eventuell die Zahl der richterlichen Amtsgeschäfte zu ersehen sei. Zum ersten Male werden diese Geschäftsausweise, für die Jahre 1881 und 1882 bearbeitet, veröffentlicht, vornehmlich auch zu dem Zwecke, um das Interesse an jenen Nachweisen bei den Konsularämtern selbst zu beleben, damit die noch anhaftenden großen Unvollkommenheiten und Unrichtigkeiten immer mehr beseitigt werden möchten.

Es giebt 449 österreichisch-ungarische Konsularämter, welche mit 547 Konsularfunktionären besetzt sind; 60 dieser Aemter sind Berufskonsulate, auf sie entfallen 148 besoldete Beamte. Das Deutsche Reich ist entschieden mannichfaltiger vertreten, es besetzt 627 Konsularämter mit 726 Konsularfunktionären, aber nur 55 der Aemter sind Berufskonsulate. 347 österreichische Konsularämter befinden sich in Küstenstädten und 102 im Binnenlande, von den deutschen sind 523 in Küstenstädten und 104 im Binnenlande. Die größere Anzahl deutscher Konsulate kommt demnach ausschließlich auf Rechnung der ungleich bedeutenderen Rhederei, im übrigen ist Oesterreich entschieden ebenso gut im Auslande vertreten. Die Lage der Konsularämter ist eine sehr verschiedene. In den nördlichen Meeren Europas bis westlich zum Kanal (Nordsee, Ostsee ꝛc.) besitzt Oesterreich nur 48 Konsulate in den Küstenstädten, Deutschland hingegen 178 Konsularämter; im Gegensatz dazu weht am Mittelmeere und seinen Dependenzen in 157 Küstenstädten die österreichische Konsularflagge, die deutsche nur in 96. Am Atlantischen Ozean und den anliegenden Gewässern zählt man 98 österreichische, aber 159 deutsche Küstenkonsulate, am Indischen Ozean nebst Nebenmeeren 18 österreichische und 28 deutsche, am Großen Ozean 25 österreichische und 62 deutsche Küstenkonsularämter. Die Geschäftslast der österreichischen Konsularämter ist am größten dort, wo sie auch zugleich am dichtesten gesät sind, d. h. in den Uferländern der östlichen Hälfte des Mittelmeeres. Von den 22 Konsularämtern mit der größten Zahl abgefertigter Geschäftsnummern (über 1000) sind 15 hier zu suchen, zu den übrigen 7 gehört in Deutschland nur Leipzig. Da von jenen 22 Konsularämtern 18 Berufs- und nur 4 Ehrenkonsulate sind, so findet man auch die größte Zahl der österreichischen Berufskonsulate hier im Südosten. Von jenen 148 besoldeten Konsularbeamten haben nicht weniger als 86 auf der Balkanhalbinsel inkl. Rumänien ihren Sitz. Der Umfang der Thätigkeit der einzelnen Konsulate ist namentlich abhängig von der Größe des Handels- und Schiffsverkehres mit Oesterreich resp. österreichischer Schiffe, sowie von der Zahl der anwesenden österreichischen Staatsangehörigen. Der Charakter der Amtsthätigkeit der verschiedenen Konsulate ist ein total verschiedener. Küsten- und Binnenlandkonsulate stehen sich da gegenüber, andere ebenso wichtige Momente kommen dazu, um die größtmögliche Mannichfaltigkeit hervorzurufen. Im Durchschnitt bezieht sich über die Hälfte aller Geschäftsstücke auf die Legalisationen und Paßhandlungen, etwa ein Zehntel, in einzelnen Jahren aber bei einzelnen Aemtern mehr als die Hälfte, nehmen die Amtshandlungen zum Schutze der im Auslande wohnenden Oesterreicher gegenüber den fremden Behörden und den Angehörigen jenes oder eines anderen Staates in Anspruch. Das Recht, sich mit richterlichen Amtsgeschäften zu befassen, haben bekanntlich die Konsularämter in den Ländern des Ottomanischen Reiches, sowie in den früher unter türkischer Oberhoheit befindlichen Staaten, ferner in Ostasien. Doch ist der Umfang der darauf bezüglichen Thätigkeit nicht so groß, wie man erwarten könnte, im Durchschnitt 5 — 6 % der Geschäftsstücke jener Aemter. Die übrige und sehr zeitraubende Thätigkeit der Konsularämter

besteht zumeist in der staatlichen Beaufsichtigung des Schifffahrtsverkehrs, Notirung der Schiffe, Prüfung der Schiffspapiere ꝛc. Interessant ist es, nebenbei zu erfahren, daß von den 24 ausländischen Häfen, in denen mehr als 100 Schiffe unter österreichisch-ungarischer Flagge im Jahre 1881 einliefen, 22 in der östlichen Hälfte des Mittelmeeres, im Schwarzen Meere und an der Donau liegen, die 2 anderen sind Marseille und New-York. Der Hauptweg für die österreichische Flotte geht von Triest aus rings um die Balkanhalbinsel herum, nach den verschiedenen Häfen derselben, bis nach Odessa; auch die Schifffahrt nach Kleinasien, Syrien, Aegypten und auf der Donaustraße ist sehr bedeutend. Häufige Handelsberichte speziellen Inhalts an das österreichische Ministerium des Auswärtigen, event. auch an andere Reichsbehörden, erstatten leider nur wenige Konsularämter. Auch die Beantwortung von geschäftlichen Anfragen österreichischer Handelsfirmen über Handelsangelegenheiten nimmt die Thätigkeit nur ganz weniger Konsularämter in erheblicherem Maße in Anspruch. Die österreichische Geschäftswelt weiß im allgemeinen leider gar nicht, daß die Konsularämter pflichtmäßig ihnen solche Auskünfte ertheilen müssen.

Heft 2. Den Inhalt des Aufsatzes: „Zur Statistik der österreichischen Aktiengesellschaften" von Heinrich Ehrenberger haben wir vorstehend in einer kleineren Mittheilung dieses Heftes wiedergegeben.

Eine vom Ackerbauministerium zusammengestellte „Haupt-Uebersicht über den Stand des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichts in Oesterreich zu Ende Februar 1883" weist im einzelnen in Oesterreich 543 landwirthschaftliche Fortbildungsschulen mit 13186 Schülern nach; 1874 war die Zahl der Schulen erst 188, der Schüler 6058. Nur eine geringe Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden wird den Verhältnissen angemessen ertheilt.

Heft 3. Ein sachverständiger, bemerkenswerther, wenn auch etwas zaghaft geschriebener Aufsatz ist der von Dr. Moritz Caspaar, Dozent an der k. k. Bergakademie Loeben: „Die Bruderladen und gewerblichen Hilfskassen in Oesterreich als Invaliden- und Wittwenkassen." Noch mehr als in Deutschland neigen die österreichischen Hilfskassen für Invaliden-, Wittwen- und Waisenversorgung im Bergbau und die wenigen in der Industrie dem Umlageverfahren anstatt einer versicherungstechnischen Berechnung, einer Kapitalansammlung zu. Anfangs ging es mit diesem Systeme sehr gut, die Beiträge waren nicht übergroß, obgleich man die Pensionen ziemlich reichlich bemessen hatte; auch war es nicht schwierig, noch bedeutende Kapitalien anzusammeln. Jetzt, nachdem die meisten dieser Kassen eine Anzahl von Jahren bestanden haben, nachdem eine Reihe übernommener Verpflichtungen in Wirksamkeit getreten ist, häufen sich aber Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten; die Beiträge haben mannichfach erhöht werden müssen und eine erhebliche Kapitalansammlung hat in den meisten Fällen aufgehört. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten werden sicherlich die Ausgaben dieser Kassen noch sehr viel mehr zunehmen, die Mitgliederbeiträge werden noch weiter erhöht werden müssen, bis endlich der sogenannte Beharrungszustand, der Normalzustand der Verpflichtungen, eingetreten sein wird. Da alsdann aber voraussichtlich die Zinsen bedeutender Kapitalvermögen fehlen werden, so müssen die Beiträge eine außerordentliche Höhe erreichen. An einzelnen praktischen Beispielen wird diese Entwickelung in Vergangenheit und Zukunft gezeigt. Im Durchschnitt hatten die Bruderladen Oesterreichs im Jahre 1881 auf 1000 aktive Mitglieder 91 Invaliden und 124 Wittwen neben 89 Waisen zu versorgen, während ein Versicherungstechniker den Beharrungszustand auf 208 Invaliden und 445 Wittwen auf 1000 aktive Mitglieder berechnet hat. Das Umlageverfahren sei die Ziehung eines unberechtigten Wechsels auf die Zukunft, obgleich jede Garantie fehle, daß in Zukunft die Lage des Arbeiterstandes eine bessere sein werde als heute. Ein solches Mißverhältniß zwischen Leistung und Gegenleistung in der Gegenwart sei allenfalls noch haltbar, wenn größere korporative Verbände mit Beitrittszwang die Versicherung in der Hand hätten, für ein einzelnes Werk oder eine Fabrik sei dieses System durchaus unberechtigt; die Fortexistenz einer solchen gewerblichen Anlage sei für die Leistung einer solchen Garantie in keiner Weise genügend fundirt. Im Gegensatz dazu seien bei der Krankenversicherung rein lokale Kassen ohne große Reservefonds das einzig Angemessene. Wollten die Werkkassen für Invalidenversicherung ꝛc. dauernd fort-

bestehen, so müßten sie sich zu den Prinzipien rationeller Versicherungstechnik bekehren und genügende Reservekapitalien auffammeln und auch das angesammelte Reservekapital der einzelnen Versicherung bei dem Austritt eines Mitgliedes auszahlen. Vorzuziehen aber sei die Bildung von größeren Kassenverbänden; solche seien nicht allein eine Konzession an die Freizügigkeit der Arbeiter, diese Organisation werde fast zur Nothwendigkeit durch die wellenartige Gestaltung unserer Produktion. Um voll ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, müßten diese Kassen auf streng rechnungsmäßiger Grundlage eingerichtet sein. Mit dieser erweiterten Organisation entfielen allerdings ganz wesentliche Merkmale der heutigen Separatkassen, das werkthätige, humane Interesse der Unternehmung an jenen Kassen erscheine dadurch gefährdet, auch werde vielfach die Quelle intimer Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter verloren gehen.

Der Artikel: „Das Geschlechtsverhältniß der Bevölkerung in Ungarn" von Prof. Dr. Bela Földes in Pest bietet nichts, was uns zu einer Wiedergabe veranlassen könnte.

Heft 4. Ein ausgezeichneter, äußerst klarer und durchsichtiger statistischer Aufsatz von Dr. M. Schumann, Regierungsassessor in Oldenburg, behandelt das Thema: „Die Todtgeborenen und das Alter der Eltern." Nur die norwegische Statistik hat bisher ein genügend zuverlässiges und detaillirtes Material über die Personalien der Eltern — sowohl der Todtgeborenen wie der Lebendgeborenen — für eine derartige Untersuchung geliefert. Hauptresultat ist, daß 1874 und 1875 in Norwegen das Alter der Mütter den wesentlichsten Einfluß auf die Häufigkeit der Todtgeburten hatte. Von je 100 ehelich Geborenen waren, abgesehen von einer Anzahl Fälle, wo das Alter der Eltern sich nicht registrirt findet, todtgeborene Kinder, im Falle die Mutter 15—19 Jahre alt war, 2,53, bei 20—24jährigen Müttern 2,00, bei 25—29jährigen 2,21, bei 30—34jährigen 2,29, bei 35—39jährigen dagegen 3,22, bei 40—44jährigen 3,97 und bei über 45jährigen Müttern 4,52. Bei Müttern, die sich in den vierziger Jahren befinden, ereignen sich verhältnißmäßig doppelt so viel Todtgeburten als bei Müttern, die im blühendsten Lebensalter, in den zwanziger Jahren stehen. Aus den Kombinationen der verschiedenen Altersklassen von Müttern und Vätern läßt sich ferner mit Sicherheit beweisen, daß auch das Alter des Vaters, wenn auch ungleich weniger als das der Mutter, von Einfluß auf die Häufigkeit der Todtgeburten ist, und zwar kommen am wenigsten Todtgeburten vor, wo die Väter in den dreißiger und vierziger Jahren stehen; früher sowohl wie später nimmt deren Zahl zu. Ueberraschend ist, wie das Verhältniß der Todtgeburten von Knaben und Mädchen bei Müttern der verschiedenen Altersklassen sich gestaltet. Bekanntlich kommen relativ ein Drittel mehr Todtgeburten von Knaben als von Mädchen vor; eine detaillirtere Sichtung der Zahlen zeigt indessen, daß diese Differenz bei Geburten von Müttern, die in den zwanziger Jahren stehen, kaum vorhanden ist, hingegen bei jüngeren und älteren Müttern noch in sehr viel höherem Maße. Der Verfasser erklärt das hauptsächlich aus der größeren Schwierigkeit der Entbindung der Knaben wegen des größeren Körpers; der größere Knabe unterliege größeren Gefahren beim Eintritt in die Welt, als das minder stark entwickelte Mädchen; die bisher behauptete größere innewohnende Schwäche der Knaben will er nur nebensächlich gelten lassen. Dieses müsse man aus jener vorhin angeführten Thatsache schließen; die sehr jungen Mütter hätten noch nicht die volle Reife und Entwickelung zur Reproduktion erlangt, bei älteren verursache die Geburt immer größere Schwierigkeiten. Bei Knabengeburten müsse das in erster Linie hervortreten. Zum guten Theil seien es neben innerer Veranlagung diese Gefahren während des Geburtsaktes, die überhaupt das Ueberwiegen der Todtgeburten bei ganz jungen und bei älteren Müttern erklärlich machten.

Ein verwandtes Thema behandelt der Artikel von Prof. Dr. E. Nagel in Budapest: „Der hohe Knabenüberschuß der Neugeborenen bei den Jüdinnen." Er konstatirt, daß auf 100 Mädchen 105—106 Knaben im allgemeinen in Europa geboren werden, dagegen bei den Juden 109—114. Die Erklärung sei nach seiner Meinung in der größeren Wohlhabenheit der Juden zu suchen; die der Entbindung entgegensehende Jüdin erfreue sich größerer Schonung und besse-

rer Pflege, der bei der Entwickelung viel größeren Gefahren als das Mädchen ausgesetzte Knabe werde daher seltener zu Grunde gehen.

Heft 5. Ueber die Aenderungen des österreichischen Bodenkatasters durch die 1869 beschlossene und im Laufe der letzten Jahre vollendete Kataster- und Grundsteuerregelung berichtet der vortreffliche Aufsatz von v. Inama-Sternegg: „Die definitiven Ergebnisse der Grundsteuerregelung in Oesterreich." Eine solche systematische Revision des Katasters an Ort und Stelle erschien auch namentlich deshalb nothwendig, weil trotz der laufenden Evidenzhaltung der seit 1817 in der Mehrzahl der österreichischen Länder eingeführten stabilen Kataster und der sogenannten Grundsteuerprovisorien sich bedeutende Unterschiede in der Belastung der einzelnen Länder herausgebildet hatten; auch waren sehr viele seit der letzten Vermessung eingetretene Kultur- und Objektsänderungen im Grundbesitze in das Grundbuch nicht eingetragen worden. Dieses mußte jetzt geschehen. Eine neue Vermessung wurde aber nur da vorgenommen, wo solche sich als nothwendig herausstellte. Die Gesammtfläche des Staates hat sich deshalb diesmal durch die Instrumente des Geometers nur ganz unwesentlich geändert, aber die Ziffern über die einzelnen Bodenkategorien haben wesentliche Verschiebungen erfahren. Nach den stabilen Katastern zu Ende des Jahres 1880 gab es in den betreffenden österreichischen Provinzen 29 741 000 Joch steuerpflichtige Grundfläche, die Revision fügte nun durch schärfere Auffassung des Begriffes „unproduktiver Boden" noch weitere 321 000 Joch oder 1,1 Prozent hinzu. Sicherlich ist ein Theil der Zunahme auf Rechnung der Umwandlung von unproduktivem in produktiven Boden zu setzen; ein anderer Theil erklärt sich aus der neu statuirten Grundsteuerpflicht von Eisenbahnen, Gruben u. s. w. In den Alpenprovinzen kommt eine Steigerung der Grundsteuerfläche bis zu 6% vor; ungeheuere Flächen sind dort mit äußerst spärlichem Gras- und Waldwuchs bedeckt, und diesmal war die Neigung zur Bejahung der Frage, ob dieses als produktiver oder als unproduktiver Boden zu bezeichnen sei, größer als früher.

Unbedeutend nehmen sich diese Aenderungen aus gegenüber denjenigen in den Provinzen des Grundsteuerprovisoriums: Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina, hier hat sich die Grundsteuerpflicht durch die Revision von 16 370 000 Joch auf 19 099 000 Joch ausgedehnt, um ein Entsprechendes hat sich natürlich der steuerfreie Boden vermindert. Bisher war Oesterreich in der Literatur mit dem Odium behaftet, 6,44% seiner Fläche seien ertragslos; die Revision führt jene Quote auf 3,0% zurück. Auf die Berge Tirols entfällt allein gerade die Hälfte davon. Bei jener katastermäßigen Steigerung des landwirthschaftlich benutzten Grund und Bodens erscheint auch Galizien mit einem Plus von 1 Million Joch Ackerland neben Tirol mit $1^1/_2$ Millionen Zunahme an Weiden und Waldungen.

Noch größere Aenderungen brachte die Bestimmung hervor, daß bei der Revision ferner keine gemischte und Wechselkulturen mehr zu unterscheiden seien, vielmehr solche Flächen denjenigen Kulturarten beizuzählen wären, die überwiegen. Nach dieser Revision besteht der Boden Oesterreichs diesseits der Leitha außer Tirol, Galizien und der Bukowina zu 34,9% aus Ackerland, 10,3% aus Wiesen, 1,4% aus Gärten, 1,3% aus Weinbergen, 12,4% aus Weiden und 34,1% aus Waldungen. In Deutschland war 1878 die Vertheilung eine wesentlich andere; Ackerland, Gärten und Weinberge gab es 48,5% (in Oesterreich 37,6%), Wiesen und Weiden 19,1% (in Oesterreich 22,7%) und endlich Waldungen 25,7% (in Oesterreich 34,1%). Für Viehzucht und Waldbau ist das Klima und die Terrainbeschaffenheit in Oesterreich ungleich günstiger, aber der Ackerbau hat mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen als in Deutschland.

Die steuerpflichtige land- und forstwirthschaftliche Grundfläche nahm wie gezeigt gleichfalls durch die Revision im Durchschnitt um 6,6% zu; sehr viel größer ist die Steigerung des revidirten Grundsteuer-Reinertrages, nämlich 17,4%. Der Schwerpunkt liegt in höheren Reinertrags-Ansätzen. Und hier wieder ist das Interessante und Wichtige in der Verschiebung der Quoten für die einzelnen Länder zu suchen. Der geschätzte Grundsteuer-Reinertrag steigt in der Bukowina um 56%, in Oberösterreich und Tirol um 44, Galizien um 42, Steiermark um 40, Niederösterreich um 38, Mähren um 22, Kärnten um 13, Dalmatien um 5%. Derselbe fällt aber in Schlesien um 1%, Böhmen 3 und Krain um 20%. Ent-

sprechend steigt und fällt auch die neu geregelte Belastung und Entlastung an Grundsteuer. Man braucht demnach keinen großen Respekt vor der gerechten Vertheilung der Grundsteuerlast auf die einzelnen Provinzen zu haben, denn nimmt man etwa an, daß heute die Vertheilung durch die Neuregelung eine durchaus gerechte geworden ist, so muß sie früher im Verhältniß jener Quoten ungerecht gewesen sein. In Preußen verhält sich übrigens die Sache ähnlich. Der Grundsteuer-Reinertrag pro Joch land- und forstwirthschaftlich benutzter Fläche stellt sich nach der Revision im Durchschnitt für ganz Oesterreich auf 4,42 Gulden — etwa die Hälfte des wirklichen Reinertrages — und zwar am höchsten in Mähren mit 6,53 Gulden, Oberösterreich 6,14, Niederösterreich 5,94, Böhmen 5,82, Schlesien 4,16, Steiermark 2,95, Küstenland 2,30, Kärnten 1,82, Krain 1,70, Salzburg 1,40 und Dalmatien 0,65 Gulden. Der steuerliche Reinertrag des Ackerlandes allein bewegt sich in viel engeren Grenzen: während Oesterreich 7,42 Gulden im Durchschnitt pro Joch Ackerland Reinertrag aufweist, beziffert sich dieser in Oberösterreich auf 9,04 Gulden, Mähren 8,70, Niederösterreich 7,88, Böhmen 7,43, Küstenland 6,29, Steiermark 6,05, Salzburg 5,95, Schlesien 5,54, Kärnten 5,51, Krain 4,85 und endlich Dalmatien 2,09 Gulden.

Durch weitere statistische Verarbeitung des Materials hat der Verfasser versucht, auch die Grundbesitzverhältnisse klar zu legen, ohne daß wir den Eindruck erhalten haben, daß dieses so recht gelungen sei. Man müßte es sonst für wahrscheinlich halten, daß von 1857 bis 1883 die Zahl der Grundbesitzer in den einzelnen Gemeinden im Durchschnitt von 100 auf 155,1 zugenommen habe. Als Zahl der Grundbesitzer für 1880 findet man in Oesterreich 4 116 216 angegeben. — Der Aufsatz schließt mit dem Nachweise der zur Zeit der Revision verpachteten Flächen und des dafür bezahlten Pachtschillings. Von 32 160 000 Joch landwirthschaftlich benutzter Fläche werden nur 1 542 000 Joch oder 4,8 % als Pachtung bewirthschaftet; am meisten (1/7 des Landes) in dem von Italienern bewohnten Görz und Gradiska und gleichviel in der Bukowina, wo die rumänische Nationalität vorherrscht. Darauf folgt Galizien mit 7,5 %, alsdann der Durchschnittszahl nahe die hochkultivirten Nordwestländer und endlich an letzter, aber zugleich bester Stelle die slavischen und deutschen Alpenländer mit meist weniger als 1 Prozent Pachtland.

Der Aufsatz: „Die Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern im Jahre 1882", von Josef Ritter Rossiwall von Stollenau stellt die Unterschiede der Sterblichkeit der einzelnen Länder nach Altersklassen fest, fixirt die Resultate auf graphischen Tafeln und forscht nach den Ursachen dieser Verschiedenheiten. Ohne positives Resultat bleibt die Nebeneinanderstellung der Sterblichkeit mit der Zahl der Aerzte und dem Prozentsatz der Analphabeten in den einzelnen Provinzen; einige Uebereinstimmung wird zwischen Sterblichkeit und Zahl der gewerblichen Arbeiter konstatirt. Die Tabelle über die Sterblichkeit nach zehnjährigen Altersklassen in den einzelnen Ländern ist sehr belehrend, fast alle Provinzen bieten auffälliger Weise nur für gewisse Altersklassen günstige oder ungünstige Sterblichkeitsverhältnisse dar. Nur Dalmatien steht in allen Altersklassen günstiger da als ganz Oesterreich; in den Alpenprovinzen: Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol, sowie auch in Böhmen und Mähren ist nur in den schwach besetzten Altersklassen über 70 Jahren die relative Sterblichkeit größer als im Durchschnitt; in Niederösterreich, Krain und dem adriatischen Küstenlande tritt noch als weiteres ungünstiges Moment eine große Sterblichkeit für die jugendlichen Altersklassen hinzu, während das eigentliche kräftige Mannesalter günstige Verhältnisse aufweist. In den gebirgigen Industriegebieten Vorarlberg und Schlesien erfreut sich die Jugend eines gesunden, frohen Daseins, doch die Erwachsenen trifft mit der gewerblichen Arbeit viel Kummer und Elend am eigenen Körper, und auch das hohe Alter leidet sehr darunter. Galizien und die Bukowina sind die einzigen Länder, die in Bezug auf Sterblichkeit aller Altersklassen sehr ungünstige Verhältnisse aufweisen.

Um den vormaligen Präsidenten der statistischen Zentralkommission, den Nestor der österreichischen Statistik, Freiherrn von Czörnig, dem dieses Heft zu seinem 80. Geburtstage mit eigenem Bildniß gewidmet ist, zu feiern, betont G. A. Schimmer in dem Aufsatze „Die Statistik in ihren Beziehungen zur Anthropologie und Ethnographie" die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Statistik für die

Fortentwickelung der Anthropologie und Ethnographie. Die Statistik sei stets dienstbereit, die Bausteine durch anderweit nicht zu ersetzende Massenbeobachtung für jene Wissenschaften zusammenzutragen. Viele Zweige der Statistik, wie die gesammte Bevölkerungsstatistik, die Kriminalstatistik, die Wohnstatistik u. s. w. könnten ebensogut vom Ethnographen wie vom Volkswirth und Staatsmann verwerthet werden, wenn dieses auch leider bis jetzt erst sehr wenig geschehen sei.

Th. Laves.

Eingesendete Schriften.

Wir bringen hier diejenigen eingesandten Schriften zur vorläufigen Anzeige, welche in diesem Hefte keine Besprechung fanden. Wir behalten uns vor, auf die wichtigeren im nächsten oder in einem der nächsten Hefte zurückzukommen.

106. **Adler**, Dr. Viktor: Die Fabrikinspektion insbesondere in England und der Schweiz. Separatabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. N. F. Band VIII. Jena 1884, Fischer. gr. 8°. 43 S.

107. **Backhaus**, Wilhelm, in Bremen: Der Liberalismus, Fürst Bismarck und die Parteien. 2. Auflage. Heft 52 der Sammlung wissenschaftlicher und kritischer Schriften auf den Gebieten der Volkswirthschaft und Technologie, herausgegeben von Dr. Hermann Grothe. Berlin 1884, Luckhardt. gr. 8°. 46 S.

108. **Baranski**, Dr. Anton, Professor an der k. k. Veterinärschule in Lemberg: Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. Wien 1884, Manz. gr. 8°. 445 S.

109. **Beutner**, G. F., Regierungsrath a. D. und Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller: Umlageverfahren oder Kapitalsdeckung? Glossen zur neuen Unfallversicherungsvorlage. Eine Antikritik. Berlin 1884, Norddeutsche Buchdruckerei. 8°. 36 S.

110. **Bornhak**, Konrad: Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts. In drei Bänden. Erster Band. Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. Berlin 1884, Springer. gr. 8°. 434 S. 8 Mark.

111. **Centralblatt** für die Interessen der Volkswirthschaft. Zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit. 1. Jahrgang. Nr. 1. Berlin, Thormann & Götsch. 4°. 12 S. Jeden Sonnabend erscheint eine Nummer. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark.

112. The **Contemporary Review**. April 1884. London, Isbister & Comp. gr. 8°. S. 461—612.

113. **Daguin**, Dr. Fernand, avocat à la Cour d'Appel de Paris, secrétaire général de la société de législation comparée: Code de Procédure pénale Allemand (1er février 1877). Traduit et annoté. Paris 1884, Imprimerie Nationale. gr. 8°. CXXIV und 404 S.

114. Statistisches Jahrbuch für das **Deutsche Reich**. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Fünfter Jahrgang 1884. Berlin 1884, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 200 S. u. 3 Karten. 2,40 Mark.

115. **Ely**, Richard, T. Ph. D.: The Past and the Present of Political Economy. Second series, III, of John Hopkins University studies in historical and political science. Herbert B. Adams, editor. Baltimore 1884, Murray. 8°. 64 S.

116. Centralblatt für das **gewerbliche Unterrichtswesen** in Oesterreich. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht redigirt von

Dr. Franz Ritter von Haymerle. II. Band 4. Heft und III. Band 1. Heft. S. 231—312 und S. 1—84.

Außerdem: Supplement zum Centralblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen in Oesterreich. I. Band 1. bis 2. Heft. S. 1—70. Wien 1884, Hölder. gr. 8.

117. **Goldschmidt**, Dr. L., Professor in Berlin: Die Reform des Aktiengesellschaftsrechts. Zur Verständigung. Stuttgart 1884, Enke. 8°. 28 S. 1 Mark.

118. **Grothe**, Dr. Hermann: Der Einfluß des Manchesterthums auf Handwerk und Hausindustrie, gezeigt an dem Ergehen der Hand- und Hausweberei. Eine Studie. Berlin 1884, Luckhardt. gr. 8°. XLVIII und 349 S.

119. **Haberer**, Dr. Ludwig und Friedrich **Zechner**, k. k. Ober-Bergkommissäre: Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen. Zum Gebrauche für Bergbau-Unternehmer, Bergbeamte und Bergwerksinteressenten überhaupt. Wien 1884, Manz. gr. 8°. 457 S.

120. **Heisig**, Dr. Josef, praktischer Landwirth: Historische Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrlich-schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien. 3. Heft des dritten Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgeg. von Prof. Dr. Joh. Conrad. Jena 1884, Fischer. 8°. 219 S.

121. **Holtze**, Dr. jur. Friedrich: Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510. Berlin 1884. 8°. 79 S.

122. **Horn**, Leo: Die Berufungsinstanz im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Orientirung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung. Berlin 1884, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 83 S.

123. **Italienische** amtliche Statistik: Annale del credito e della previdenza. Anno 1883. Atti della commissione consultiva sugli Instituti di previdenza e sul lavoro. Seconda sessione del 1883. Ministero di agricoltura, industria e commercio. Roma 1884, Botta. 8°. 88 S.

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1881/82. Introduzione. Ministero di agricoltura, industria e commercio. Roma 1884, Elzeviriana. gr. 8°. LXXX S.

Bollettino di notizie sul credito et la previdenza. Anno II No. 3—7. Ministero di agricoltura, industria e commercio. Roma 1884, Botta. gr. 8°. S. 43—161.

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno I. Gennajo e febbraio 1884 S. 1—158. Marzo 1884 S. 159—342. Aprile 1884 S. 343—431. Ministero delle finanze. Roma 1884, Botta. gr. 8°.

124. **Klang**, Dr. James, Direktor der „Azienda", österreichisch-französ. Lebens- und Rentenversicherungsgesellschaft: Die Arbeiterversicherung und die österreichische Regierungsvorlage eines „Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter". Wien 1884, Sallmayer. gr. 8°. 84 S. 1 Gulden.

125. **Klang**, R., Generalsekretär des „Janus" in Wien: Zur Arbeiterversicherungsfrage in Oesterreich. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig 1884, Duncker & Humblot. 8°. 72 S.

126. **Körösi**, Joseph, membre de la commission permanente du Congrès International de Statistique et Directeur du Bureau de Statistique de la ville de Budapest: Bulletin annuel des finances des grandes villes. Cinquième année, 1881. Augmenté. Publié sur le voeu de la commission permanente du Congrès International de Statistique. Aux frais de la ville de Budapest. Budapest 1883, Rath. gr. 8°. 69 S. 3 Fr.

127. **Lehmann**, Dr. Gustav, Rechtsanwalt beim Landgericht Dresden: Die Schutzlosigkeit der immateriellen Lebensgüter beim Schadenersatz. Dresden 1884, v. Zahn & Jänsch. 8°. 45 S.

128. **La Lumière Électrique**, Journal universel d'Électricité. Hebdomadaire. Directeur: Dr. Cornelius Herz et M. Th. du Moncel. Abonnements: France et Algérie 50 francs, Union postale 60 francs. 5e. Année No. 51 S. 513—544. 6e. Année No. 1 S. 1—100. 6e. Année No. 12 S. 501—540. 4°. Paris 1883 et 1884, Rue Vivienne.

129. Mittheilungen des deutschen Vereins gegen den **Mißbrauch geistiger Getränke**. Jahrgang 1884. Nr. 1 bis 5. 8°. 39 S. Erscheint monatlich 8 Seiten stark. Herausgegeben von A. Lammers in Bremen. Druck von C. W. Rousselle in Bremen, Langenstraße 90/91.

130. Statistik der **oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke** für das Jahr 1883. Herausgegeben vom oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein durch dessen Vereinssekretär Dr. Robert Dahlmann. Kattowitz 1884, Kommissionsverlag von Lowack in Königshütte. 4°. XIV und 68 S.

131. **Osten**, Dr. jur. M. von der: Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Als Heft XXVI der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1884, Duncker & Humblot. 8°. 177 S.

132. **Pappafava**, Dr. Vladimiro: Noticia historica sobre el Notariado desde los tempos mas remotos hasta nuestros dias. Traduccion española de la Sra. Dona Consuelo Gonzalo de las Casas. Pola 1884, Schrinner. 8°. 16 S.

133. **Peyrer**, Karl R. von Heimstätt, Ministerialrath im k. k. Ackerbauministerium: Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht) nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. Wien 1884, Manz. 8°. 172 S.

134. **Pfaff**, L. und F. **Hoffmann**: Zur Geschichte der Fideikommisse. Separatabdruck aus den Exkursen über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht. Wien 1884, Manz. gr. 8°. 42 S.

135. Blätter für **Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt, herausgegeben von H. Brückner, Oberlandesgerichtsrath am thüringischen Oberlandesgericht zu Jena. Neue Folge XI. Band. Zweites Heft. Jena 1884, Pohle. 8°. S. 97—192.

136. **Röll**, Dr. Viktor: Oesterreichische Eisenbahngesetze. Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judikate. Unter Mitwirkung von Dr. J. Messerklinger herausgegeben. Erstes und zweites Heft von 10 bis 12 Heften. Wien 1884, Manz. gr. 8°. S. 1—160 und 161—320. Jedes Heft 1 Gulden.

137. **Roscher**, Wilhelm: Versuch einer Theorie der Finanzregalien. Heft II des IX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig 1884, Hirzel. gr. 8°. S. 117—199.

138. Jahresberichte der königl. **sächsischen Fabriken-, Dampfkessel- und Berginspektoren** für 1883. Veröffentlicht auf Anordnung des Ministeriums des Innern. Dresden 1884, Lommatzsch. 8°. 194 S.

139. **Scandinavia.** Monthly Review. 2 Doll. per Year. April and May 1884. S. 163—188 und S. 189—216. Chicago 1884. 4°.

140. **Schäfer**, Dr. W., Dozent an der technischen Hochschule zu Hannover: Die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, insbesondere der Mobiliarversicherung. Hannover 1884, Schmorl & v. Seefeld. 8°. 88 S.

141. **Schäffle**, Dr. Albert E. Fr., k. k. österr. Minister a. D.: Entwurf eines vollständigen Hülfskassen-Reichsgesetzes. Separatabdruck aus der zweiten

Ausgabe des „korporativen Hülfskassenzwanges". Tübingen 1884, Laupp. 8°. 92 S. 2 Mark.

142. **Schanz**, Dr. Georg, Prof. der Nationalökonomie und Statistik in Würzburg: Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken. Erlangen 1884, Deichert. gr. 8. Erste Abtheilung, Text, 428 S. Zweite Abtheilung, Urkunden, 356 S.

143. Studi **Senesi** nel circolo guiridico della R. Università. Direttore: Ferri Enrico. Vol. I fasc. 1. Siena 1884, Torrino. 8°. 107 S.

144. **Sprenger**, A. E., Ministerialrath a. D.: Die Landwirthschaft in Baden. Eine Untersuchung über die durch das großherzogliche Ministerium des Innern veranstalteten landwirthschaftlichen Erhebungen. Karlsruhe 1884, Reuther. 8°. 93 S.

145. **Steinbach**, Dr. Emil, Ministerialrath im k. k. Justizministerium: Kommentar zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens. Wien 1884, Manz. 8°. 178 S.

146. **Stöpel**, Franz: Soziale Reform. Beiträge zur friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft. II. Heft: Die Bevölkerungsfrage. III. Heft: Das Recht auf Arbeit. Leipzig 1884, O. Wigand. 8°. 58 und 60 S.

147. **Störk**, Dr. Felix, Professor der Rechte in Greifswald: Handbuch der deutschen Verfassungen. Die Verfassungsgesetze des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten nach dem gegenwärtigen Gesetzesstande. Leipzig 1884, Duncker & Humblot. gr. 8°. 635 S.

148. **Stuttgart**, Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu — für 1883. Stuttgart 1884, Grüninger. 4°. 124 S.

149. **Wengler**, Fr. Albert, k. s. Oberlandesgerichtsrath in Dresden: Der Thatbestand des Zivilurtheils, nebst einem Anhange enthaltend Formulare von Thatbeständen. Erlangen 1884, Palm & Enke. 8°. 222 S.

150. **Westphal-Conn**, Philipp: Die Steuersysteme und Staatseinnahmen sämmtlicher Staaten Europas und die Steuerreformgesetze in Oesterreich. Wien 1884, Karl Gerold's Sohn. gr. 8°. 108 S.

151. **Wieser**, Dr. Friedrich von, Privatdozent an der Wiener Universität: Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werthes. Wien 1884, Hölder. 8°. 214 S.

152. **Wolf**, Julius: Die Branntweinsteuer. Ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirthschaft, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern und ihre Erhebungsformen. Tübingen 1884, Laupp. gr. 8°. 568 S.

153. **Württembergische** Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben vom k. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1883, I. Band, 1. und 2. Hälfte. S. 1—230 und S. 231—378. — 1883, II. Band 1. und 2. Hälfte. S. 1—160 und S. 161—328. — Jahrgang 1883, Supplementband. LXXIII und 50 S. nebst Karten. 4°. Stuttgart 1883 und 1884, Kohlhammer.

154. Materialien zur **Unfallversicherung**. Industrieller Klub, Wien. Wien 1884, Keiß. 4°. 13 S.

155. **Zittau**, Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu — für das Jahr 1883. Nebst Separatheft „Zur Währungsfrage". Zittau 1884, Menzel. 8°. 168 u. 19 S.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.